Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1		Windräder gefährden daher durch Fundamentbau und ihre technischen Infrastrukturen den Klimaschutz durch Moorvernässung. Solche negativen Effekte durch Torfschwund und Freisetzung von Treibhausgasen sind aus Schottland bekannt [Wawrzyczek et al. 2018: The ecosystem approach in ecological impact assessment: Lessons learned from windfarm developments on peatlands in Scotland).	Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf werden als harte Tabuzonen in das Standortkonzept aufgenommen. Ausgenommen hiervon werden dabei jedoch • Bereits tiefgekuhlte und sandüberdeckte Flächen: Diese werden nicht als Tabuzonen behandelt • Flächen die von Gebieten für den Torferhalt (LROP): Diese Flächen werden wie oben aufgeführt als weiche Tabuzonen behandelt. Da die Datengrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, ruhige Erholung und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung veraltet ist, werden diese Vorranggebiete nicht als Tabukriterien angewendet. Die folgende Abbildung zeigt die bereits tiefgekuhlten und sandüberlagerten Flächen, die aufgrund irreparabler Schäden des Moorkörpers für eine Moorrekultivierung ungeeignet sind.
		In Deutschland fehlen entsprechende Erfahrungen noch und der Bau von WEA in zu vernässenden Mooren ist nicht erprobt (Positionspapier Greifswald Moor Centrum, angefügte pdf). Laut Nationaler Moorschutzstrategie können Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden Hindernisse für Wiedervernässungen sein. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der Flächen wiedervernässbar ist und zukünftig erhebliche Treibhausgas- Emissionen aus diesen Moorflächen erfolgen werden. Daher rät die Nat. Moorschutzstrategie aus Klimaschutzgründen von Bauten und neuer Infrastruktur auf entwässerten Mooren ab. Insofern steht das Edewechter Standortkonzept mit ihren Moorstandorten im Widerspruch zur Nationalen Moorschutzstrategie.	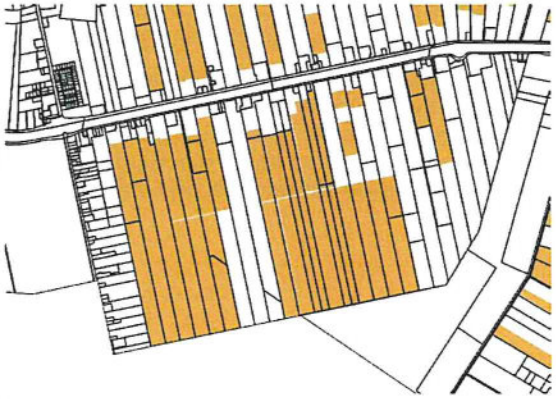 Teilbereich 9
		3. Die Grundwasserabsenkung gefährdet durch Bodensackungen die Bausubstanz angrenzender Häuser und Straßen am Breslauer Weg und Hogenset. Gleichfalls ist der Vernässungserfolg im angrenzenden Torfabbaugebiet in Frage gestellt. Daher sind im Vorfeld beweissichernde Maßnahmen durchzuführen, um eintretende Schadensfälle zweifelsfrei und rechtssicher abwickeln zu können (Gutachten, Messpegel etc.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	05.12.2022	Das vorgestellte WEA-Standortkonzept führt zwei größere Potenzialfläche für Windenergie in Mooren (Vehnemoor, Portsloger Moor) auf. Beide Potenzialflächen sind aus mehreren Gründen ungeeignet und stehen nicht im Einklang mit bundespolitischen Strategien des Moorschutzes. 1. Artenschutz Für das Vehnemoor hat bereits das "Standortkonzept Windenergie 2013" des Landkreises Ammerland in seiner Eignungsbewertung des Gebietes "Südlicher Küstenkanal" (= weitestgehend identisch mit jetziger Fläche) aufgrund seiner avifaunistischen Bedeutung starke Standorteinschränkungen angeführt (Zitat: "Es ist davon auszugehen, dass die südlich anschließenden Abtorfungsflächen durch die Nachnutzung Naturschutz zukünftig eine zunehmende faunistische Bedeutung erlangen." [was zwischenzeitlich erfolgt ist]). Da Schädigungen des unmittelbar angrenzenden NSG WE 270 durch das Standortkonzept nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Störung von Flugrouten der Avifauna) ist auch die Rechtskonformität der Planungen gutachterlich zu belegen. Im Diskussionsprozess hierzu ist die lokale Interessengemeinschaft Vehnemoor mit ihrer jahrelangen lokalen Expertise einzubeziehen. 2. Klimaschutz Zur Standfestigkeit der WEA müssen riesige Betonfundamente und z.T. tiefe Pfahlgründungen durch die dichtenden Moorschichten getrieben sowie tiefreichende Kabelgräben und befestigte Arbeitswege gebaut werden. Diese "Durchsiebung" sowie baubedingte Absenkungen des Grundwassers entziehen dem Moor irreparabel Wasser. Im Umkreis von mehreren hundert Metern um jedes einzelne Windrad bewirkt die dauerhafte Absenkung des Wasserspiegels umfangreiche Oxidationsprozesse der organischen Bodenmaterials und somit eine massive Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre.	Teilbereich 9 und Teilbereich 5 Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Basis der 2022 erhobenen faunistischen Daten zum Standortkonzept Windenergie des Landkreises Ammerland. Zusätzlich wurden die faunistischen Kartierergebnisse zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes von 2021 herangezogen. Daraus ergeben sich derzeitig keine Hinweise auf umfassende Habitatentwertungen. Im Detail ist die Verträglichkeit der Planung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens auf Basis aktueller faunistischer Kartierungen sicherzustellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründungsart von WEA steht auf Flächennutzungsplanebene nicht fest. Die Auswirkungen auf mögliche Moorsetzungsprozesse lassen sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter verifizieren. Leider muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1		GREIFSWALD MOOR CENTRUM Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorboden Erneuerbare Energien müssen zügig etabliert werden, um die Klimaschutzziele[i] zu erreichen. Bei der Einrichtung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen können aber Konflikte mit Klimaschutz in der Landnutzung auftreten. Vor allem die hohen Emissionen aus entwässerten Moorböden sind dabei wichtig. Diese Emissionen können nur durch Wiedervernässung reduziert werden. In Deutschland werden derzeit 5,4 % der Treibhausgasemissionen durch die entwässerten Moore verursacht[ii] mit Schwerpunkt in den moorreichen Bundesländern der norddeutschen Tiefebene und des Alpenvorlands. In Mecklenburg-Vorpommern, zum Beispiel, sind Moorböden mit 30 % der Gesamt- THG-Emissionen der Moore in Mecklenburg-Vorpommern Quelle: Hirschelmann et al. (2020)[iii] GREIFSWALD MOOR CENTRUM emissionen die größte Einzelquelle von Treibhausgasemissionen und in dieser Hinsicht bedeutsamer als die öffentliche Strom- und Fernwärmeversorgung und die Industrie zusammen. In Mecklenburg-Vorpommern liegt das Reduktionspotenzial durch Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden bei 3 Mio. t CO_2-Äq. pro Jahr[iv]. Dies entspricht dem Doppelten der aktuell in Mecklenburg-Vorpommern durch Onshore-Windenergieanlagen bzw. dem siebenfachen der durch Photovoltaikanlagen erzielten Emissionsvermeidung[v]. Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO_2 Senke darstellen. Aktuell steigt das Interesse, Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden zu installieren. Für das Erreichen der Klimaschutzziele müssen die Maßnahmen der unterschiedlichen Sektoren sich ergänzen und soll die Errichtung von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen die Wiedervernässung entwässerter Moorböden stimulieren statt behindern. **Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf dafür wiedervernässten Moorböden tragen zu einem sektorenübergreifenden, effektiveren Klimaschutz bei**. (1.) im Energiesektor durch die Erzeugung erneuerbarer Energien und (2.) im Landnutzungssektor durch die Reduktion von Treibhausgasen aus entwässerten Mooren. Eine Kombination mit einer Biomassenutzung aus Paludikulturen auf wiedervernässten Mooren erlaubt es außerdem nachwachsende Rohstoffe als Alternative zu fossilen Roh- und Brennstoffen zu produzieren. www.greifswaldmoor.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1		Entsprechend des Vorsorgeprinzips ist bei der Standortwahl für WEA der Erhalt des Moorbodens zur Verbesserung des Klima- und Naturschutzes zentrales Ziel, die Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden gesellschaftlich erforderlich. Es dürfen nicht die Fehler der erneuerbaren Energien aus Biogas auf trockenen Moorstandorten wiederholt werden, bei der Unmengen des im Boden gespeicherten C02 freigesetzt worden sind. Bereits in der Planung für potenzielle WEA-Flächen und angrenzende Flächen ist eine spätere (Wieder)Vernässbarkeit aus Klimaschutzgründen zwingend vorzuschreiben, wobei übergreifend in hydrologischen Mooreinheiten zu planen ist. Auswirkungen der WEA (C02-Emissionen, Hydrologie, Biodiversität) sind zu berichten, Schäden nach dem Verursacherprinzip zu beseitigen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1		**Die Ziele des Paris-Abkommens bedeuten, dass Photovoltaik und Windkraft auf entwässerten Moor nur realisiert werden darf, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moores stattfindet, d.h. die Wasserstände bis zur Torfoberfläche angehoben werden, oder zumindest, dass der Bau und die Auslegung so erfolgt, dass eine spätere Wiedervernässung ohne weiteres erfolgen kann.** Hinweise zur Gestaltung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorboden Photovoltaik-Anlagen: Nach der Wiedervernässung ist die Bildung einer geschlossenen Vegetationsdecke entscheidend, um weitere Torfdegradation auszuschließen. Daher muss weiterhin Licht zum Pflanzenwachstum auf den Boden gelangen können. Photovoltaikanlagen müssen daher über der Vegetation stehen und die Paneele versetzt errichtet werden. Unter vernässten Bedingungen kann sich so idealerweise eine torfbildende Vegetation, d.h. eine Kohlenstoffsenke, etablieren. Baumaßnahmen: Der Bau insbesondere von Windkraftanlagen erfordert die Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen (Straßen, Kabeltrassen, etc.). Der Umfang dieser Infrastruktur sollte durch gemeinsame Planung und Nutzung minimalisiert werden. Der durch Bodenaushub anfallende Torf darf nicht oxidieren, sondern soll effektiv gespeichert werden, z.B. indem er zur Verfüllung der Gräben genutzt wird. Der Bau von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen in Kombination mit einer Wiedervernässung ist in Deutschland bisher nicht erprobt. Daher müssen die Auswirkungen auf die technischen Anlagen und den Standort (Emissionsreduktion, Hydrologie und Biodiversität) langfristig überwacht werden. Die Einsichten eines solchen Monitorings schaffen die Grundlage, um zukünftige Maßnahmen zu bewerten, mögliche negative Auswirkungen der Anlagen zu identifizieren und zu vermeiden bzw. bei bestehenden Anlagen anzupassen. In Deutschland können die umfangreichen Erfahrungen zur Restaurierung von Mooren für den Naturschutz bzgl. Hydrologie, Wasserbau, Moorökologie genutzt werden, um die spezifischen Gegebenheiten von Mooren in der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Naturschutz: Ein Teil der Moorböden unterliegen besonderen Naturschutz-Auflagen, welche dem Bau von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen entgegenstehen können. Landwirtschaftlich genutzte Moorböden mit Schutzauflagen wurden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bereits identifiziert und kartographisch dargestellt[iv, v]. **Kontakt** Greifswald Moor Centrum, c/o Michael Succow Stiftung, Ellernholzstr. 1/3, 17489 Greifswald Ansprechpartnerin: Monika Hohlbein, monika.hohlbein@greifswaldmoor.de Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation von Universität Greifswald, Michael Succow Stiftung und DUENE e.V. *Stand: 14.09.2020* [i] IPCC (2018): Global warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways. [ii] UBA (2019) Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2019 Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 – 2017, Umweltbundesamt, Dessau, 945 pp [iii] Hirschelmann, S., Tanneberger, F., Wichmann, S., Reichelt, F., Hohlbein, M., Couwenberg, J., Busse, S., Schröder, C. & Nordt, A. (2020) Moore in Mecklenburg-Vorpommern im Kontext nationaler und internationaler Klimaschutzziele - Zustand und Entwicklungspotenzial. Faktensammlung. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 03/2020 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 35 S. [iv] LM M-V (2017): Umsetzung von Paludikultur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Mecklenburg-Vorpommern. Fachstrategie zur Umsetzung der nutzungsbezogenen Vorschläge des Moorschutzkonzeptes. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin. [v] www.regierung-mv.de, 28.08.2020 [vi] Närmann, F., Birr, F., Kaiser, M., Nerger, M., Luthardt, V., Zeitz J. & Tanneberger, F. (in Vorb.): Klimaschonende, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung von Niedermoorböden. BfN-Skripten, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg www.greifswaldmoor.de	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	20.12.2022	Folgende Bemerkungen bitten wir bei der Ausweisung der Windenergieflächen zu beachten: Unser Modellflugplatz am Jückenweg 7 ist nach § 16 Luftverkehrsordnung (LuftVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I, S. 580) i.V. mit § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) in der Anfang 2010 geltenden Fassung genehmigt. Es sind Modelle mit einem Abfluggewicht von bis zu 150 kg zugelassen. Es ist ein Flugkorridor um die Start- und Landeflächen von 400 m festgelegt. Die minimale Anflughöhe Richtung Osten über der Straße beträgt 25 m. Noch ein paar Anmerkungen zum Flugbetrieb: Die Festlegung des Flugkorridors von 400 m bedeutet nicht, dass die Modelle nicht über diese Grenze hinausfliegen dürfen, da eine Überschreitung des Korridors vom Standort des Modellpiloten nicht bemerkt werden kann. Starts und Landungen erfolgen immer gegen die Windrichtung. Das ist ein Sicherheitsaspekt, da dabei das Ausbrechen eines Modells verringert werden kann. Segelflugmodelle ab ca. 3,50m Spannweite werden häufig im Modellschlepp als Gespann auf ca. 300 bis 500 m Höhe geschleppt. Wenn das Modell dann auf ca. 100 m Höhe gesunken ist, leiten die Modellpiloten in der Regel die Landekurve mit dem anschließenden Landeanflug ein. Bei Flugbetrieb Richtung Osten besteht dabei die Gefahr, dass ein Modell oder das Gespann nicht genug Höhe erreicht, um die Rotoren zu übersteigen. Das Risiko verringert sich, wenn der Flugkorridor von 400 m nicht von der Platzmitte, sondern wie in der Aufstiegserlaubnis formuliert, vom Platzrand gemessen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Gemäß der Aufstiegserlaubnis ist der Flugbetrieb in einem Radius von 400 m um die Start/Landefläche erlaubt. Laut Schreiben des NLStBV muss der Radius dabei um die Mitte der Start- und Landefläche gelegt werden. Anders als zum Vorentwurf wird der Flugplatz daher nun nicht mehr als Punkt- sondern als Liniendarstellung (Mitte der Start- und Landebahn) in das Standortkonzept aufgenommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2		Darüber hinaus ist aus unserer Sicht die Planungsgrenze Richtung Modellflugplatz nicht wie im Entwurf geschehen als Rotor-Out-Planung, sondern aus Sicherheitsgründen als Rotor-In-Planung durchzuführen. Die Rotoren dürfen nicht in den Sicherheitsabstand hineinragen. Aus unserer Sicht muss sogar nach Möglichkeiten gesucht werden, den Abstand aus Sicherheitsgründen vorsorglich möglichst noch zu vergrößern. Wir schlagen vor, den Abstand von der Außengrenze des Modellflugplatzes auf 600 m festzulegen.	Um zu verhindern, dass der Rotor in den Flugbereich hineinragt, wird ein zusätzlicher Abstand von 75 m zu dem 400 m Puffer um den Flugplatz hinzugefügt.
		Ganz explizit ist in der Aufstiegserlaubnis der Betrieb von Turbinen angetriebenen Modellen zugelassen. Diese haben aufgrund ihrer Flugeigenschaften ein trägeres Flugverhalten und können in der Regel keine engen Radien fliegen. Auch das spricht dafür, den Schutzabstand zum Modellflugplatz möglichst groß zu halten.	
		Im Entwurf wird auf Seite 21 unter 4.5 Teilbereich 5 beschrieben, dass das Gelände des Modellsportclub Oldenburg-Edewecht e.V. nur in ca. 220 m Entfernung liegt. Diese Entfernung ist für einen gefahrlosen Modellflugbetrieb deutlich zu klein. Durch die Umsetzung unserer Anmerkungen wird die Entfernung in Richtung Flugsicherheit verbessert. (Bitte korrigieren Sie noch die Bezeichnung des Clubs im Entwurf auf die offizielle Schreibweise)	Der Abstand zum Flugplatz wird nach der oben erläuterten Korrektur in der Begründung geändert. Die Schreibweise des Clubs wird korrigiert. Der Teilbereich 5 wird aufgrund von Flächenreduzierungen und damit fehlender Konzentrationswirkung für 2 WEA nicht mehr dargestellt.
		Uns ist bewusst, dass zur Risikominimierung auch eine Verlegung des Modellflugplatzes in Betracht kommt.	
		Zu bedenken geben wir dabei, dass wir den Platz erst vor zwei Jahren Grund renoviert haben. Wir haben wegen der starken Bewegung der Grasnarbe kostenintensiv das Moor ausgekoffert und mit Boden aufgefüllt.	
		Wir haben darüber hinaus seit Jahrzehnten ein sehr gutes Verhältnis zu den Nachbarn und Grundstückseigentümern.	
		Von den Schwierigkeiten, geeignete Flächen für eine Verlegung und die Hürden einer neuen Genehmigung, ganz zu schweigen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2		Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zwecks Bearbeitung meiner Stellungnahme und für den Fall von Anschlussfragen gespeichert und verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit bei dem im Impressum angegebenen Betreiber der Website widerrufen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	13.01.2023	Wir als Anwohner der Portsloger Straße befürworten die Erhaltung dieser naturnahen Landschaft zwischen den Ortsteilen Portsloge und Jeddeloh 1. In der Gemeinde Edewecht wird durch die Entstehung der Windräder ein erhaltenswertes Stück Natur für immer verloren sein, auch für nachfolgende Generationen. Daher haben wir folgende Eingaben zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie": **<u>Fauna</u>**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Im Bereich der Fläche kommen zahlreiche Greif- und Eulenvögel wie beispielsweise Bussard, Weihe, Falke, Rotmilan, Adler, Uhu, Schleiereule, Waldohreule und Waldkauz vor. Hinzu kommen diverse Bodenbrüter. Hier sind vor allem Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel und Bekassine zu nennen. Weißstörche suchen das Gebiet zur Futtersuche auf, auch der Eisvogel kann hier ganzjährig beobachtet werden.	Die Hinweise zu den Vogelvorkommen werden zur Kenntnis genommen, allerdings verbleibt unklar, auf welche Fläche sich im Detail bezogen wird. Zur Beurteilung der Bestandssituation bezüglich der Avifauna wurden 2021 und 2022 durchgeführte Übersichtskartierungen der Brutvögel herangezogen. Demnach liegen für einige Teilbereiche Hinweise für die Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten sowie auch von Arten, welche eine Störempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen aufweisen vor. Auf Basis der vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Dazu werden auf Umsetzungsebene vermutlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind dann mit Kenntnis genauer Anlagenstandorte und auf Basis aktueller, detaillierter Kartierungen zu bestimmen.
		Zur Ausnahme vom Tötungsverbot möchte ich anmerken, dass die Regelung im Bundesnaturschutzgesetz europarechtswidrig ist. Der naturnahen Bewirtschaftung der Flächen ist es ebenfalls zu verdanken, dass hier auch seltene Insekten wie der Moorbläuling zu finden sind.	Die Anmerkung ist nicht nachvollziehbar. Voraussichtlich ist eine Ausnahme vom Tötungsverbot auf der Umsetzungsebene nicht erforderlich. Es liegen keine Hinweise für die Vorkommen streng geschützter Insektenarten (Der Hochmoor-Bläuling ist weder streng noch besonders geschützt) für die Teilbereiche vor. Es liegt somit kein grundsätzliches Planungshindernis für die Ausweisung Sonstiger Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Im nachgelagerten Planverfahren müssen hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigungen nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.
		In den vergangenen Jahren ist der Eichenprozessionsspinner auf etlichen Bäumen des Planungsgebiets und auch im Ekernermoor aufgetreten. Mit den zu erwartenden Turbulenzen und Durchmischung der Luftschichten durch Windkraftanlagen kann sicherlich nicht ausgeschlossen werden, dass Bestandteile der Nester in höhere Luftschichten transportiert werden und weit in die Landschaft bis in Siedlungsgebiete getragen werden. Bei der vorherrschenden Hauptwindrichtung wären Portsloge, Ekern und Ekernermoor besonders gefährdet.	Zwar treten durch die Drehbewegungen der Turbinen von WEA Luftverwirbelungen auf, jedoch beschränken sich diese auf einen relativ kleinen Bereich im direkten Umfeld der Anlagen. Die Befürchtung, dass Brennhaare des Eichenprozessionsspanners großflächig in der Landschaft verteilt werden würden, ist somit unbegründet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3		**Moorschutz** Der Bau von Windkraftanlagen würde den Bestrebungen des Moorschutzes als CO2 Speicher zuwiderlaufen. Durch eine damit einhergehende Absenkung des Grundwasserspiegels würde der Moorkörper trockenfallen und die Abgabe des gebundenen CO2 beschleunigt werden. Oberflächenwasser könnte durch die Zerstörung von wasserundurchlässigen Schichten und vermehrter Drainage schneller abfließen. In Folge dessen würden die Vorkommen an torfbildenden Moosen und Sonnentau zu Grunde gehen.	Moorbereiche, welche einem gesetzlichen Schutz unterliegen, etwa durch die Ausweisung als NSG werden inklusive entsprechender Vorsorgeabstände als Tabuzonen gewertet. Die übrigen Bereiche unterliegen keinem gesetzlichen Schutz, es handelt sich bei ihnen um Flächen, die überwiegend einer (intensiven) landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Sie sind somit bereits stark entwässernt und erfüllen keine Funktion als CO_2-Speicher mehr. Im Gegenteil sind sie somit bereits stark emittierend.
		Biologische Vielfalt Im Bereich des ausgelegten Teilflächennutzungsplans befindet sich eine schützenswerte Biotopfläche mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes sind für die Standortausweisung von Flächen für die Windenergienutzung zunächst nicht relevant. Die Aussagen werden jedoch in den Umweltbericht aufgenommen und entsprechend aufgearbeitet.
		Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Es ist anzunehmen, dass sich hier vermehrt seltene Arten ansiedeln und verbreiten werden. Bereits heute ist zum Beispiel der Moorbläuling wieder häufiger zu finden.	Überwiegend handelt es sich bei den Teilbereichen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Baumschulflächen). Auf diesen Flächen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht von einer Ansiedlung seltener Arten auszugehen. Die Teilbereiche 4, 7 und 8 umfassen Kompensationsflächen, die eine Wiedervernässung von Grünland anstreben. Diese Teilbereiche entfallen zum Entwurfstand aufgrund der Unvereinbarkeit der Kompensationsflächen mit Windenergieanlagen.
		Durch gezielte Maßnahmen ließe sich der Moorkörper wieder vernässen und könnte durch Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen sogar wieder zusätzliches CO2 einlagern.	Das Landesraumordnungsprogramm weist Gebiete für den Torferhalt aus, auf denen eine Wiedervernässung anzustreben ist. Diese Gebiete wurden im Rahmen des Standortkonzeptes daher als weiche Tabuzone berücksichtigt.
		Naherholung Im direkten Umfeld der Fläche haben sich Pferdehöfe, Pferdehalter, Pensionen und Ferienwohnungen angesiedelt. Gleiches trifft auf die breite Bevölkerung der umliegenden Bauernschaften zu.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3		In den vergangenen Pandemiejahren hat die Nutzung zur Erholung in dieser unbelasteten Natur nochmals stark zugenommen. Hieraus geht hervor, dass die Bevölkerung ein starkes Interesse an unbelasteter Natur zu Erholungszwecken hat. Bleibt noch der Verlust von Heimat zu erwähnen, der erhebliche psychologische Auswirkungen nach sich zieht.	Naherholungsnutzungen wie Ferienwohnungen und Pferdehöfe werden durch die vorliegende Planung vor einer optisch bedrängenden Wirkung geschützt, indem sie als weiche Tabuzonen mit einem Mindestabstand von 600 m berücksichtigt werden. Dies bedeutet zwar nicht, dass die geplanten Anlagen nicht sichtbar sein werden. Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch auf ein verträgliches Maß begrenzt.
		Nach der Zerstörung des Naherholungsgebietes und Errichtung eines Windindustriegebiets, steht das Gebiet als Rückzugsort für Mensch und Tier, wie ursprünglich, nicht mehr zur Verfügung.	Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Edewecht stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie dabei nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erzielen und dadurch eine Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken.
		<u>Tourismus</u>	
		Da Windkraftanlagen, wie mehrfach in den Unterlagen der NWP erwähnt, weit in das Umland einwirken, ist durchaus mit negativen Einflüssen auf den Tourismus zu rechnen, gerade wenn, wie angestrebt, zahlreiche neue Windparks auf Gemeindegebiet entstehen sollen.	Ein erholsamer Aufenthalt im Freien ist auch in der Nähe zu Windparks möglich, dies zeigen die bestehenden Windparks. Besucherbefragungen aus dem Nationalpark Eifel zeigten, dass lediglich ein geringer Prozentsatz (6 % von 1.326 Befragten) von Touristen die Region aufgrund des Zubaus weiterer WEA meiden würde. Weitere Studien zeigen eine generell höhere Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen am Urlaubsort im Vergleich zu WEA am Wohnort .Insgesamt wird der Einfluss von WEA auf die Wahl des Reiseziels insgesamt als gering eingeschätzt .
		Die Gäste können die Störung der Landschaft durch hörbaren Lärm, optische Bedrängung sowie die Belästigung durch Schlagschatten am Tag, sowie die Störung der nächtlichen Landschaft durch temporäre oder permanente Blinklichter in der Nacht wahrnehmen. Die Auswirkungen des Verlustes der nächtlichen Stille sind in einem Naherholungsgebiet ebenfalls nicht zu unterschätzen.	Wie oben beschrieben, werden touristische Einrichtungen durch eine weiche Tabuzone von 600 m vor einer optisch bedrängenden Wirkung geschützt. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens werden der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schall, Schattenwurf) geprüft und sichergestellt.
		Studien aus dem Hunsrück haben klar belegt, dass Übernachtungszahlen parallel zur Errichtung von Windkraftanlagen zurückgegangen sind.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3		**Existenzbedrohung für Pferdebetriebe durch Windkraftanlagen** Es sind inzwischen viele Pferdebetriebe von dieser Entwicklung betroffen, die um die Zukunft ihrer Existenz bangen müssen und den Kampf gegen eine übermächtige, rücksichtslose Windkraft - Lobby aus Behörden, Politik und Betreibern aufgenommen haben.	
		Prof. Dr. Erich Klug von der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in mehreren Gutachten das natürliche Fluchtverhalten der Pferde im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen beschrieben und eine differenzierte Betrachtung der Gesamtproblematik gefordert. Weidehaltung und Ausreiten sind eine Selbstverständlichkeit für eine artgerechte Pferdehaltung und ein abwechslungsreiches Training. Genau hier bestehen die Risiken von Windkraftanlagen, die zu Unfällen und zu einer Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Pferden führen. Das renommierte Vollblutgestüt Auenquelle bei Herford hat hier schon leidvolle Erfahrungen machen müssen. Die Nutzung der Weideflächen wird für dieses Gestüt durch die Windkraftanlagen erheblich eingeschränkt.	Gemäß dem Gutachten „Windenergieanlagen und Pferde“ der biologischen Fakultät der Universität Bielefeld (2004) sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu betrachten. Von 424 untersuchten Pferden zeigten lediglich elf Verhaltensauffälligkeiten. Jedoch war auch ein schneller Gewöhnungseffekt zu beobachten. Dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Pferdebetrieben durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen., bestätigte u.a. in der Vergangenheit das VG Aachen durch Beschluss (Beschlüsse vom 05.07.2012, Az.: 6 L 18/12, 6 L 138/12, 6 L 14/12).
		Landwirtschaft Im Planungsgebiet sind mehrere Baumschulflächen angesiedelt, auf denen ganzjährig unter freiem Himmel gearbeitet wird. Hier stellt sich die Frage, ob die Sicherheit der Arbeiter vor herabfallendem Eis oder Anlagenteilen gewährleistet werden kann.	Die im Gemeindegebiet vorhandenen Baumschulflächen (Darstellungen des Flächennutzungsplanes) werden laut Standortkonzept großräumig von anderen Tabuzonen überlagert, so dass ausreichend große Schutzabstände sichergestellt sind. Das Risiko für das Eintreten von Unfällen wie etwa Eis- oder Trümmerwurf wird zudem im Regelfall durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert.
		Studien aus den USA haben gezeigt, dass sich das Mikroklima im Umfeld von Windparks erheblich verändert hat. Im Einflussbereich der Windkraftanlagen hat die Bodenfeuchtigkeit deutlich abgenommen, und die nächtlichen Temperaturen haben zugenommen.	Die genannte Studie[1] zeigte, dass im Bereich von Windparks die Lufttemperatur am Boden nachts um 0,5 – 1 Grad Celsius erhöht war. Grund hierfür ist die Verwirbelung der oberen Luftschichten. Da die Luft tagsüber durch Konvektion durchmischt wird, tritt der Effekt überwiegend nachts auf. Die Autoren selber gehen davon aus, dass der lokale Erwärmungseffekt von den langfristigen positiven Effekten der CO2-Reduktion überkompensiert wird.

[1] Lee Miller, David Keith. Climatic Impacts of Wind Power. [Online] : Science Direct, 19.12.2018. https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3		**Havarie** Sollte ein Rotor durch technisches Versagen oder einen Unfall im laufenden Betrieb zerstört werden, verteilen sich die Einzelteile in Windrichtung großflächig in der Landschaft (wie auch der aktuelle Fall im Windpark Alfstedt zeigt, der in den Medien diskutiert wird). Die extrem scharfkantigen Splitter machen das umliegende Grünland für Haus- und Wildtiere unbenutzbar. Eine Reinigung der Landschaft ist fast unmöglich. Sollte ein Windrad Feuer fangen, sind die Feuerwehren nicht in der Lage das Feuer zu löschen, es bleibt nichts anderes übrig, als das Windrad kontrolliert abbrennen zu lassen. Hierbei entstehen beim Verbrennen des Verbundmaterials der Flügelblätter hochgradig gesundheitsschädliche Stoffe. Die freigesetzten Fasern sind lungengängig, vergleichbar gesundheitsschädlich wie Asbestfasern und werden kilometerweit ins Land getrieben. Eiswurfversuche an Windkraftanlagen haben gezeigt, dass Teilchen mehrere hundert Meter weit geworfen werden. Dies gilt ggfs. ebenfalls für brennendes geschmolzenen Material. Dieses würde im Moor für diverse (unterirdische) Brandherde sorgen, die dann kaum beherrschbar wären. **Gesundheitliche Gefahren** Die WHO stellt in einer neuen Richtlinie fest, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Lärm gesundheitsschädliche Auswirkungen hat.	Die nachfolgenden Hinweise zur Havarie (Brand, Eiswurf) werden zur Kenntnis genommen. Das Risiko für das Eintreten von Unfallszenarien wird durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert. Ein Havarie-Plan wird auf Ebene der Genehmigungsplanung vorgelegt. Diese pauschale Anmerkung ist nicht nachvollziehbar. Die WHO spricht in der Leitlinie von 2019 die Empfehlung aus, dass die durchschnittliche Lärmbelastung durch WEA einen Lärmpegel zur Nachtzeit von 45 db(A) L_{den} nicht überschreiten sollte. Die zulässigen Lärmwerte sind im Zuge der Genehmigungsplanung bezogen auf den konkreten Anlagentyp nachzuweisen. Der Grad der Gesundheitsgefährdung wird dabei nicht erreicht. Lärm oberhalb dieses Dauerschallpegels wird als gesundheitsschädlich eingestuft. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist auf Genehmigungsebene anzuwenden. Dabei ist gutachterlich nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte mit den geplanten Anlagen eingehalten werden können.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3		**Belastung durch Chemikalien** Die Rotorblätter unterliegen der Erosion durch Wind, Temperaturschwankung, UV-Strahlung, Blitzschlag und Insektenverklebung. Hierdurch wird die Umgebung mit giftigem Mikroplastik kontaminiert. Es kann innerhalb weniger Jahre von 100 kg pro Rotorblatt ausgegangen werden, die bedingt durch die Höhe der Anlagen im weiten Umkreis verteilt werden. Da die Rotorblätter aus Epoxy- Harzen bestehen, setzt das Mikroplastik hormonell wirksames Bisphenol A (BPA) frei. Sowohl das Umweltbundesamt als auch die EU sehen BPA auf Grund seiner hormonellen Wirkung auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend an. Die Entsorgung der abgebauten Anlagen kann in Ermangelung von finanziellen und technischen Möglichkeiten derzeit nicht gewährleistet werden! Auch dieses Problem wird uns in den nächsten Jahren noch zunehmend beschäftigen. **Überfrachtung des Raumes** Auf Grund der Planung der Gemeinden Bad Zwischenahn und Edewecht wird es im Bereich der Portsloger Straße zwischen Jückenweg und Birkenweg zu einer Überfrachtung des Raumes kommen. Auf der Zwischenahner Seite ist im Bereich Ekernermoor eine weitere Potenzialfläche vorhanden. Sollte diese ebenfalls realisiert werden, kommt es für die Anwohner an der Portsloger Straße zu unerträglichen Zuständen.	Die nebenstehenden Hinweise sind auf der vorbereitenden Planung (FNP) nicht relevant und werden im Zuge der Genehmigungsplanung bei tatsächlichen Anlagenstandorten beachtet. Mit erteilter BImSch-Genehmigung ist von der Einhaltung der Grenzwerte und den gesundheitlicher Standards auszugehen. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die tatsächlichen Abstände der möglichen Windenergieanlagen unterliegt den Abständen bezogen auf die Anlagenhöhe. Diese Abstände müssen auch die Anlagenbenachbarter Parks bzw. Anlagen verschiedener Betreiber einhalten. Mit der Korrektur der Pufferflächen werden auf Edewechter Seite auf die weitere Darstellung der Potenzialfläche 5 verzichtet. Auf die Ausweisung der Potenzialfläche D auf der Seite der Gemeinde Bad Zwischenahn hat die Gemeinde Edewecht keinen Einfluss.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	13.01.2023	Siehe Text von Einwender 3:	Siehe Antworten zur privaten Stellungnahme Nr. 1
5	13.01.2023	Siehe Text von Einwender 3:	Siehe Antworten zur privaten Stellungnahme Nr. 1
6	13.01.2023	Siehe Text von Einwender 3:	Siehe Antworten zur privaten Stellungnahme Nr. 1
7	27.12.2022	Da der Bau einer Windenergie-Anlage einen erheblichen Einschnitt in die bisherige Lebensqualität der Anwohner bedeutet. Sollten den Anwohnern die in einem Umkreis von 1000 Meter, zu einer Windenergie-Anlage leben, zum Ausgleich von zu ertragendem Lärm, der Strom kostenlos vom Anlagenbetreiber zu Verfügung gestellt werden.	Solche Ausgleichsregelungen obliegen nicht der Bauleitplanung. Der Hinweis wird als Anregung für die nachgeordnete Genehmigungsplanung zur Kenntnis genommen.
8	09.01.2023	Ich begrüße es sehr, dass die Gemeinde Edewecht sich verstärkt in der Planung der Windenergie engagiert. Unsere Planungen (Grundstückseigentümerinnen) von Windenergieanlagen in Lohorst/Wittenberge sind bereits seit Jahren bekannt und wir würden diese Planung mit großer Transparenz und Beteiligung der Gemeinde gerne fortsetzen, sofort die rechtlichen Voraussetzungen durch die Gemeinde Geschaffen werden könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Potenzialstandort 2 „Am Loher Forst“ hat sich zum Entwurfsstand bestätigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	13.01.2023	Wir wohnen in unmittelbarer Nähe zu den Teilbereichen 6 und 7 und möchten daher eine Stellungnahme zur Planung abgeben.	Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden in Bürgerversammlungen die Inhalte der Planung vorgestellt.
		Wir fordern die Gemeinde Edewecht und den Landkreis Ammerland dazu auf, uns als Anwohner bei evtl. Installation solcher Anlagen an diesen (und weiteren) Standorten, aktiv zu unterstützen und zu beteiligen. Sich auf die bloße Zuständigkeit oder Genehmigung zu berufen kann und darf in solchen Fällen nicht ausreichend sein. Ihnen sind nicht die Hände gebunden sich (darüber hinaus) für gute Kommunikation und Absprachen einzusetzen um alle Beteiligten ins Boot zu holen. Mögliche Investoren oder Grundbesitzer mit einbezogen. Wir fordern ausführliche und gute Kommunikation auf allen Ebenen von Anfang an.	Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Bürgerbeteiligung nach den Maßgaben des Baugesetzbuches vorgeschrieben und wird entsprechend von der Gemeinde umfänglich sichergestellt. Die nächste Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach der Entwurfsfassung. Der Hinweis wird mit Blick auf die Kommunikation und Beteiligung bei der Installation von Anlagen wird für die nachgeordnete Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.
		Da wir auf Grund der Nähe zu den Teilbereichen eine Wertminderung unseres Grundstückes sowie eine Minderung der Wohnqualität annehmen müssen, erwarten wir neben einer zielführenden Kommunikation wie oben beschrieben, auch eine finanzielle Beteiligung und Entschädigung. Es muss ein finanzieller Ausgleich für die zu erwartenden Schäden geschaffen werden. Auch hier sehen wir die Gemeinde und den Landkreis, wie auch das Land Niedersachsen in der Pflicht. Alle AnwohnerInnen der Gemeinde sollten von Erneuerbaren Energien profitieren. Deren "Anwohner" in direkter Nähe müssen jedoch zusätzlich entschädigt werden.	Der Hinweis wird als Anregung für die nachgeordnete Umsetzungseben zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten zudem folgende Punkte zu beachten:	
		- Zwischen Teilbereich 6 und 7 befinden sich Wohnhäuser. Wir bitten genauestens zu überprüfen inwiefern die Bebauung beider Teilbereiche zu einer zusätzlich bedrängenden Wirkung der dazwischen lebenden Menschen führen kann. (Windpark mit Wohnbebauung?)	Der Teilbereich 7 hat keine Konzentrationswirkung und entfällt daher in der weiteren Entwurfsdarstellung.
		- Teilbereich 6 liegt in unmittelbarer Nähe zur Vehne. Sollte diese renaturiert werden, sollte eine Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe nicht zum Ausschlusskriterium werden. Auch die Renaturierung eines Flusses ist für den Klimaschutz relevant.	Die Darstellung des Teilbereichs 6 ermöglicht eine Ansiedlung von 2 WEA und steht der potenziellen Renaturierung der Vehne nicht entgegen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9		- in direkter Nähe zu Teilbereich 6 sind auch Planungen bzgl. Photovoltaik auf Grünflächen vorgesehen. Während der Infoveranstaltung wurde uns mitgeteilt, dass die Planungen unabhängig voneinander verlaufen. Das erscheint bzgl. Versiegelung und Landschaftsbild wenig sinnvoll.	Die konzeptionellen Planungen werden primär unabhängig voneinander durchgeführt, da sich unterschiedliche Raumanforderungen aus den Planungen ergeben können. Eine spätere Kombination der Flächennutzung Wind und PV ist im konkreten Fall jedoch prüfbar, da sich dann konkrete Parzellenschärfen ergeben.. Auf Ebene der vorbereitenden Flächenplanung wird jedoch keine gemeinsame Zulässigkeit am Standort dargestellt.
		- wir bitten darum die Tierwelt der Umgebung genauer zu beobachten. Seit mehreren Jahren finden sich zunehmend Kraniche in genau diesem Bereich ein, zudem gibt es- anders als in den Planungsunterlagen dargestellt- ein großes Aufkommen an Greifvögeln die hier auch nisten. Zur Bewertung der Standorte sollte dies vollständigkeitshalber wenigstens ernsthaft erfasst werden. Vielen Dank.	Für den vorliegenden Flächennutzungsplan Wind wurden, wie vom Niedersächsischen Artenschutzleitfaden für diese Planungsebene gefordert, Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt und berücksichtigt. Daneben wurden ergänzend allgemein verfügbare Daten zu Rastvogelvorkommen ausgewertet. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist zu prüfen, welche wesentlichen Umweltauswirkungen bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind und ob sich insbesondere Realisierungshemmnisse für die Planung erkennen lassen. Dies ist nach der vorliegenden Datenlage nicht erkennbar. Eine lückenlose Ermittlung des vollständigen Artinventars ist nicht gefordert. Erst für die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens werden im Artenschutzleitfaden umfangreiche systematische Primärerfassungen der Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse vorgeschrieben.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	12.01.2023	Nach Durchsicht der Unterlagen zum vorgenannten Teilflächennutzungsplan bestehen nachfolgende Hinweise, Bedenken und Fragestellungen.	
		1. Grundsätzlich handelt es sich bei dem vorliegenden "Teilflächennutzungsplan Stand November 2022" um einen Vorentwurf. Die Ausarbeitung ist nicht abgeschlossen vgl. S.163 Pt. 12.3.1.2. Eine vollumfängliche Prüfung der Unterlagen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.	
		2. Können harte und weiche Tabukriterien zwischen zwei Gemeinden innerhalb eines Landkreises voneinander abweichen?	Es können sich Unterschiede durch die veranschlage Referenzanlage/Anlagenhöhe (harte Tabuzone ist 2-fache Anlagenhöhe) ergeben. Plangrafisch treten Unterschiede durch die unterschiedliche Flächendarstellung nach Planung „Rotor in“ und „Rotor out“. Dies hat keine Auswirkungen auf die mögliche Platzierung der WEA-Anlagenstandorte. Per Gesetz gilt als harte Tabuzone einheitlich die Einhaltung eines Abstandes der 2-fachen Anlagenhöhe zum Mastfuß.
		Es wurde der Vorentwurf der Gemeinde Edewecht vom November 2022 mit dem Vorentwurf der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 13.06.2022 verglichen. Am Beispiel "Abstand zu Freileitungen" ist zu erkennen, dass innerhalb der Gemeinden unterschiedliche Abstände gewählt werden. Vgl. Edewecht Teilbereich 5 und der Gemeinde Bad Zwischenahn Teilbereich D. Die Annahme unterschiedlicher Abstände führt zu einer nicht einheitlichen Betrachtung der Potentialflächen. Es ist anzunehmen, dass die Betrachtung der Tabukriterien kreisweit einheitlich sein muss.	Die Unterschiede in den Vorentwurfsplanungen ergeben sich durch Planung „Rotor in“ in Bad Zwischenahn und die Planung „Rotor out“ in Edewecht.
		3. Innerhalb des Gemeindegebietes werden von Fließgewässern (Vehne/Aue) größere Abstände ausgewiesen als aus den harten und weichen Tabukriterien gefordert (Flussbreite +50m).	Die Einwendung missinterpretiert die Zuordnung harter und weicher Tabuzonen zwischen stehenden Gewässern und Fließgewässern. Die Schutzzone von 50 m bezieht sich lediglich auf stehende Gewässer mit einer Flächengröße von > 1 ha. Für kleinere Stillgewässer sowie für Fließgewässer ist lediglich die tatsächliche Fläche als weiche Tabuzone festgelegt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10		Vgl. S.15, sowie Maßkontrolle bei Teilfläche 4, 6,10 ,12 (vgl. S.22 die Vehne verläuft in 70m Entfernung). Die freie Wahl größerer Abstände führt zur Reduzierung der Potentialflächen. Die gewählten Abstände sind zu prüfen und zu begründen.	Die gemessenen Abstände zwischen den Potenzialflächen sowie den Fließgewässern beruht nicht, wie fälschlicherweise angenommen auf einer Tabuzone von 50 m zu Fließgewässern, sondern beruht jeweils auf anderen Kriterien.
		4. In der Auflistung der Naturschutzgebiete S. 13f wird das NSG WE 270 Vehnemoor nicht aufgelistet.	Das NSG wird in der Auflistung in Teil 1 der Begründung ergänzt.
		Es ist anzunehmen, dass die naturschutzrechtlichen Belange besonders für den Teilbereich 9 nur unzureichend analysiert und berücksichtigt wurden.	Obwohl das Gebiet des NSG Vehnemoor in der Auflistung in Teil 1 der Begründung fehlt, wurde das NSG Vehnemoor bei der Betrachtung der naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft berücksichtigt. Die Begrünung wird ergänzt.
		5. Seitens der Gemeinde Edewecht wird angestrebt Windparks mit min. 2 WEA zu errichten. vgl. S.17. Dieses führt zum frühzeitigen Ausschluss kleiner Potentialflächen. Eigentümer kleiner Potentialflächen werden benachteiligt. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ist zu prüfen.	Es werden zum Entwurfsstand nur Flächen als Potenzialstandorte weiterverfolgt, die ein Potenzial für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen aufweisen. Das führt zum Ausschluss von kleineren Standorten.
		6. Mit Inkrafttreten des "Wind an Land Gesetzes" zum 01.02.2023 sind Industrie- und Gewerbegebiete bei der Potentialflächenbetrachtung zu berücksichtigen und freien Landflächen zu bevorzugen. In der Potentialstudie Stand August 2022 wurde das Industriegebiet in Edewecht mit 11,2 ha als Potentialfläche ausgewiesen. Zum Vorentwurfsstand November 2022 ist die Potentialfläche auf 0,6ha reduziert worden. Da es sich bei dem o.g. Industriegebiet um ein Industriegebiet nach BauNVO handelt, ist dieses Flächenpotential mit Inkrafttreten des o.g. Gesetzes wieder vollumfänglich in die Betrachtung der Potentialflächen aufzunehmen. Werks- u. Betriebsleiterwohnungen haben keine grundsätzliche Ausschlusswirkung bei der Flächenausweisung.	Die Reduktion der Potenzialfläche nahe dem Industriegebiet bei Edewecht (Teilbereich 4) beruht auf den in diesem Bereich vorliegenden harten und weichen Tabuzonen um die vorhandene Hochspannungsleitung. Zum Entwurf erfolgte eine Umstellung des Standortkonzeptes auf die sog. „Rotor-Out“-Planung, so dass sich die Potenzialfläche 4 derart verkleinert hat, dass auf diese im Weiteren Verfahren verzichtet wird.
		7. Mit Inkrafttreten des "Wind an Land Gesetzes" zum 01.02.2023 wird eine Potentialflächenermittlung auf Grundlage von Höhenbegrenzung (200 m) der WEA unzulässig sein. Zur Flächenermittlung sind die größten Standard-WEA zu Grunde zulegen. Die vorliegende Planung basiert auf einer Höhenbegrenzung von 200 m. Standard-WEA erreichen bereits Höhen bis 270 m. Es ist anzumerken, dass die bisherige Planung ab dem 01.02.2023 aus o.g. Gründen unzulässig sein wird.	Eine Unzulässigkeit nach dem Wind an Landgesetz ist nicht ablesbar. Bei der Referenzanlage ist von marktüblichen Anlagen auszugehen. Bei den bisher beantragten WEA handelt es sich weiterhin um WEA der 200-n Klasse. Insofern spricht nichts dagegen, diese Höhe weiterhin als Referenzhöhe anzunehmen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10		8. Das neue Bundesnaturschutzgesätz erlaubt, dass auch Landschaftsschutzgebiete bei der Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Wurde diese Möglichkeit bei der Potentialflächenermittlung der Teilbereiche 11a und 11b berücksichtigt? Ich bitte um Berücksichtigung und Stellungnahme der gelisteten Hinweise.	Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Edewecht zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstrichen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
11	10.01.2023	Hiermit widerspreche ich der im Teilbereich 6 ausgewiesen Fläche für die Bebauung mit Windkraftanlagen aus folgenden Gründen: Ich besitze ein denkmalgeschütztes Kulturgut Ensemble, welches von mir entsprechend erhalten wird. Die unmittelbare Nähe zu Windkraftanlagen zerstört den Anblick und mindert den Wert dieser erhaltenswerten Anlage.	Die Adresse befindet sich mit > 700 m Abstand zum Windpark und somit außerhalb des gepufferten Bereiches von 600 m. Der im Vorentwurf nächstgelegene Teilbereich (TB 5) befindet sich rd. 700 m in westlicher Richtung von dem genannten Kulturgut-Ensemble entfernt. Der Teilbereich 7 liegt rd. 1,2 km südlich. Eine Lageübersicht zeigt die beigefügte Abbildung, wobei die Teilbereiche in gelber Schraffur umgrenzt und das Kulturdenkmal mit einem roten Punkt verortet ist. Zwischen den Anlagen und dem Kulturgut gelegenen Waldflächen tragen dabei zur Sichtverschattung und somit zur Abmilderung der optischen Auswirkungen bei. Die Ansicht, dass hierdurch eine „Zerstörung des Anblicks“ gegeben sei, teilt die Gemeinde nicht. Ergänzend sei auf das Urteil des OVG Greifswald vom 23.02.2023 (5 K 171/22) verwiesen, wonach die Gemeinde davon ausgeht, dass das aus dem § 2 EEG folgende überragende öffentliche Interesse an der Realisierung von WEA gegenüber den Denkmalbelangen überwiegt. Zudem wurde zum Entwurfsstand auf die Darstellung der Teilbereiche 5 und 7 verzichtet. 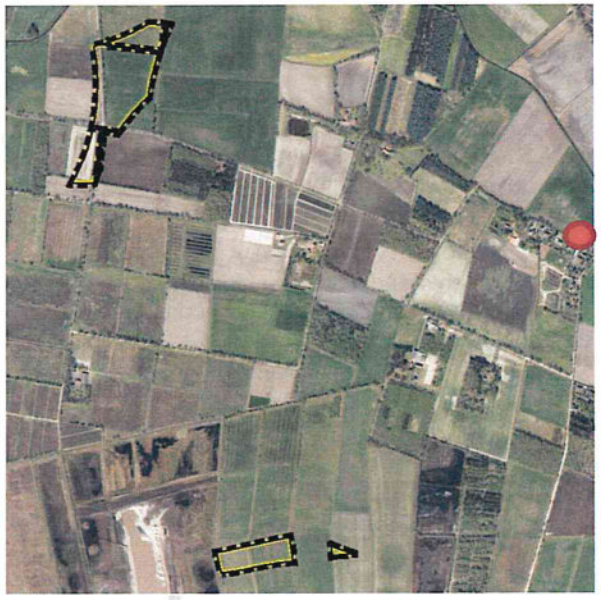

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
11		Es ist vorgesehen die Vehne zu renaturalisieren. Dies steht nicht im Einklang mit der Erbauung von Windkraftanlagen.	Die Renaturierung eines Fließgewässers steht nicht im Widerspruch zur Umsetzung von Windenergieanlagen, insbesondere da es keine direkte Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Vehne gibt.
		Zunehmend sind hier Schwärme von Kranichen zu beobachten, die sich hier ansiedeln. Windkraftanlagen würden diese Tiere stören und eine Ansiedlung verhindern.	Die derzeitig vorliegenden Daten liefern keine Hinweise auf größere Kranichvorkommen im Teilbereich. Ein Planungshindernis wird somit auf Flächennutzungsplanebene nicht gesehen. Auf nachgelagerter Planungsebene werden detaillierte faunistische Kartierungen erforderlich und durchgeführt um sicherzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten wie dem Kranich kommt.
		Diverse Greifvögel haben auf dem ausgewiesenen Gebiet Ihre Horste und nutzen das gesamte Gebiet zum Jagen.	Die derzeit vorliegenden faunistischen Daten aus dem Jahr 2021 liefern keine Hinweise auf Brutvorkommen von Greifvögeln im direkten Umfeld des Teilbereiches. Lediglich die Rohrweihe wurde in einem größeren Abstand (1.060 m) beobachtet.
		1. Sollten die im Teilbereich 6 und 7 ausgewiesen Teilbereiche mit Windkraftanlagen bebaut werden, handelt es sich hierbei, aufgrund der räumlichen Nähe, um einen Windkraftanlagenpark, mit Wohnbauten. Dieses ist nicht zulässig.	Im Entwurfsstand wird der Teilbereich 7 aufgrund fehlender Konzentrationswirkungen nicht mehr dargestellt. Im Teilbereich 6 verbleibt ein Standortpotenzial von 2 WEA.
		2. Hiermit widerspreche ich nochmals eindeutig der Bebauung des Teilbereiches 6 mit Windkraftanlagen.	Kenntnisnahme. Im Zuge der Potenzialanalyse haben sich keine Argumente ergeben, die diesen Standort ausschließen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
12	27.12.2022	Ich möchte mich ausdrücklich dagegen aussprechen, in der Umgebung Lohorster Strasse, Kammersand, Uhlenhof, Hübscher Berg, Över Siet weitere Windkraftanlagen zu errichten. Die Anlage Kammersand ist hier gut zu hören und sie stört den erholsamen Schlaf, den wir alle brauchen, damit unser Alltag funktioniert. Bereits bei geringem Wind sind sie permanent zu hören und ich möchte betonen, dass ich eigentlich nicht so geräuschempfindlich bin. Aber dieses permanente Geräusch zerrt an den Nerven. Sie stehen da nun mal und es ist wohl nicht zu ändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hier werden bestimmte Standorte nicht weiterverfolgt. Im Übrigen sind auf der Umsetzungsebene die Regelwerke zum Lärmschutz und Schutz gegenüber Schattenwurf einzuhalten, so dass sich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ergeben werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Hinblick auf Lärm und Landschaftsbild keine belastbaren Gründe erkennbar, nach denen in den dargestellten Teilbereiche WEA unzulässig sein könnten. Die Gemeinde stellt individuell mögliche Störungen und Beeinträchtigungen nicht in Abrede. Eine „Negativplanung“ gefährdet jedoch die Rechtssicherheit der Steuerungs- und Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle, so dass den Hinweisen nicht gefolgt werden kann.
		Gegenüber dann die Windkraftanlage Hübscher Berg + Photovoltaik. Dahinter sieht man die Anlagen von Altenouythe/Heinfelde, auf der anderen Seite Detern -rings herum blinkt es. Wir waren hier bereits benachteiligt, als die Raketenabwehrstation so nahe gegenüber betrieben wurden und ich wage zu behaupten, dass das bereits für so einige Personen gesundheitliche Nachteile mit sich gebracht hat. Ich persönlich könnte dem Geräusch der Kammersand-Anlagen noch ausweichen, Zimmer wechseln, Sitzplatz draußen wechseln um das ein wenig abzuschirmen. Aber wenn jetzt von allen Seiten Anlagen gebaut werden, ist das nicht mehr möglich und wir sind hier einer Dauerbeschallung ausgesetzt.	Im Entwurfsstand wird der Teilbereich 13 „Hübscher Berg“ aufgrund der weichen Tabuzonen und vor dem Hintergrund der unabhängig von der Flächennutzungsplanung gemäß § 245 Abs. 3 BauGB bis 2030 ohnehin bestehenden Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16 B BauGB nicht mehr dargestellt.
		Grundsätzlich kann es nicht sein, dass 806 Millionen Euro an Windkraftanlagen Betreiber ausgezahlt werden für nicht genutzten Strom, der da erzeugt wurde. Und dieses Argument bitte ich weiterzuleiten an höhere Stellen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es verdienen sich Investoren und Betreiber eine goldene Nase auf Kosten unseres Wohlbefindens, Gesundheit und letztendlich die Wertminderung unseres Eigentums. Hingegen dürfen die Konsumenten immer höhere Preise oben drauf bezahlen. Wir bezahlen also deren Luxus mit unserer Gesundheit und Geld.	Kenntnisnahme

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
12		Ja, ich sehe es ein, wir brauchen Strom und irgendwo muss der herkommen. Was hier aber geschieht oder geschehen wird ist, dass sich da einzelne Investoren wieder sehr bereichern und bereits unterwegs sind, um Leute mit viel Geld zu bewegen, etwa nicht zu bauen, damit der Abstand zu geplanten Anlagen gewährleistet ist und somit die Genehmigung dafür erteilt werden kann. Solche Herrschaften verdienen keine Unterstützung! Nur mal so am Rande bemerkt. Nun gut, Geld hin oder her, dafür kann man sich keine Gesundheit oder Erholung von dem Alltag kaufen.	Bei der vorliegenden Teilflächennutzungsplanänderung handelt es sich um die städtebauliche Steuerung einer geplant privilegierten Nutzung. Dies erfolgt gerade, um die Standorte im Gemeindegebiet nachbarschaftsverträglich und regelkonform umzusetzen. Ohne diese Flächensteuerung sind Windenergieanlagen ab 2027 überall zulässig.
		Die Verschandelung der Natur, die Beeinträchtigung der Tiere noch mal grundsätzlich erwähnt.	Die Gemeinde gewichtet den Ausbau erneuerbarer Energien höher als den unveränderten Erhalt von Natur und Landschaft. Schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes als Tabuzonen, z.T. mit entsprechenden Schutzabständen berücksichtigt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind derzeit keine unüberwindbaren Planungshindernisse bekannt. Im Detail sind die Anforderungen des Artenschutzes auf Umsetzungsebene einzuhalten. Unvermeidbare, durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sind auf nachgelagerte Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.
		Es ist ein wahnwitziges Konzept, mit Windparks den Bedarf an Energie decken zu wollen. Dann hätten wir statt Bäume nur noch Beton und Windmühlen und viel Gebiet, dass nicht betreten werden darf. Aber es wirft ordentliche Gewinne ab. Ein starkes Motiv.	
		Schlussendlich: Keine neuen Windräder im Umkreis dieses schon stark belasteten Gebietes! Auch keine Einzelnen. Vielen Dank an die Gemeinde, dass sie den Bürgern die Gelegenheit bieten, sich zu der Planung zu äußern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
13	13.01.2023	Zur geplanten Ausweisung der Fläche Nr. 9 Hogenset im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" vom November 2022 nehme ich im Rahmen der sogenannten Bürgerbeteiligung wie folgt Stellung:	
		Mit meinem Mann lebe ich seit November 2010 am Hogenset, wir leben und arbeiten hier. Und da wir aus einer Großstadt hierhergezogen sind, beobachten wir interessiert unsere Umgebung. Aus verschiedenen Gründen halte ich es für nicht vertretbar, auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation sowie der Klimakrise, dieses Gebiet als geeignet für den Bau von WKA auszuweisen.	Kenntnisnahme
		Wie wir alle wissen handelt es sich um Moor, das Vehnemoor wurde jahrzehntelang für den Torfabbau ausgebeutet, die letzten Nutzungen müssten 2022 ausgelaufen sein. Der Moorschutz wurde lange nicht ausreichend beachtet, findet aber nun durch den Green Deal der EU eine weit höhere Wichtigkeit. An dieser Stelle spare ich mir die Zahlen, es dürfte Ihnen allen bekannt sein, welche extremen Mengen an CO2 durch die Entwässerung von Mooren freigesetzt wird. Das Erstellen 30 Meter tiefer Fundamente, Wartungsinfrastruktur und Zuwegungen würden unser Moor noch weiter zerstören und am Ende mehr CO2 freisetzen als durch die Windenergie überhaupt eingespart werden kann.	Zum Entwurfstand wird der Teilbereich 9 aufgrund bisher nicht berücksichtigter Belange der Raumordnung gegenüber der Vorentwurfsdarstellung deutlich verkleinert. Die zum Entwurfstand noch dargestellten Flächen wurden bereits tiefgekuhlt und sind daher bereits stark entwässert. Eine Schutzwürdigkeit aufgrund einer früher vorhandenen Speicherfunktion für CO_2 ist somit nicht mehr gegeben.
		In der Verordnung über das Naturschutzgebiet Vehnemoor in der Gemeinde Bösel und Gemeinde Edewecht vom 17.11.2008 wird unter § 4 3. a bis c die landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt, jedoch ohne Absenkung des Wasserstandes, ohne Veränderung des Bodenreliefs und ohne Ablage von Erdsilos oder Feldmieten. Ein Bau von Windkraftanlagen wäre damit wohl nicht vereinbar.	Flächen des NSG Vehnemoors inklusive eines Schutzradius von 200 m werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
13		Was 2008 gelang, der Ausweisung als Naturschutzgebiet entzogen zu werden, wird nun extrem intensiv zum Anbau von Mais hergenommen. Trotz des Raubbaus am Boden dient dieser Acker zumindest in den nicht intensiv genutzten Phasen als Rastplatz zahlreicher Vögel bzw. Arten. Es bilden sich dort feuchte Pfützen, die unmittelbar wildes Leben anzieht. In der Phase des Maisanbaus gibt es wenigstens viele ruhige Phasen, die von den Tieren genutzt werden.	Derzeit liegen keine Hinweise darauf vor, dass es sich bei dem Teilbereich 9 um einen Rastplatz von besonderer Bedeutung für Vögel handelt. Bedeutsame Rastflächen liegen nach Daten des NLWKN dabei insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes Vehnemoor, von denen der Teilbereich einen Mindestabstand von 200 m einhält. Auf Flächennutzungsplanebene ist somit kein besonderes Konfliktpotenzial ersichtlich. Eine abschließende Bewertung und Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ist im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erforderlich. Dann werden umfangreiche systematische Erfassungen von Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen erforderlich.
		In Ihrem Bericht wird angegeben, dass Zugvögel nicht bekannt sind. Das stimmt nachweislich nicht.	Im Bericht wird ausgeführt, dass auf Grundlage der Daten des NLWKN zu „wertvollen Bereichen“ keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen vorliegen. Es wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass Gastvogelvorkommen nicht ausgeschlossen werden können.
		Es ist davon auszugehen, dass Ihnen dazu Berichte des Schutzvereins des Vehnemoors bzw. des Nabu vorliegen. Selbst die NWZ hat wiederholt über die Jahre berichtet, z. B. über die Rückkehr der Kraniche. Schon 2013 erbrachte das Avifaunistische Gutachten die Erkenntnis, dass im Vehnemoor bedrohte Vogelarten vorkommen.	Der Hinweis auf das Vorkommen bedrohter Vogelarten innerhalb des Vehnemoors wird zur Kenntnis genommen.
		Nun mag man sagen, dass ja das Vogelschutzgebiert mit einem Abstand von 75m berücksichtigt wurde, aber kann das zum Schutz doch auch für uns Menschen so wichtige Tierpopulation ausreichen? Das genannte Stück Land ist quasi von drei Seiten von geschütztem Gebiet umgeben, entsprechend findet auch reger Flugverkehr aus allen Richtungen statt. Viele Schwärme fliegen aus Richtung Hogenset über das Feld ins Vehnemoor. In diesem Winter gibt es wieder unzählige Wildgänse.	Es ist unklar, ob sich die Einwendung weiterhin auf die Flächen am Hogenset bezieht (Teilbereich 9). Falls dem so ist, ist einerseits anzumerken, dass es sich bei dem angrenzenden Schutzgebiet nicht um ein Vogelschutzgebiet, sondern ein Naturschutzgebiet handelt und andererseits ein Schutzabstand von 200 m berücksichtigt wird.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
13		Es ist schon seit Dr. Angela Merkel bekannt, dass Moore dem besonderen Schutz unterliegen und im Sinne der Eindämmung der Klimaerwärmung möglichst umfänglich wieder vernässt werden sollten. Natur braucht Raum und Ruhe sagen die Experten. Dauernde Störung wäre schädlich auch für die Biodiversität. Das Gebiet südlich des Küstenkanals, wie es gerne genannt wird, gehört außerdem zum Hotspot der Biologischen Vielfalt des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 23! Es ist unfassbar schade, dass die Gemeinde Edewecht dieses so wertvolle Gebiet mit so großem Potential anscheinend gar nicht in Schönheit und Einzigartigkeit wahrnimmt. Edewecht ist am Ortsschild zu Ende, was danach kommt, interessiert nur noch, wenn es unmittelbar dem Profit dienlich ist. Was wir dafür opfern ist ein Denkmal daran, was unsere Gegend einmal ausgemacht hat, die Möglichkeit das Gesicht des Moores in seiner ganzen wilden Schönheit, Ruhe und unglaublicher Artenvielfalt erstrahlen zu lassen. Die Lage wäre, eben weil sich nicht ständig Horden von Menschen hierher verirren, geradezu prädestiniert, ein Stück Edewechter Natur für künftige Genrationen zu sichern und unseren Mitgeschöpfen wenigstens auch ein Stück Lebensraum zu lassen, der sicher ist und Entwicklungsspielraum lässt. Wir Niedersachsen sind schon nahe an den 2,2% Landesfläche, die es auszuweisen gilt. Das Land Niedersachen mag, wie angekündigt, ohnehin noch entscheiden, wie viel Fläche das Ammerland tatsächlich noch auszuweisen hat. Edewecht ist schon extrem verdichtet. Die letzte, einigermaßen große Fläche zu opfern sehe ich als klassisches Beispiel, den Teufel mit den Belzebuben auszutreiben. Es wäre so wert, einen Kompromiss zu finden, der leben lässt und nicht mit EU-Recht kollidiert. Es kann nicht im Sinne des Winds an Land Energie Gesetzes sein, dass auf Biegen und Brechen wertvolle Natur geopfert wird, um mehr als nötig ambitioniert zu sein.	Wiederzuvernässende Gebiete (LROP Torferhalt) sind als weiche Tabuzonen der Raumordnung in das Standortkonzept eingeflossen und werden nicht als Potenzialflächen für Windenergienutzung betrachtet. Die Hotspots der biologischen Vielfalt des Bundesamtes für Naturschutz umfassen Gebiete mit einem besonderen Reichtum charakteristischer Lebensräume (FFH-Lebensraumtypen), Tier- und Pflanzenarten. Innerhalb dieser Hotspots sollen Projekte und Konzepte zum Schutz der biologischen Vielfalt durch das Bundesumweltministerium gefördert werden. Der Hotspot 23 ist sehr großräumig gefasst und beinhaltet unter anderem auch das Vehnemoor. Eine Ausschlusswirkung für den vorliegenden Teilbereich 9 wird hier jedoch nicht gesehen, da er nicht naturschutzrechtlich geschützt ist und auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen darüber hinaus auch keine Anhaltspunkte für eine besondere Schutzwürdigkeit zu erkennen sind. Der Teilbereich 9 umfasst zum Entwurf nur noch bereits tiefgekuhlte Flächen. In diesen Bereichen ist die Stauschicht des Bodens durch den tiefen Umbruch unwiderruflich zerstört. Auf diesen Flächen ist somit auch ohne die Umsetzung von Windenergieanlagen keine Moorentwicklung mehr möglich. Im Punkt 2.1 „Planungsrechtlicher Hintergrund“ wird auf Seite 5 erklärt, dass die Ausschlusswirkung des FNPs entfällt, sobald festgestellt wird, dass der Flächenbeitragswert erfüllt ist. Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten werden, wird noch ergänzt, dass für den Landkreis auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele reicht, um die Ausschlusswirkung der Gemeinden aufzuheben. Die Flächenziele werden durch die Landkreise umgesetzt. Die Darlegung der Potenzialflächen erfolgt unter Berücksichtigung vergleichbarer Kriterien und der vorliegenden Datenlage zu schutzwürdigen Flächen. Wertvolle Flächen werden nicht geopfert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
13		Der regionalen Presse war zu entnehmen, dass die CDU mit den Grünen in Edewecht generell gegen den weiteren Bau im Moor sind, bitte stehen Sie dazu und bedenken, dass Windkraftanlagen eine extrem invasive Art von Bau sind. Man hat viele Fehler in der Vergangenheit gemacht, jetzt besteht die Chance, es künftig besser zu machen.	Der Landkreis Ammerland weist in seiner Stellungnahme darauf hin ‚dass „In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt: (•••) • Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (...).“ Es ist zu begründen, warum die Vorranggebiete Torferhaltung in der Studie nicht als Potenzialflächen genutzt werden sollen.
		Am 19. Mai 2022 hat das Bündnis 90 die GRÜNEN einen Antrag Nr. Drs. 18/101/70 an den Niedersächsischen Landtag zum besseren Schutz der Moore gestellt. Der GRÜNEN Politiker Gesenhausen forderte sogar in der Presse vom 10.12.2022, dass beim Moorschutzprogramm schleunigst nachgebessert werden müsse. Zitat „Wir müssen den Moorschutz ins überragende öffentliche Interesse übertragen und damit gesetzlich anerkennen, dass Moorschutz zentral für den Klimaschutz ist. Straßenbau und die Ausweitung industrieller Landwirtschaft auf Moorgebieten darf es nicht mehr geben. Wir können 50 Mio. Tonnen CO2 durch Wiedervernässung einsparen, dieses Potential müssen wir nutzen."	
		Auch Edewecht hat ein Programm zum Moorschutz, leider kommt dort das Vehnemoor (noch) viel zu kurz. Die Tiere und Pflanzen, die hier noch ein kleines Stück Lebensraum haben, können nicht für sich selber sprechen und verdienen unseren Schutz.	Schützenswerte Moorbereiche, hier das NSG Vehnemoor sowie die umliegenden Flächen werden durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen. Im Bereich der Teilbereiche sind aufgrund der vorliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besonderen Wertigkeiten ersichtlich. Bereits tiefgekuhlte und übersandete Moorstandorte sind kaum mehr wieder zuvernässen und tragen zu einem erheblichen Teil an der CO2 Emission bei.
		Bitte setzen Sie sich als Gemeinde dafür ein, dass hier nicht die Planung auf dem Reißbrett dazu führt, dass absurde Entscheidungen gefällt werden, die am Ende viel weiteren Schaden anrichten, aber nur wenigen Profit bringen. Der Bau von WKA im Moor birgt großes Konfliktpotential mit Moor-, Arten- und Klimaschutz und sollte extrem gut abgewogen werden. Ferner muss ebenfalls geltendes EU-Recht bei der Planung beachtet werden.	Die gewählten Potenzialflächen sind im Ausschlussverfahren ermittelt worden und stellen somit Flächen dar, die in der Abwägung aller Belange zueinander ein geringeres Konfliktpotenzial aufweisen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
14	19.12.2022	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplans ein.	Kenntnisnahme
		Begründung:	
		1. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es gelten die Regelwerke zum Schutz gegen Lärm und Schattenwurf, die auf der Umsetzungsebene einzuhalten sind. Weitergehende Schutzanforderungen lassen sich aus den nebenstehenden Hinweisen für die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht ableiten.
		2. Durch die sehr geringen Abstände von 600 m zur Wohnbebauung ist der Wert unserer Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Unsere Häuser stehen auf Pfähle! Wir befürchten Risse und Wegbrechen und eine hoher Wertminderung unsere Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Ein Wertverlust von Immobilien ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Vermeidung von Bauschäden obliegt der Umsetzungsebene.
		Wer kommt für die Schäden und Wertverlust auf?	Der Verursacher möglicher Bauschäden trägt den Ausgleich hierfür.
		3. Windindustrieanlagen sind gerade hier im Naturschutzgebiet eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Vor ca. 10 Jahren wurden gerade in unserem Gebiet eine Vielzahl an seltenen Fledermausarten sowie Vogelarten gesichtet und auch gemeldet! Da die ausgewiesene Fläche in Husbäke von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehen wir eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.	Innerhalb von Naturschutzgebieten werden keine Sondergebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Auf Flächennutzungsplanebene sind derzeit keine unüberwindbaren Planungshindernisse bezüglich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ersichtlich. Im Detail muss die Verträglichkeit im nachgelagerten Verfahren sichergestellt werden, möglicherweise werden hierzu Vermeidungsmaßnahmen wie temporäre Abschaltungen erforderlich. Sofern diese Meldung zu einer Einstufung des Gebietes im Schutzsinne ergeben haben, wurden diese berücksichtigt Derzeit liegen keine hinreichend konkreten Hinweise hinsichtlich der Verortung und Anzahl der Vorkommen von Zug- bzw. Gastvögeln vor. Bei den genannten Arten handelt es sich primär um störungssensible Arten, bei denen aufgrund weiträumiger Meidungsradien nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Rotorkollision zu rechnen ist. Ausweichreaktionen oder Meidungen des Nahbereichs der WEA können und sollen, sofern sich hierfür aus den auf nachgelagerter Planungsebene vorzunehmenden Detailuntersuchungen der Rastvögel ein Bedarf ableiten lässt, im Regelfall durch Aufwertung von Rasthabitaten an anderer Stelle kompensiert werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
14		4. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.	Die Teilbereiche befinden sich nicht innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten. Darüber hinaus kann generell das Risiko für das Austreten von Betriebsstoffen und damit die Verschmutzung von Trinkwasser- und Heilquellen im Regelfall durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert werden.
		5. Für die Herstellung von Windkraftanlagen wird eine Menge an Beton etc. benötigt. Des Weiteren muss hier in der Fläche zunächst eine Menge an Moor abgefahren werden. Hier sehen wir ein großes Problem, da das Moor jetzt schon auf den Grundstücken jedes Jahr absackt. Unsere Straße Hogenset ist auf der gesamten Strecke mit 3,5t zugelassen. Wenn Die LKW's entlang des Hogenset fahren werden, wird die gesamte Straßenfläche auf Dauer für die Bewohner nicht mehr befahrbar sein.	Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Bauumsetzung relevant. Das Absacken des Moores hat mit der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und den damit verbundenen Entwässerungen, dem Tiefumbruch und der Übersandung der Moore zu tun. Mögliche Schäden durch den Bau von Windenergieanlagen werden zuvor dokumentiert.
		Wer kommt für die Kosten auf?	Der Verursacher.
		6. Wie soll denn die Windenergie gespeichert werden, nach unserem Stand ist hierzu noch keine Lösung vorhanden.	Die Fragen zu 4. -8 sind nicht auf Eben der Flächennutzungsplanung zu beantworten.
		7. Wir sehen auch ein Verletzungsrisiko, wenn z.B. herunterfallende Bauteile oder Eiswurf. Des Weiteren sind in den Rotoren carbonfaserverstärkter Kunststoff verbaut - dieses bringt ein vergleichbares hohes Risiko wie beim Asbest.	Die Gemeinde Edewecht setzt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Positivplanung von Flächen bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den verbleibenden Siedlungsraum um. Die Darlegung des Flächenzieles ermöglicht eine Steuerung dieser Flächen zum Schutz von ungeeigneten bzw. schützenswerten Räumen. Die letztendliche Entscheidung, welche Fläche auf Ebene des Landkreises in das Flächenprogramm des Bundes eingehen wird, obliegt alleinigst dem Landkreis.
		8. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Nach §6 EEG 2022 gibt es die Möglichkeit, 0,20 Cent pro produzierter kWh für die gesamte Laufzeit des Windparks in die Gemeindekasse fließen zu lassen.
		Wir denken, dass diese paar aufgelisteten Punkte mehr als ausreichend sind, die von Ihnen ausgewiesene Fläche in Husbäke nicht zu bebauen.	Die vorstehend genannten Hinweise sind allgemein und führen zu keinen Kenntnisgewinn für die gemeindliche Standortsteuerungsplanung für die Windenergienutzung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
15	19.12.2022	Aus dem Auszug des Standortkonzeptes Windenergie der Gemeinde Edewecht ist zu entnehmen, dass am Loher Forst in Wittenberge-Lohorst Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen sind. Gegen diese aufgeführten Flächen lege ich für mich und im Namen meiner Familie aus folgenden Gründen unsere Einwände ein:	
		In unmittelbarer Nähe unseres Hauses befindet sich bereits der Windpark Hübscher Berg mit 7 Windkraftanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Abwägung zum Vorentwurf wird auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 13 „Hübscher Berg“ verzichtet. Die bestehenden Anlagen des Windparkes sind im Zuge der aktuellen Gesetzeslage ohne weitere Planung einem Repowering zugänglich.
		Bevor dieser Park errichtet wurde, befand sich auf diesem Gelände eine Raketenstation mit radioaktiven Sprengköpfen sowie eine große Radaranlage. Durch diese Anlagen war man jahrelang einer großen gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt. Viele Personen, die dort gearbeitet haben, sind an Krebs gestorben. Auffallend und erschreckend ist auch, dass etliche Bewohner aus Wittenberge, Lohorst und Westerscheps ebenfalls an dieser schrecklichen Krankheit starben. Die Bevölkerung dieser Region der Gemeinde Edewecht wurde immer schon benachteiligt!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		An der Gemeindegrenze Harkebrügge/Lohorst wurden sechs 200m hohe Windkraftanlagen gebaut. Obwohl wir ca. 1200 m von diesem Windpark entfernt wohnen, ist der Lärm dieser Anlagen nicht auszuhalten. Von den Politikern hören wir oft die Argumente, an einer Autobahn sei es lauter. Diese Lautstärken sind miteinander nicht vergleichbar. Bei den Windkraftanlagen hört man den Lärm im Sekundentakt, verursacht durch die Rotoren der Windräder, 24 Stunden, Tag für Tag! Nachts ist der Lärm unerträglich. Daraus resultieren gesundheitliche Probleme wie Kopfschmerzen, Übelkeit, Herzrhythmusstörungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Umsetzungsebene sind die Regelwerke zum Lärmschutz einzuhalten. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störungen und Beeinträchtigungen nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.
		1. Es ist unverständlich und verantwortungslos, dass das Land Niedersachsen, vor allem unter der Führung von Herrn Lies, eine Abstandsregelung von 600 m zu Lasten der Anwohner durchgesetzt hat. Kürzlich wurde von der Regierung sogar beschlossen, dass die Windkraftanlagen bis zum 15.04.23 die Grenzwerte der TA Lärm um 4 dB (A) zwischen 22.00 Uhr - 6.00 Uhr morgens überschreiten sollen!!!	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
15		2. Wenn keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, können alternativ für die Energiegewinnung Photovoltaikanlagen (neues Gewerbegebiet in Westerscheps) genutzt werden.	Die Bundes- und Landesziele setzten auf einen Mix unterschiedlicher Alternativenergien. PV ersetzt nicht Windenergie sondern die verschiedenen Möglichkeiten werden sich zur Erreichen der Energieziele ergänzen.
		3. Aufgrund der unter Punkt 1, 2 und 3 aufgefühlten gesundheitlichen Belastungen, bitten wir darum, die vorgesehenen Auswahlflächen in Wittenberge/Lohorst nicht einzuplanen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Abwägung zum Vorentwurf wird auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 13 „Hübscher Berg“ verzichtet. Die bestehenden Anlagen des Windparkes sind im Zuge der aktuellen Gesetzeslage ohne weitere Planung einem Repowering zugänglich.
		Anlage: NWZ-Bericht: Bürger wollen keinen Windpark, am 05.06.2014 im Edewechter Rathaus 773 Unterschriften an Herrn Torkel sowie Herrn Kahlen übergeben.	Kenntnisnahme

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
15		NW2 **Bürger wollen keinen Windpark** 05.05.14 **ENERGIE** Initiative übergibt Listen mit 773 Unterschriften im Edewechter Rathaus Gemeindeübergreifend engagieren sich Bürger aus Edewecht, Apen und Barßel gegen Windparkanlagen rund um den Loher Forst. Am Dienstag berät der Edewechter Bauausschuss. _.. DORIS GROVE-MITTWEDE **EDEWECHT** – „Wir werden Ihr Schreiben und Ihre Unterschriftenlisten den Edewechter Politikern umgehend zur Verfügung stellen, damit Ihre Ansichten in die Bewertung bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen mit einfließen können.“ Das sagte Rolf Torkel, Allgemeiner Vertreter der Edewechter Bürgermeisterin, als er mit Wilfried Kahlen, Leiter des Fachbereichs Bauen/Planen/Umwelt bei der Gemeinde Edewecht, einen Brief und Listen mit Unterschriften von 773 Bürgerinnen und Bürgern, die rund um den Loher Forst wohnen, entgegennahm. Mit[illegible]der der Bürgerinitiative ... Rothenmethen/Lohorst und Umgebung waren ins Edewechter Rathaus gekommen, um noch vor der nächsten Edewechter Bauausschusssitzung ihre Befürchtungen zu möglichen Windkraftanlagen rund um den Loher Forst zu erläutern. Dienstag, 10. Juni, wird sich der Fachausschuss mit möglichen (weiteren) Windparks im Edewechter Gemeindegebiet beschäftigen (18 Uhr, Rathaus). **Bedenken erläutert** In dem Gespräch und in ihrem Schreiben hatten die Mitglieder der BI verdeutlicht, warum sie sich gegen Windkraftanlagen im Bereich des Loher Forstes (Wittenberge-Lohorst, Kammersand) wehren. Die Bürger befürchten erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier. Lärm sei (laut Betreiber) bis zu 2,3 Kilometer Entfernung hörbar. Schattenwurf werde bis zu 1,4 Kilometer registriert und Eiswurf wäre bis zu 500 Metern im Winter möglich. Außerdem gäbe es ständige Belastungen durch Infraschall (laut EU-Richtlinie dürften Schwangere am Arbeitsplatz dem nicht ausgesetzt werden). Bedenklich sei auch der Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern, in Bayern gelte z.B. die drei Kilometer-Regelung. Desweiteren befürchte man enorme Wertverluste von Wohnhäusern in der Nähe von Windkraftanlagen. Lohorster und Harkebrügger fühlten sich besonders benachteiligt, mussten sie bereits in der Vergangenheit viele Belastungen durch die ehemalige Raketenstation Westerscheps mit radioaktiven Sprengköpfen sowie durch Strahlung der großen Radaranlage auf Harkebrügger Seite hinnehmen, so die BI. Hinzu käme die Belastung durch den bestehenden Windpark „Hübscher Berg“. Auffallend sei auch eine hohe Krebsrate in diesem Gebiet, die noch nie untersucht worden sei. Nach über 20-jähriger Erfahrung mit Windkraftanlagen könne man feststellen, dass diese „ökologischer Wahnsinn“ seien. Es würden immer mehr Anlagen gebaut, obwohl z.B. in Niedersachsen der Stromanteil aus erneuerbarer Energien statt der geplanten 35 Prozent 2020 bereits jetzt bei 42 Prozent liege. Windenergie würde am Markt vorbeiproduziert und Strom in andere Länder verschenkt. Die BI fordert von Bürgermeistern und Räten, „Windparks aus Rücksicht, zur Wahrung der Grundrechte und zum Schutz der Bürger nicht in die Tat umzusetzen“. **„Runder Tisch“** Das Schreiben der BI und Kopien der Unterschriftenlisten sollen auch den Gemeindeverwaltungen Barßel und Apen zur Verfügung gestellt werden. Alfred Siesner von der BI regte bei dem Gespräch in Edewecht einen „Runden Tisch“ mit allen Beteiligten aus den drei Gemeinden an. Alfreid Siemer (Dritter von rechts) und Inge Rowehl (Vierte von rechts), die mit weiteren Mitgliedern der Bürgerinitiative Rothenmethen/Lohorst und Umgebung ins Rathaus gekommen waren, übergaben Listen mit 773 Unterschriften an Rolf Torkel, den Allgemeinen Vertreter von Edewechts Bürgermeisterin Petra Lausch. BILD: DORIS GROVE-MITTWEDE	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
16	02.01.2023	Gegen die Pläne der Gemeinde zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Wittenberge Lohorst lege ich Einspruch ein. Die Errichtung von 200 Meter hohen Windkraftanlagen wird erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen (Schattenwurf, Lärm, Infraschallbelastung, Eiswurf im Winter für Mensch und Tier und Wertverluste der Anwohnerimmobilien zur Folge haben. In diesem Zusammenhang sei zu betonen, dass sich in unmittelbarer Nähe bereits diverse Windkraftanlagen auf dem Gelände der ehemaligen Raketenstation befinden sowie eine Photovoltaikanlage! Seit dem 29. 09. 2018 sind die sechs 200 Meter hohen Anlagen Kammersand hinzugekommen. Ferner müssten die Straßen ausschließlich für den Transport derartig großer Windkraftanlagen auf Kosten des Steuerzahlers für den Profit einiger weniger ausgebaut werden, was verantwortungslos und wirtschaftlich sowie moralisch in keiner Weise zu rechtfertigen ist und seitens der Gemeinde öffentlich auch nicht kommuniziert wurde. Ich werde das NICHT hinnehmen und bitte Sie, Ihre Pläne aus Rücksicht, Wahrung der Grundrechte und Verantwortungsbewusstsein NICHT in die Tat umzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle sei auf die Einhaltung der Regelwerke zum Lärmschutz und zum Schutz gegenüber Schattenwirf auf der Umsetzungsebene verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
17	05.01.2023	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des FNPs der Gemeinde Edewecht möchten wir, die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (vormals UKA Niedersachsen Projektentwicklung), eine Stellungnahme abgeben. Die UKA verfolgt seit einigen Jahren das Ziel in der Potentialfläche 12 einen Windpark zu schaffen. Der von Ihnen vorgelegte Entwurf zum Teilflächennutzungsplan vom November 2022 findet unsere Zustimmung. Wir befürworten die Rotor-out und Abstandsregelung mit 600m als zeitgemäß passend. Die Aufhebung der Höhenbeschränkung finden wir ebenfalls sehr gut. Bitte überdenken Sie die gewählte Höhe der Referenzanlage mit 200m, da sie nicht mehr Stand der Technik ist. Diese liegt bei 280 m und mehr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn allgemein mit zunehmenden Anlagenhöhen zu rechnen ist, kann im Hinblick auf die in der Region aktuell beantragten Anlagen die 200 m-Klasse weiterhin als marktüblich zu Grunde gelegt werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18	10.01.2023	Im Namen des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) mit Hauptsitz in Hannover nehmen wir hiermit als Bürgerinitiative (BI) Lohorst/ Wittenberge/ Kammersand zu den Planungsunterlagen für die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" gemäß § 5 Abs.2b BauGB im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung. Die obengenannte BI ist Mitglied des LBU. Der LBU ist ein nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Verband. Eine entsprechende Vollmacht des LBU, im Namen dieses Verbandes agieren zu dürfen, liegt mir als eine der BI- Sprecher/innen und Verfasserin der Einwendung vor.	
		Zunächst ist in dem Standortkonzept der Gemeinde Edewecht festzustellen, dass für die meisten der 13 aufgeführten Teilbereiche, also für die potentiellen Windkraftflächen, von März bis Juli insgesamt lediglich vier Begehungen stattgefunden haben, um das Avifauna-Vorkommen zu ermitteln. Bei vier Begehungen in der Brutzeit ist das Artenspektrum u.E. nicht ausreichend zu ermitteln. Sämtliche Arten von Rast- und Gastvögel (Gänse, Kraniche, Schwäne, ...), die insbesondere in den Herbst- und auch in den Wintermonaten auf den Wiesen und Feldern nach Nahrung suchen und die Teilbereiche auf ihrem Durchzugkorridor überfliegen, wurden somit bei den Kartierungen völlig außer Acht gelassen. Auch Fledermaus-Untersuchungen gibt es nicht. Mit solchen Ergebnissen lässt sich eine vernünftige umweltverträgliche Abwägung, welche Flächen für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes als Sondergebiet „Windenergie" geeignet sind, nicht erzielen. **Alle Flächen müssen zudem gleichermaßen nach gleichen Kriterien untersucht worden sein.**	Die durchgeführten Übersichtskartierungen der Brutvögel entsprechen den Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die Ebene der Flächennutzungs- und Regionalplanung. Bezüglich bedeutsamer Gastvogelvorkommen sollen für die vergleichende Bewertung der Potenzialfläche vorrangig bereits bestehende Daten herangezogen werden. Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten werden nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten im Regelfall mit entsprechen-den Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Die vorgebrachten Hinweise zu Gastvogelvorkommen im Bereich des Loher Horstes werden um Entwurf im Umweltbericht ergänzt.
		Für den Abwägungsprozess ist es unbedingt erforderlich, dass für **alle Teilbereiche** mit ihrem Umfeld **eine ganzjährliche Artenermittlung** stattfindet, sowohl für die Brut-, als auch für die Gastvögel. Ferner ist unbedingt eine Fledermauskartierung notwendig. Bei der avifaunistischen Kartierung sollte nicht nur der Nahbereich (ca. 400 bis 500 Meter), sondern mindestens der zentrale Prüfbereich (je nach Art im Durchschnitt 1000 Meter) untersucht werden, um die Flächen ausreichend bewerten zu können.	Umfangreiche Brut- und Gastvogel, sowie Fledermauserfassungen werden laut Artenschutzleitfaden im Zulassungsverfahren erforderlich.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Bei der Beschreibung der 13 Teilbereiche findet sich zum puncto Gastvögel oftmals der fast gleiche Textbaustein, dass nämlich sich „aus den Daten des NLWKN zu den ‚Wertvollen Bereichen' keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen ergeben." Fakt ist, dass hierzu Datenlage beim NLWKN insgesamt völlig unzureichend ist. Das NLWKN verfügt nur über wenige Daten der Avifauna. Nicht einmal genaue Daten über das Brutvorkommen des Uhus oder Rotmilans sind bekannt. Dies wurde von Herrn Wilhelm Breuer beim NLWKN in Hannover bestätigt: Es lägen dazu lediglich Zufallsdaten durch gelegentliche Meldungen vor. Nur für den Seeadler, teils auch für das Vorkommen der Wanderfalken, sind die Daten landesweit einigermaßen gesichert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Um verlässliche Daten zu bekommen, sollte (neben der Staatl. Vogelschutzwarte) der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten - http://www.dda-web.de/) befragt werden. Hier betreiben namhafte wissenschaftsorientierte Ornithologen Forschung und Monitorings vieler Vogelarten. Der DDA verfügt mit ornitho.de über ein hervorragendes Meldeportal mit mehr als 70 Mio. Einzelbeobachtungen aus allen Regionen. Ansprechpartner für diesen Raum wäre u.a. Josef Schnötke in Garrel als Mitglied der ornitho.de-Steuerungsgruppe und als Regionalkoordinator. (Tel. 044716206, E-Mail: josef.schnoetke@gmx.de)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Gast- und Rastvögel	
		So liegt bei ornitho.de ebenfalls für den Bereich Wittenberge/ Lohorst/ Kammersand eine umfangreiche Datenlage vor, insbesondere auch für Gastvögel. Im Zuge der Planung des Windparks Kammersand ging das Planungsbüro P3, Oldenburg, in der UVS S.57 davon aus, dass „für die Tundrasaatgänse das Vorhabengebiet bzw. die nähere Umgebung eine lokale bis regionale Bedeutung als Rast- bzw. Nahrungsraum hat." Fakt ist jedoch, dass seit Jahrzehnten in den Herbstmonaten das Gebiet um den Kammersand incl. Lohorst von mehreren tausend Tundrasaat- und Blässgänsen als Nahrungs- und Rastgebiet aufgesucht wird. Auch in diesem Herbst waren auf den abgeernteten Maisäckern mehrere tausend bis zehntausend Individuen, zeitweise auch an die zwanzigtausend Gänse zu zählen. Angesichts des hohen Aufkommens an Tundrasaatgänsen ist das Vorhabengebiet zweifellos als **Rastgebiet von internationaler Bedeutung von der Lohorster Straße bis zum Kammersand** (Verlängerung Bismarckstraße) einzustufen.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Entwurf im Umweltbericht ergänzt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Hinsichtlich der Blässgänse, deren Vorkommen etwa ein Drittel der hier rastenden Gänse (2/3 = Tundrasaatgänse) ausmacht, ist zu untersuchen, ob hier der Lohorster Raum als Rastgebiet von **nationaler Bedeutung** zu werten ist. 2017 wurde von mir eine Gänsedokumentation für den Bereich Kammersand/ Lohorst angefertigt, die ich zwecks Datenergänzung gern zur Verfügung stelle. Anlieger an der Lohorster Straße und am Kammersand haben das hohe Gänseaufkommen der vergangenen Jahre in weiteren Fotos und auch Videos festgehalten. Einen aktuellen Eindruck von den in Lohorst rastenden Gänsen zeigen z.B. auch folgende Aufnahmen vom 19.10.2022 (Standort Ecke Lohorster Straße/ „Hübscher Berg"): 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		 Dieses im Jahr 2016 von einer Anliegerin mit einem Smartphone aufgenommene Bild zeigt, dass auch in den früheren Jahren der Bereich Lohorst/ Kammersand ein Gänseaufkommen von internationaler Bedeutung mit mehr als 10 000 Exemplaren aufgewiesen hat. Auf dem Bild fliegen die Gänse aus Richtung Kammermoor in Richtung Lohorster Straße. Links im Bild die Baumschule Reinders. (Bild A. Meyer)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Täglich überfliegen den Wittenberger Raum zigtausende Gänse aus östlichen Richtungen in westliche Richtungen. Sie müssen sich durch den eng gewordenen Korridor zwischen dem WP „Hübscher Berg" und dem WP "Kammersand" bewegen. Für die Rastgänse besteht hier seit vielen Jahren der O-W-Korridor. Flogen vor dem Windparkbau Kammersand direkt über den Loher Wald auf die Flächen vom Kammersand, so müssen sie jetzt wegen der Windkraftanlagen nach SW ausweichen, manche Gänsetrupps weichen auch nach Nordwesten aus. Der Großteil der Gänse fliegt jedoch vom nordwestlichen Wittenberge aus gesehen nach Lohorst und rastet überwiegend südwestlich des Windparks Kammersand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Sollte ein weiterer Windpark auf der schmalen, südlichen Seite des Loher Waldes bei Lohorst (Teilbereich 2a/2b) entstehen, wäre der auch der O-SW Korridor blockiert. Eine solche Barriere hätte bei den Gänsen mit Sicherheit ein sehr erhöhtes Kollisionsrisiko und signifikantes Mortalitätsrisiko zur Folge. Fakt ist jedoch: **Ein Hauptkorridor von durchfliegenden Gänsen darf nicht zugestellt werden!!**	Der geplante Teilbereich 2 weist einen schmalen Flächenzuschnitt auf und erstreckt sich in geringem Abstand (75 m) entlang des nördlich gelegenen Waldstücks. Der Windpark Kammersand liegt unmittelbar südwestlich angrenzend. Eine Blockade des genannten Ost-Südwest-Korridors ist somit nicht ersichtlich.
		Folgender Grafikausschnitt aus den Kartierungsunterlagen zum WP Kammersand von 2014 vom Planungsbüro P3 (Oldenburg) zeigt die Durchflugkorridore der Gänse im Bereich des Loher Waldes über Teilgebiet 2a und 2b. Unseren Beobachtungen zufolge fliegen die Gänse auf dem NO-SW Korridor allerdings auch direkt über den östl. Eckbereich des Loher Waldes (Teilbereich 2 a) und nicht - wie abgebildet - über Eck an der Waldspitze vorbei.	Die Grafik wird zur Kenntnis genommen. Der häufig genutzte Flugweg erstreckt sich demnach südlich des ausgewiesenen Teilbereiches. Eine „Blockade" von Flugkorridoren ist vorliegend nicht ersichtlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass Ausweichbewegungen möglich sind.
		Die Ost-West-Verbindung über den Wittenberger Raum weist in den Herbst- und Wintermonaten **täglich** über Hunderte Gänsetrupps auf mit einer Individuenzahl von 40 bis über 100 Gänsen, die größtenteils den Teilbereich 2a und 2b überfliegen. Deshalb muss hier der Vogelflug-Korridor freigehalten werden.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		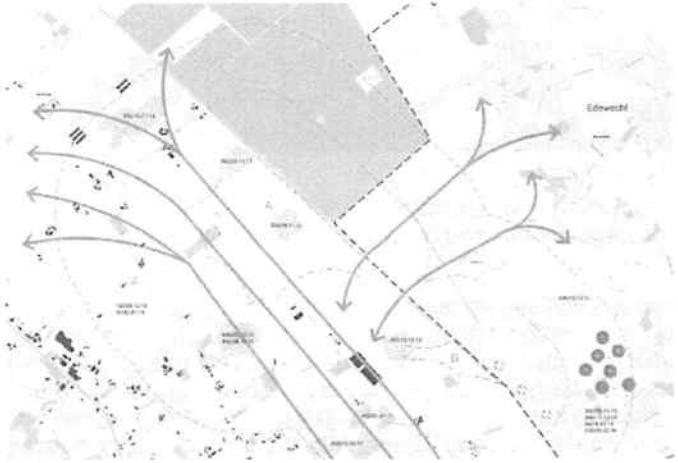	
		Dies gilt im Übrigen auch für die überfliegenden Kraniche, die vom Fintlandsmoor nach SW fliegen. Dazu später mehr. Auf der hier nichteingezeichneten Route in Richtung NW durchfliegen die Gänse zudem auch das Teilgebiet 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf wird der Teilbereich 1 nicht mehr dargestellt.
		Allein im Bereich zwischen Kuckucksweg und Wittenrieder Straße fliegen in den Herbst- und Wintermonaten fast täglich 4000 bis 5000 Bläss- und Saatgänse (s. ornitho.de) meist in SW-Richtung. In Spitzenzeiten, so Ende Oktober, sind es auch über 6000 Gänse. Dieser Korridor erstreckt sich etwa bis zum Böbersten Weg, so dass die Anzahl der durchfliegenden Gänse zwischen den beiden Windparks mindestens um das Fünffache zu multiplizieren ist. Entsprechend hoch ist die Zahl der rastenden Gänse auf den Maisstoppelflächen zwischen Lohorster Straße (beidseitig) und dem Windpark „Hübscher Berg". Anlieger, die das faszinierende Schauspiel der einfliegenden und über 10 000 rastenden Gänse gern beobachten, haben es zudem auf Video und Fotos festgehalten. Die genauen Zahlen aus ornitho.de liegen seit 2016 vor.	Gemäß Beobachtungen halten rastene Gänsetrupps Meidungsabstände von geschlossenen Kulissen wie Waldflächen ein. Aufgrund der Lage des geplanten Teilbereiches 2 entlang der nördlich gelegenen Waldfläche ist erkennbar, dass der Teilbereich selber von geringer Bedeutung für die Rastvögel ist. Da der häufig genutzte Korridor Richtung Südwesten weiterhin freigehalten ist, ist mit der Umsetzung des Teilbereiches vermutlich lediglich mit kleinräumigen Ausweichbewegungen zu rechnen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Kraniche** Zu den Kranichen im Gebiet Lohorst/Wittenberge: Vor dem Bau der Windkraftanlagen lag das Kranich-Rastgebiet vor allem auf den Kammersand-Flächen, wo die Kraniche und Gänse vor allem in den Herbstmonaten (mit dem Loher Waldrand im Rücken als Schutz vor Wind) Nahrung auf den Maisäckern fanden. Seit einigen Jahren konzentrieren sich die Rastgebiete vor allem im südlichen Bereich des Loher Wald und auch im östlichen Bereich. Zudem gibt es eine West-Ost-Verbindung zu den Rastflächen im Fintlandsmoor und dem Dänikhorster Moor, ebenfalls ein Rast- und Brutgebiet. So liegt für den Bereich zwischen der Wittenberger Straße und dem Loher Forst eine umfangreiche Datenlage seit 2017 vor: Mit **etwa 400 rastenden Kranichen** an der südöstlichen Spitze des Waldrandes wurde am 18.Februar 2017 die höchste Zahl der hier rastenden Kraniche dokumentiert. Am 26. Februar 2017 waren es 86 Exemplare. 110 Kraniche überflogen den Raum von SW nach Ost am 21. März 2018. Genau 72 Kraniche überflogen das Gebiet, dabei kreisend nach günstigen Maisstoppelflächen Ausschau haltend, am 21.Februar 2021. Am 24.September 2021 waren es 45 Kraniche, die hier von Ost nach S-West geflogen sind. Zwischen den obengenannten Daten und im vergangenen Jahr waren im Bereich Lohorst/Wittenberge stets 2 bis 27 rastende Individuen zu beobachten. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie vorstehend für die Gänse bereits beschrieben wird der Korridor der Rastflächen südlich des Loher Waldes lediglich geringfügig verschmälert. Eine Barrierewirkung der WEA für die Flugbewegungen des Kranich zu den Östlich gelegenen Flächen im Fintlandsmoor und dem Dänikhorster Moor ist vorliegend nicht ersichtlich.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		So rasteten auf der Teilfläche 2a am Loher Wald für einen längeren Zeitraum 12 Kraniche. Hier am 30.10.2022 vom Forstweg aus fotografiert. Das Besondere an dieser Truppe: Zwei Diesjährige sind farblich beringt. Ein weiterer Diesjähriger (in der Mitte) trägt sogar einen Sender. Alle Diesjährigen wurden im Juli 22 in Schweden beringt. Ende November'22 wurden sie in Frankreich gesichtet. (Bilder: Oetje-Weber) Rastende Kraniche im Juni auf der Ostseite des Loher Waldes (auf dem Teilbereich 1)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Baumpieper Erfreulich ist, dass bei den Kartierungen (März bis Juli) für das Standortkonzept der Gemeinde Edewecht der Baumpieper im Teilbereich 2b vor dem Moorbiotop im Loher Wald erneut gesichtet wurde. Der Baumpieper ist allerdings - wie beschrieben- kein Baumbrüter, sondern ein Bodenbrüter. Auch das Planungsbüro P3 hat auf das mögliche Brutvorkommen des Baumpiepers bereits hingewiesen. Der Baumpieper zählt zu den stark gefährdeten Rote-Liste- Arten von Niedersachsen. Er steht auf der Vorwarnliste.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		 „Baumpieper stehen häufig auf der Spitze von Bäumen oder Büschen. Das Männchen startet vom dort zu einem Singflug und gleitet danach mit fallschirmartig ausgebreiteten Flügeln und nach oben gehaltenem, gespreiztem Schwanz zu Baumspitze abwärts" (aus: Kosmos: Wer fliegt denn da?") Standort: Moorbiotop im Loher Wald Bild: Oetje-Weber (7/ 2017) **Moorbiotop - Loher Wald** In dem südlichen Teil des Waldes (Teilbereich 2b) nahe am Waldrand befindet sich ein etwa 5 Hektar großes Biotop (wiedervernässte, renaturierte Moorfläche). Es ist ein vom Gesetz her geschütztes Biotop, da es eine Moorfläche ist. Laut LROP handelt es sich hier um ein Biotop im Biotopverbund-System (lt. Planung mit 75 m harter Tabuzone). Das Biotop gilt als potentielles Brutbiotop für Kraniche, das auch vom Forstamt Ahlhorn, das für die ökologische Betreuung des Moorbiotops zuständig ist, bestätigt wurde. Hier gibt es seit 2012 einen Brutnachweis für Kraniche, der aber offensichtlich nicht zum Erfolg führte. Am 20.03.2015 wurde am Brutplatz ein Kranich-Totfund entdeckt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Es ist also davon auszugehen, dass der getötete Kranich auch in 2015 hier in der beginnenden Brutphase war. Zudem ist davon auszugehen, dass mindestens ein Kranich-Paar auch 2016 im Loher Wald gebrütet hat, vermutlich aber einem anderen Platz im Forst, in einem Feuchtbereich etwas weiter nordöstlich. Denn Anlieger haben mehrfach im Mai ein Kranichpaar auf der Grünfläche am Loher Forst auf der Planfläche beobachtet. Auch im Frühjahr 2022 stand hier am im Moorbiotop ein Kranich-Paar (ornitho.de - Eingabe vom 27.März 2022). Es ist davon auszugehen, dass erneut im Loher Wald ein Brutversuch gestartet wurde. Um die störungsanfälligen Kraniche nicht aufzuscheuchen, wurde von weiteren Beobachtungen in diesem Bereich abgesehen. Es wurde zudem von Anliegern südöstlich des Waldrandes mehrfach ein Kranich-Paar im Frühjahr gesichtet. Wichtig ist hier anzumerken, dass die im Moorbiotop stehenden bzw. brütenden Kraniche bei Störungen oder zwecks Nahrungssuche in der Regel in südliche bis südöstliche Richtungen (Richtung Lohorster Straße) aus dem Wald herausfliegen und einfliegen, da der westliche Forstrand bereits durch Windkraftanlagen blockiert ist. Wenn dann hier auch noch Windkraftanlagen gebaut werden würden, wäre das Moorbiotop relativ eingeschlossen und insbesondere auch für die Kraniche besteht dann ein **signifikantes Kollisionsrisiko**. Das Bild (unten), aufgenommen im Dezember 2015, zeigt einen kleinen Teil des feuchten Moorbiotops im südwestlichen Bereich des Loher Waldes. Im linken hinteren Bereich hinter der lichten Baum-Tannenreihe liegt Lohorst mit einer möglichen WP- Potentialfläche (Teilbereich 2b). Kraniche, die hier sich aufhalten, rasten, nach Nahrung suchen oder, wie oben beschrieben, ihre Brutversuche starten, fliegen in der Regel - insbesondere bei Störungen - immer in Richtung Lohorst aus dem Moorbiotop. (Bild: Oetje-Weber)	Der Teilbereich 1 wird zum Entwurfstand nicht mehr dargestellt, so dass keine Umzingelungssituation für das genannte Moorbiotop entsteht.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		 **Avifauna - Loher Wald und Umgebung** Nicht nur hinsichtlich des Moorbiotops, sondern auch hinsichtlich des gesamten Loher Waldes bestehen ökologisch-avifaunistische Verbund-Zusammenhänge. Denn südlich des Loher Waldes gibt es im Umkreis von einem Kilometer mehrere kleinere Wäldchen in der Gemarkung Harkebrügge. Hinzu kommt der Erlenwald südlich der Straße „Zum Uhlenhof". In jedem dieser Wäldchen gibt es mindestens einen Greifvogelhorst bzw. ein Eulennest, die alle fotografisch und bei ornitho.de dokumentiert wurden. Auch der Rotmilan, beim NLWKN in Oldenburg gemeldet, hat hier mehrere Jahre lang gebrütet. Insbesondere auch die Jungen der Greifvögel nutzen die Verbindungsrouten zu dem Loher Wald und durchqueren dabei auch das Gebiet im Teilbereich 2a und 2b. Erneut wurde auch mehrmals der Uhu auf dem Gelände der ehemaligen Radarstation gesichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 2022 durchgeführten Brutvogelerfassungen im Umfeld des Teilbereiches 1 und 2 erbrachten keinen Nachweis für den Uhu. Ein artenschutzrechtliches Hindernis kann somit nicht abgeleitet werden. Auf die Darstellung des Teilbereiches 1 wird im weiteren verfahren aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung verzichtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Es ist nicht auszuschließen, dass der Uhu im Loher Wald brütet und zur Balzzeit und Nahrungssuche auch Teilbereich 2a und 2b durchfliegt. In zwei Folgejahren wurde auf den Wiesen rund um den Drakamp auch der Schwarzstorch zusammen mit einigen Weißstörchen beobachtet, zum einen von den Landwirten Frerk und Friedrich-W. Janßen, Godensholt, sowie von der Verfasserin dieser Stellungnahme. Ob es möglicherweise Brutversuche des scheuen Storchs im Loher Wald gibt, ist uns nicht bekannt.	Die 2022 durchgeführten Brutvogelerfassungen im Umfeld des Teilbereiches 1 und 2 erbrachten keinen Nachweis für den Schwarzstorch.
		Mindestens 10 bis 15 Mäusebussarde leben im Loher Wald, verlassen ihn täglich für die in großer Höhe kreisende Nahrungssuche über den südlich und vor allem auch östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Allein im südlichen Bereich wurden von P 3 im Jahre 2014 mehr als 14 Mäusebussarde kartiert.	Es liegen zwei Brutverdachte für den Mäusebussard innerhalb des Loher Waldes vor, zudem ein Brutnachweis in einem östlich gelegenen Feldgehölz. Der Mäusebussard gilt nicht als kollisionsgefährdete Vogelart gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Ein artenschutzrechtliches Planungshindernis ist somit nicht erkennbar.
		Die Rotmilane, so wurde im Dezember 2016 in dem P3 Bericht „Bestätigung der erfolgten gutachterlichen Erhebungen und Bewertungen" auf S. 3 dargelegt, nutzen für ihre Jagdflüge, die bis zu 12 Kilometer lang sein können, aufgrund der Habitatstrukturen vor allem den östlichen Bereich des Loher Waldes. Es wird angenommen, „dass das Brutpaar nur einen kleinen Aktionsraum hat und sich dieser auf dem Raum Godensholter Tief und den östlich anschließenden Raum mit hohen Grünlandanteil konzentriert". Mit dem Raum 'Godensholter Tief' ist sicherlich auch die Aue-Niederung gemeint. Entspechende Nahrungssuche des Rotmilans findet sicherlich auch im FFH-Gebiet Godensholter Tief statt. Fotos des Rotmilans am Loher Waldrand liegen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den 2022 durchgeführten Erfassungen wurde der Rotmilan einmalig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet gesichtet. Ein Brutnachweis wurde nicht erbracht. Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegen somit nicht vor.
		Teilfläche 1 Laut des Standortortkonzepts seien im Teilbereich 1 zwei Windkraftanlagen unmittelbar am Loher Wald nahe des Uhlenhofes an der Straße „Zum Uhlenhof 2" geplant. Diese würden in vielerlei Hinsicht für zahlreiche Vogelarten und Fledermäuse eine erhebliche Barrierewirkung haben oder eine tödliche Falle darstellen, nicht nur für die ein- und ausfliegenden Mäusebussarde, für Rotmilane und andere Greifvogelarten.	Der Teilbereich 1 wird zum Entwurfstand nicht mehr dargestellt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Auf dem Uhlenhof von brüten seit 1984 Schleiereulen, im vergangenen Jahr erneut erfolgreich zwei Brutpaare. Einer der Brutkästen wurde vor Jahren vom NABU Bad Zwischenahn im Stallgebäude installiert. Die Schleiereulen fliegen für die Nahrungssuche vielfach den Waldrandbereich entlang. Auch sie wurden im Bereich des Loher Waldrandes bei ornitho.de dokumentiert. Im Bereich des Uhlenhofes haben auch Fledermäuse Quartiere. Zudem sind in dem Waldstück auf dem Hofgelände Waldschnepfen zu Hause. 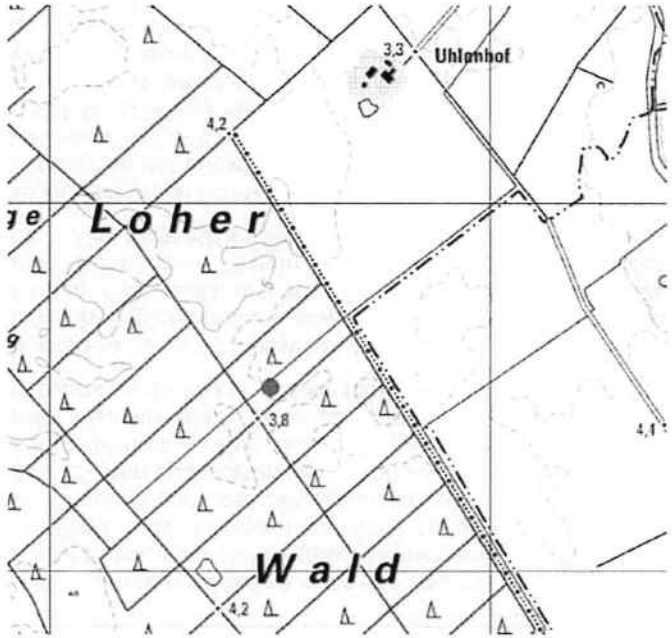 Anbei ein Original- Auszug mit den ornitho.de - Daten: Hier **nur für das Planquadrat** 2813 1 21s (blau-roter) Punkt, in dem sich der **Teilbereich 1** an der Gemeindegrenze (gestrichelte Linie) befindet, auf dessen Gebiet sich die unten angegebenen Daten beziehen:	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Dienstag, 5. Juli 2022** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1 **Mäusebussard** *(Buteo buteo)* [Ralf Ehben] Bemerkung : Rüttelflug **Sonntag, 8. Mai 2022** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1 **Weißstorch** *(Ciconia ciconia)* [Monika Oetje-Weber Meine Bemerkung: vom Loher Wald über Grünland am Waldrand nach Nahrung suchend, begleitet von einem Mäusebussard, dann nach Norden abdriftend... Mein Brutzeitcode : A1 1 **Mäusebussard** *(Buteo buteo)* [Monika Oetje-Weber Meine Bemerkung: am Waldrand über dem Grünland kreisend nach Nahrung suchend, für kurze Zeit von einem Weißstorch begleitet	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Mein Brutzeitcode : A1 **Donnerstag, 14. April 2022** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) ≥4 **Kiebitze** *(Vanellus vanellus)* [Ralf Ehben] Brutzeitcode : B6 **Sonntag, 27. März 2022** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 2 **Mäusebussarde** *(Buteo buteo)* [Monika Oetje-Weber] Mein Brutzeitcode : A1 **Sonntag, 8. November 2020** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1 **Schwarzspecht** *(Dryocopus martius)* [Jonas Buddemeier] **Samstag, 17. November 2018** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 120 **Saatgänse, unbestimmt** *(Anser fabalis / serrirostris)* [Benjamin Steffen] [Kerstin Menke] Bemerkung von Benjamin Steffen : überfliegend 20 **Birkenzeisige** *(Acanthis flammea / cabaret)* [Benjamin Steffen] [Kerstin Menke] **Samstag, 7. April 2018** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1 **Rotmilan** *(Milvus milvus)* [Monika Oetje-Weber Meine Bemerkung: Der Rotmilan wurde von einer Krähe ständig attackiert... 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Freitag, 6. April 2018** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 2 **Stockenten** *(Anas platyrhynchos)* [Monika Oetje-Weber] 1 Fasan (Jagdfasan) *(Phasianus colchicus)* [Monika Oetje-Weber] Mein Brutzeitcode : A1 2 **Silberreiher** *(Ardea alba)* [Monika Oetje-Weber] 1 **Mäusebussard** *(Buteo buteo)* [Monika Oetje-Weber] **Montag, 2. April 2018** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 2 **Habichte** *(Accipiter gentilis)* [Jonas Buddemeier Brutzeitcode : A1 ≥800 **Erlenzeisige** *(Spinus spinus)* [Jonas Buddemeier] ≥500 **Birkenzeisige** *(Acanthis flammea / cabaret)* [Jonas Buddemeier] **Sonntag, 25. März 2018** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1 **Silberreiher** *(Ardea alba)* [Monika Oetje-Weber]	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Mittwoch, 3. Januar 2018** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1 **Schleiereule** *(Tyto alba)* [Jonas Buddemeier] **Samstag, 4. November 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1200 **Bläss- / Saatgänse** *(Anser albifrons / fabalis / serrirostris)* [Monika Oetje-Weber] Meine Bemerkung : Auch an den Vortagen waren vor allem größere Trupps von etwa 110 bis 120 Exemplaren zu beobachten, alle Trupps flogen über den Loher Wald **Mittwoch, 1. November 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) ~240 **Bläss- / Saatgänse** *(Anser albifrons / fabalis / serrirostris)* [Monika Oetje-Weber] 1 **Mäusebussard** *(Buteo buteo)* [Monika Oetje-Weber] **Montag, 30. Oktober 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) ~400 **Bläss- / Saatgänse** *(Anser albifrons / fabalis / serrirostris)* [Monika Oetje-Weber] **Samstag, 28. Oktober 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) ~210 **Saatgänse, unbestimmt** *(Anser fabalis / serrirostris)* [Monika Oetje-Weber] **Freitag, 27. Oktober 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) ~320 **Saatgänse, unbestimmt** *(Anser fabalis / serrirostris)* [Monika Oetje-Weber] ~120 **Blässgänse** *(Anser albifrons)* [Monika Oetje-Weber] **Sonntag, 15. Oktober 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 115 **Blässgänse** *(Anser albifrons)* [Monika Oetje-Weber] Meine Bemerkung : zwei Gänsetrupps über den Loher Forst ziehend in Ost-West-Richtung, wegen der im Bau befindlichen Windkraftanlagen zunächst irritiert, kurz südliche Richtung eingeschlagen, dann in die großer Höhe aufgestiegen und wieder in Richtung Westen geflogen 1 **Sperber** *(Accipiter nisus)* [Monika Oetje-Weber] 1 **Mäusebussard** *(Buteo buteo)* [Monika Oetje-Weber] **Sonntag, 15. Oktober 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1 **Grünspecht** *(Picus viridis)* [Monika Oetje-Weber] 1 **Buntspecht** *(Dendrocopos major)* [Monika Oetje-Weber]	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Sonntag, 2. April 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 1 **Rotmilan** *(Milvus milvus)* [Monika Oetje-Weber] **Freitag, 24. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 2 **Mäusebussarde** *(Buteo buteo)* [Monika Oetje-Weber] 4 **Kiebitze** *(Vanellus vanellus)* [Monika Oetje-Weber] 1 **Großer Brachvogel** *(Numenius arquata)* [Monika Oetje-Weber] **Montag, 20. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 2 **Mäusebussarde** *(Buteo buteo)* [Monika Oetje-Weber] **Donnerstag, 16. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 29 **Kraniche** *(Grus grus)* [Monika Oetje-Weber] 1 **Bekassine** *(Gallinago gallinago)* [Monika Oetje-Weber] **Mittwoch, 15. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) ~130 **Gänse (Anser / Branta), unbestimmt** *(Anser / Branta sp.)* [Monika Oetje-Weber] Meine Bemerkung : über den Loher Wald in Richtung SO ziehend 12 **Kraniche** *(Grus grus)* [Monika Oetje-Weber] **Sonntag, 12. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 15 **Kraniche** *(Grus grus)* [Monika Oetje-Weber] 6 **Kiebitze** *(Vanellus vanellus)* [Monika Oetje-Weber] 2 **Bekassinen** *(Gallinago gallinago)* [Monika Oetje-Weber] **Freitag, 10. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 16 **Kraniche** *(Grus grus)* [Monika Oetje-Weber] **Mittwoch, 8. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 2 **Kraniche** *(Grus grus)* [Monika Oetje-Weber] **Dienstag, 7. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 2 **Mäusebussarde** *(Buteo buteo)* [Monika Oetje-Weber]	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		12 **Kraniche** *(Grus grus)* [Monika Oetje-Weber] **Sonntag, 5. März 2017** Loher Wald [2813_1_21s] / Barßel (NI, CLP) 16 **Kraniche** *(Grus grus)* [Monika Oetje-Weber] ~30 **Stare** *(Sturnus vulgaris)* [Monika Oetje-Weber] ~25 **Misteldrosseln** *(Turdus viscivorus)* [Monika Oetje-Weber]	
		Dieser oben dargestellte Auszug aus ornitho-de. macht deutlich, wie umfangreich der Avifauna-Bestand allein in diesem kleinen Areal am Randbereich des Loher Waldes ist. Mehrfach wurden hier nicht nur Rotmilane, sondern auch zahlreiche Kraniche sowie Kiebitze während der Brutzeit festgehalten. Fotos von den Rotmilanen sowie von den auf dieser Fläche bis an die 30 rastenden Kranichen liegen uns vor. Nicht nur hier sind auch Schleiereulen auf Nahrungssuche, ebenfalls im südlichen Bereich von Teilbereich 2a/b „wohnen“ auf mindestens zwei weiteren Gehöften Schleiereulen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schleiereule gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.
		Während des Info-nachmittags der Gemeinde Edewecht auf dem „Wurnbarg“ wurde erläutert, dass mögliche Windparkflächen des Teilbereich 1 und Teilbereichs 2a und 2b als „zusammenhängend“ zu betrachtet seien. Das ist aus unserer Sicht nicht der Fall. Erstens handelt es sich hier um zwei unterschiedlich benannte Flächen und zweitens liegen zwischen diesen Flächen ca. 850 Meter. Aus z.B. Wittenberger Sicht würde die Errichtung einer Anlage auf Teilbereich 1 optisch den Eindruck einer Einzelanlage haben. Eine „Verspargelung“ der Landschaft will man aber ja gerade mit den derzeitigen Windparkplanungen verhindern.	Der Abstand beider Teilbereiche 1 und 2 beträgt > 950 m und ist daher nicht als zusammenhängend zu bewerten. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten mit dem Abstand, der vorhandenen Waldfläche wird auch eine optische Zugehörigkeit nicht gesehen. Auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 1 wird zum Entwurfsstand verzichtet.
		Waldrand/ „Rotor-out“/ Fledermäuse	
		Offensichtlich wird bereits in diesem FNP-Verfahren mit „Rotor-Out“ geplant, wie sonst sollen - laut Planungsunterlagen - in dem kleinen Teilbereich 1 zwei Windkraftanlagen Platz haben. Nach unserer Rechtsauffassung sind Rechenspiele mit Rotor-Out zurzeit nicht zulässig, da die Regelungen des „sogenannten Osterpaketes“ noch nicht in Kraft sind. Dies gilt auch für die übrigen Teilbereiche des vorgelegten Standortkonzeptes.	Die Ausführungen sind unzutreffend. Eine Unzulässigkeit der Berechnung nach „Rotor out“ ist nicht ableitbar, zumal die Flächenbeitragswerte der Bundesländer und die Teilflächenziele für Niedersächsischen auf Zahlen nach „Rotor out“ basieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Sollte es möglicherweise zu einer planungsrechtlichen Gebietsausweisung mit „Rotor- Out“ im Bereich des Loher Waldes kommen, besteht für den Wald erhöhte Brandgefahr, so dass für die Windkraftanlagen unbedingt eine Löschwasseranlage erforderlich ist.	Der Hinweis wird für die nachgeordneten Planung zur Kenntnis genommen.
		Gerade der Randbereich eines Waldes, so auch am Loher Wald, ist ein ökologisch wertvoller und sehr sensibler Bereich mit einer sehr hohen Artendichte der Avifauna und der streng geschützten Fledermäuse. So wurden im Zuge der Windparkplanungen Kammersand unmittelbar am Waldrand acht strenggeschützte Fledermaus-Arten festgestellt. An der Lohorster Straße bei der Baumschule Eilers befindet sich zudem ein Fledermaus-Quartier, dessen Individuen sich nach Inbetriebnahme des Windparks bereits deutlich reduziert haben. Einen Windpark ohne Vorsorgeabstand zum Wald - wie laut Planungsunterlagen beabsichtigt - zu errichten, mit Überstreichen des Waldrandes durch die Rotoren, hätte für Fledermausarten und für viele Fledermausindividuen ein weiteres signifikantes Mortalitätsrisiko zur Folge, entweder durch den direkten Schlag durch die Rotorblätter oder vor allem durch starke innere Verletzungen (Barotrauma), die sich aufgrund von Turbulenzen und Druckunterschieden an den Rotoren ergeben.	Fledermausvorkommen spielen auf Ebene der Flächennutzungsplanung für Windenergie zunächst keine gesonderte Rolle, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Artengruppe immer mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Auf nachgelagerter Planungsebene werden Fledermauskartierungen erforderlich und durchgeführt und darauf aufbauend ggf. Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.
		Auch für die am Waldrand ansitzenden und möglicherweise brütenden Greifvögel bedeuten die Windkraftanlagen den sicheren Tod. Es ist auf jeden Fall ein Abstand zum Wald einzuhalten. Laut Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) von 10/2014 sind 200 Meter von der Rotorspitze zum Wald zu empfehlen. Selbst dieser Abstand kann auch wegen der hohen Artenvielfalt des Loher Waldes kaum ausreichend sein. Über das Vorkommen der zahlreichen Tierarten, vor allem der Avifauna, im Loher Wald und seiner Umgebung wurde 2017 von der Verfasserin dieser Eingabe eine Dokumentation „Loher Wald“ angefertigt. Weitere aktuelle Daten finden sich, wie oben bereits ausgeführt, bei ornitho.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Edewecht verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabstände zu Waldflächen. Auf Umsetzungsebene erfolgt eine weitere Prüfung und Sicherstellung der Verträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen mit den vorhandenen natürlichen Gegebenheiten (bspw. Artenschutz).
		Über die Notwendigkeit, einen Abstand von mindestens 200 m zum Waldrand zu halten (gilt auch zum Wald im Nachbarlandkreis), dokumentiert auch folgender Abschnitt aus dem noch gültigen Standortkonzept Windenergie des Landkreises Ammerland von 2013 (S. 16):	Aus den Ausführungen des Standortkonzeptes Windenergie des Landkreises Ammerlandes lässt sich keine Notwendigkeit der Einhaltung eines 200 m-Puffers zum Waldrand ableiten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		*„Wald erfüllt wichtige ökologische und wirtschaftliche Funktionen (Klima, Luftreinhaltung, Wasserhaushalt, Landschaftsbild, Lebensraum, Sichtschutz, Bodenfruchtbarkeit, Holzproduktion und Erholung) und ist zunächst durch das N Wald LG geschützt. Zudem ist im Landkreis Ammerland im Landesvergleich der Waldanteil mit ca. 10% der Landkreisfläche sehr gering. Wälder werden somit als harte Tabuzonen gewertet.* Alte Wälder erhalten darüber hinaus einen Schutzabstand von 200 m als weiche Tabuzone. Der Übergangsbereich von alten Wäldern zum Offenland besitzt aufgrund seiner Strukturierung und Artenvielfalt wichtige ökologische Funktionen im Landschaftsraum und ist darüber hinaus für die Erholungsnutzung von hohem ästhetischem Wert. Viele Fledermausarten nutzen die Ränder alter Wälder als Leitstrukturen beim Flug. Ein Abstand von 200 m entspricht nach fachlicher Einschätzung der Waldbehörde des Landkreises Ammerland dem Aktionsradius von gefährdeten Fledermausarten und störungsempfindlichen Vogelarten. Einen Vorsorgeabstand von 200 m als weiche Tabuzone neben dem Ausschluss der Fläche als harte Tabuzone erhalten FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete (Vorsorgeabstand) und Landschaftsschutzgebiete zum Schutz des Landschaftsbildes. “ Ohnehin ist es nicht nachvollziehbar, dass es planerisch möglich sein soll, einen nahezu intakten Wald von drei Seiten mit Windkraftanlagen zuzustellen. Und dann auch noch den Wald des Nachbarlandkreises Cloppenburg. Mit einer aktuellen Planungsrealisierung wird der Loher Wald artenschutzmäßig „erwürgt“. Das kann und darf einfach nicht sein und ist unvorstellbar!!!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Loher Wald - Naherholung** Der gesamte Loher Wald ist laut dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Cloppenburg ein **„Vorranggebiet für die ruhige Erholung“.** Eigentlich hätte hier schon der Windpark Kammersand nicht errichtet werden dürfen, denn ruhige Spaziergänge und Naturbeobachtungen sind im südwestlichen Bereich aufgrund der hohen Schalleinwirkungen der Windkraftanlagen überhaupt nicht mehr möglich. Der gesamte Loher Wald ist nicht nur „Vorsorgegebiet für Erholung“, sondern auch **„Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.“** Das geschützte Moorbiotop im südl./westl. Bereich ist u.a. auch als **„Vorranggebiet für Natur und Landschaft“** ausgewiesen. Zu Vorranggebieten und Vorsorgegebieten ist laut des noch gültigen Standortkonzeptes Windenergie 2013 ebenfalls ein 200 m Abstandeinzuhalten (s. Tabelle 10, S.36) Teilbereich 1 grenzt an der nördlichen Gemeindegrenze zudem an ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Welche Bedeutung der Loher Wald mit seiner Natur und die Landschaft um den Loher Waldes für die Naherholung haben, zeigt die hohe Anzahl der Besucher. Der Parkplatz am Weg zum Drakamp in Godensholt ist stets gefüllt, egal zu welcher Tageszeit und bei welchen Temperaturen. Es gibt sogar eine Internetseite mit Rezensionen über den Loher Forst und zahlreichen Fotos.	Vorranggebiete für die ruhige Erholung nach dem RROP von 1996 werden vorliegend nicht als Tabuzonen betrachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Mögliche Windkraftanlagen im Teilbereich 1 hätten sehr nachteilige Auswirkungen auf die Naherholungsaktivitäten und schränken sie erheblich ein. Anlagen von über 200 Meter Höhe wirken sich mindestens vier bis fünf km weit aus und würden das Landschaftsbild rund um das Naturdenkmal „Drakamp“ und im Bereich der Aue- Niederung mit dem FFH-Gebiet deutlich verändern. Von Spaziergängern und Radfahrern sehr häufig in Anspruch genommen wird auch der Weg „Zum Uhlenhof“, der erst vor wenigen Jahren umfangreich aus dem Topf des europäischen LEADER- Förderprogramms saniert wurde. Sowohl die Gemeinde Edewecht als auch die Gemeinde Barßel haben dazu eine entsprechende Fördersumme erhalten. Sollten in dem Dreieck des Teilbereichs 1 (nördl. Gemeindegrenze/ Loher Wald) Windkraftanlagen gebaut werden, müsste dieser recht schmale Radweg völlig umstrukturiert werden. Der alleeartige Gehölzbestand dieser touristisch wichtigen Route müsste für den Schwerlastverkehr beseitigt werden.	Der Teilbereich wird zum Entwurfsstand nicht weiter dargestellt.
		Auswirkung auf Landschaftsbild/ Denkmäler	
		Etwa 850 Meter vom Teilbereich 2 befindet sich das Freilichtmuseum „up'n Wurnbarg“ mit dem denkmalgeschützten „Tollhus“-Gebäude. Es handelt sich hier um ein geschichtlich bedeutsames Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. „An der Erhaltung des Gebäudes besteht aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung wegen seiner beispielhaften Ausprägung eines Bautyps und seines Schau- und Zeugniswerts für Volks- und Heimatkunde ein öffentliches Interesse.“, heißt es dazu im Denkmalatlas Niedersachsen. Auf vielen touristischen Seiten im Internet, europaweit, wird auf das attraktive Kleinod des Heimatvereins „Vergnögde Goodheit“ hingewiesen. Zudem gibt es im „Tollhus“ die Möglichkeit, standesamtlich zu heiraten. Windkraftanlagen im Hintergrund und in so großer Nähe würden das Ensemble des Freilichtmuseums am Naturdenkmal „Wurnbarg und des Denkmal-Gebäudes „Tollhus“ durch sich drehenden Rotoren optisch und auch akustisch erheblich beeinträchtigen. Und wer möchte als frisch vermähltes Ehepaar seine Hochzeitsfotos schon vor den unattraktiven Industrieanlagen anfertigen lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		„Bei Denkmalen ist nicht nur das Denkmal selber, sondern gemäß § 8 NDSchG auch der Umgebungsschutz zu beachten“, (s. S.36 der Entwurfsunterlagen). Das heißt, das gesamte Ensemble mitsamt seiner Umgebung der Aue-Niederung gilt es zu schützen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der „Wurnbarg“ ein geschützter Landschaftsbestandteil nach dem Nieders. Naturschutzgesetz ist. „Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Flugsanddüne als geomorphologische Besonderheit im Bäkental der Aue, die deutlich sichtbar aus der Umgebung herausragt, **zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes...“** (s Verordnung des LK Ammerland vom 21.03.2007 über den geschützten Landschaftsbestandteil 'Wurnbarg in Wittenberge' in der Gemeinde Edewecht...).	Es sei auf das Urteil des OVG Greifswald vom 23.02.2023 (5 K 171/22) verwiesen, wonach die Gemeinde davon ausgeht, dass das aus dem § 2 EEG folgende überragende öffentliche Interesse an der Realisierung von WEA gegenüber den Denkmalbelangen überwiegt.
		Die Auswirkung von 200 Meter hohen Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wäre als sehr hoch zu bewerten. Nicht ohne Grund hat sich bereits 2014 der Heimatverein „Vergnögde Goodheit“ mit seinen damals 500 Mitgliedern eindeutig und per Unterschrift gegen einen weiteren Windpark im Bereich Lohorst/Harkebrügge ausgesprochen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Von allen verantwortlichen Planungsbeteiligten wäre zu wünschen, sich dafür einzusetzen, dass der Schepser/Wittenberger Raum nicht zu einem Industriestandort für Windkraftanlagen ausgebaut wird, um die einzigartige Kulturlandschaft mit der Aue-Niederung und mit ihren in der Eiszeit entstandenen Sanddünen, mit den historischen Windmühlen und den touristischen Erschließungen nicht zu gefährden. Der Nordwesten der Gemeinde Edewecht sollte sein bisheriges naturnahes Flair behalten und nicht durch hohe Windkraftanlagen optisch und akustisch weiter beeinträchtigt werden.	An dieser Stelle sei auf die Vorbelastungen durch die WEA auf Barßeler Seite und im Bereich Hübscher Berg verwiesen. Aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung werden die Teilbereiche 1, 11 und 13 nicht weiter dargestellt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Lärmimmission / Schutzgut Mensch** Für die Anlieger ist ein geplanter Abstand von 600 Metern abzüglich der Rotorlänge von etwa 75 Metern zwischen den Mastfüßen der Windkraftanlagen und der Wohnbebauung viel zu gering. Mehrere Bürger wohnen in einem Radius von 600 Metern zu den Teilbereichen 2 a und 2b sowie zum Teilbereich 1. Sollten hier Windkraftanlagen errichtet werden, wäre das für die Direktanlieger unzumutbar. Der von den Turbinen und Rotoren ausgehende Lärm ist in dieser Entfernung viel zu intensiv und stellt für die Anlieger eine unerträgliche Dauerbelastung dar, die hochgradig gesundheitsschädigend ist. In fast allen Medienberichten, in denen Windparkanlieger zu Wort kommen, wird deutlich, dass die Menschen, die in 800 bis 1500 Meter Entfernung zum Windpark leben, keine Ruhe mehr finden, nachts nicht schlafen können, es im ganzen Haus brummt. Vielfach wurde es durch Messungen nachgewiesen, dass der gesetzliche Höchstwert des Schalldruckpegels in der Nacht von 45 dB (A) eigentlich erst nach 2,6 Kilometern Abstand zu den Windkraftanlagen in einer Höhe von etwa 200 Metern erreicht wird. Im Auftrage des NDR-Fernsehens haben BI-Mitglieder am Windpark Kammersand mit einem kalibrierten Lärmpegelmesser des NDR im Bereich der Lohorster Straße/ Kammersand ab 22 Uhr in mehreren Nächten Schall-Messungen durchgeführt. Sie lagen an mehreren Stellen und Nächten über 50 dB (A)l	Die Regelwerke zum Lärmschutz und zum Schutz gegenüber Schattenwurf sind auf der nachgeordneten Genehmigungsebene einzuhalten. Zur Einhaltung der Regelwerke können für den Betrieb der Anlagen Abschaltzeiten erforderlich/vorgeschrieben werden. Es wird von keinen Gesundheitsgefahren ausgegangen. Aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung im Teilbereich 1 wird auf dessen weitere Darstellung verzichtet. Im Genehmigungsverfahren werden die zulässigen Immissionswerte geprüft und nachgewiesen. Abschaltzeiten regeln die Überschreitungen, so dass unabhängig vom Abstand der Windenergieanlage zum Wohnen nicht von Gesundheitsgefährdungen ausgegangen wird. Eine generelle Abstandszahl ist nicht sachgerecht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das betrifft die bereits genehmigten Bestandsanlagen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Nicht nur die Direktanwohner sind seit dem Betrieb der Windkraftanlagen des Windparks Kammersand von Lärm, den Blinklichtern und von Infraschall stark betroffen, auch die Bürger im Umkreis von 2000 bis 2500 Meter klagen über die Emissionen, die von den Anlagen ausgehen. Stark betroffen sind vor allem die Bewohner im nordwestlichen Bereich von Wittenberge, die genau in der Hauptwindrichtung Südwest wohnen. Für sie gibt es kaum noch Ruhe auf ihrem Grundstück. Hinzu kommt die Belastung durch das starke Verkehrsaufkommen, insbesondere auch durch den zunehmenden LkW-Verkehr, auf der Landesstraße zwischen Godensholt und Edewecht. Bereits ab 5 Uhr morgens rauscht und scheppert es auf der Straße. Im Bereich der zahlreichen Vertiefungen und Absätze knallen die Anhänger so laut, dass Hörstörungen die Folge sind. Der rauschende Straßenlärm hat sich mit dem grobporigen Teer-Splitt-Auftrag im vergangenen Spätsommer noch wesentlich verstärkt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die hierzu erforderlichen Regelwerke und Kontrollen betreffen den bestandswindpark sowie die Örtlichkeiten.
		Es gibt bereits von mehreren Bürgern Bestrebungen von Wittenberge und Lohorst, Haus und Hof zu verkaufen, weil sie hier nicht mehr wohnen möchten. Mit den Windkraftanlagen am Kammersand, möglichen weiteren Windkraftanlagen in Lohorst und Wittenberge wird den Menschen nicht nur weitere Lebensqualität, sondern ihre Heimat genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Dass über alle Gesetzesänderungen, die zur Beschleunigung des Windkraft-Ausbaus führen sollen, jedoch immer noch das Grundgesetz (GG) steht, wird bei den Planungen in der Regel vergessen: Artikel 2, Satz 2 des GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Grundgesetz bleibt von den Flächenplanungen der vorbereitenden Bauleitplanung unberührt. Die Gemeinde Edewecht setzt die Regelungen eines Bundesgesetzes um und ermöglicht durch die Steuerungsplanung ein Mitspracherecht bei der tatsächlichen Auswahl der Flächenkontingente für die Windpotenzialflächen, die auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden.
		Doch die Dauerbeschallung und Einwirkung von den pulsierenden Schallwellen macht krank, schleichend und manchmal auch akut. Betroffen sind vor allem ältere Menschen und auch Kinder, die sich nicht wehren können: Unkonzentriertheit, Herz/- Kreislaufprobleme, Unruhe, Schwindel, Tinnitus und Schlafprobleme sind nur einige Folgen der Dauerbeschallung, die sich immer mehr auftun.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem betroffenen Gebiet Wittenberge/Lohorst auch viele ältere Menschen leben, die ebenso wie Kinder sehr sensibel auf die pulsierenden Schalldruckwellen reagieren. Für sie besteht große Gefahr, dass sich Herz-/ Kreislaufprobleme verstärken und möglicherweise einen Herzinfarkt oder Schlaganfall erleiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Selbst die erlaubten Schalldruckpegel-Werte von 60 Dezibel (tagsüber) und 45 Dezibel (nachts) - die ja auch meistens nicht eingehalten werden - machen bei einer solch hohen Dauer-Lärmemission der Windkraftanlagen eine Entspannung im Freien sowie einen erholsamen Schlaf unmöglich. Menschen, die unter einem solchen Dauerstress stehen, werden über kurz oder lang krank. BI-Mitglieder haben mit mehreren Anwohnern, die im Bereich des Windparks Kammersand wohnen, gesprochen und haben die Aussagen in den Medienangaben immer wieder bestätigt bekommen: Auch bei einem Abstand von 800 oder 1000 Metern ist der von den 200 Meter hohen Windkraft-Anlagen ausgehende Lärm unerträglich. Beschwerden und Anfragen bei der Genehmigungsbehörde des Landkreises Cloppenburg liefen in der Regel ins Leere, auf sie wurde überhaupt nicht reagiert oder es wurde uns auf Anfrage nach und nach mitgeteilt, dass u.a. wegen neuer Berechnungen die Genehmigungsauflagen (z.B. reduzierter Nachtbetrieb von 2 Anlagen, Fledermausabschaltungen) aufgehoben wurden.	Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten. Die genannten Schalldruckpegel von 45/60 dB(A) sind die definierten Werte für den Außenbereich/Mischgebiete/Dorfgebiete und vgl. De Einhaltung der Regelwerke eines bestehenden Windparkes sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu diskutieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Überfrachtung des Raumes** Ob für die Bürger in Wittenberge, Lohorst, Rothenmethen oder Harkebrügge, für alle bedeuten mögliche weitere Windparks in Lohorst/Wittenberge eine zusätzliche Lärmquelle und starke Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Denn mit den vorhandenen Windparks „Hübscher Berg“, dem Windpark Karlshof, der repowert werden soll, dem Windpark Kammersand sowie dem Windpark in Heinfelde kommt es hier zu einer massiven Windkraftanlagen-Ballung und **Raumüberfrachtung durch Windparks**. Auf die Anwohner der Lohorster Straße und am Kammersand wirkt zudem auch der Windpark Kündelmoor/Overlahe und der WP Scharrel mit den sich drehenden Rotoren und der zeitweise nachts rot blinkenden Sicherungsbefeuerung. Alle Bürger dieser Ort- und Bauernschaften sind quasi von Windparks eingeschlossen und sind stets aus allen Richtungen beeinträchtigt und von Lärmimmissionen betroffen. Laut des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen geht es bei der Erzeugung alternativer Energien nicht nur um Klimaschutz, sondern auch um die **Beachtung der Umweltverträglichkeit beim Ausbau der Erneuerbaren Energietechniken**. So wird unter 4.2.1 zum Ziel gesetzt: „Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie **... raumverträglich** ausgebaut wird“. Den obengenannten Raum mit so vielen Windkraftanlagen und möglicherweise noch mehr Windkraftanlagen zu bestücken, ist und wäre alles andere als raumverträglich!!!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anpassung der Planunterlagen um ergänzende Kriterien (Torfgebiete und Abstandsregelungen) wird auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4, 5, 7, 8, 11 und 13 verzichtet. Diese Teilbereiche entfalten aufgrund der verringerten Größe keine Konzentrationswirkungen mehr. Unter Raumverträglichkeit wird die Berücksichtigung alle raumrelevanten Belange definiert. Gerade auch mit dem Aspekt so viel wie möglich. Das Mögliche wurde geprüft und zum Entwurfsstand korrigiert, siehe oben. Die Gemeinde Edewecht steht in der Pflicht für die Bevölkerung verträgliche Flächenanteile zu definieren, um die Flächenkulisse des Landkreises bedienen zu können.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Zudem sind die Abstände zwischen dem Windpark „Hübscher Berg“ und dem Windpark Kammersand (weniger als 2000 m) sowie zwischen „Hübscher Berg“ und einem möglichen WP Lohorst sowie vor allem zwischen dem WP Kammersand und einem potentiellen WP Lohorst viel zu gering. Es würde eine weitere übermäßige Einengung und Einkesselung der Bürger vor allem an der Lohorster Straße entstehen. Die Empfehlungen des Landkreises Ammerland sind bisher immer von 3 Kilometer Entfernungen zwischen den Windparks ausgegangen: *„Soweit in weniger als 3000 m Entfernung bereits ein Windpark besteht (s. Karte 7a), wird unter dem Aspekt der Überfrachtung des Raumes die Eignung der zu bewertenden Potenzialfläche als **sehr stark eingeschränkt** bewertet (aus:* Standortkonzept des LK Ammerland, S.27). Das NLT-Arbeitshilfe-Papier (7/14) empfiehlt sogar einen Abstand von 5000 Metern von zwischen zwei Windparks. **Altlasten/ Flugplatz** Auch wenn es laut der Planungsunterlagen keine Hinweise auf Altlasten/Munitionen gibt, so möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass sich mit dem Bau eines möglichen Windparks am Loher Wald ein Gefahrenpotenial ergeben könnte, weil sich auf der Fläche eventuell noch Bomben/Blindgänger aus den Kriegstagen befinden könnten. Denn im Bereich des Loher Forstes gab es früher nicht nur einen Bombenabwurfplatz für Übungszementbomben, sondern auch einen Abwurfsplatz für scharfe Bomben, die hiervon Militärflugzeugen abgeworfen wurden, damit sie auf dem Flugplatz in Rostrup landen konnten. Zahlreiche Kraterseen im Loher Wald zeugen von den Bombenabwürfen. Bei Rammarbeiten auf der möglichen Windparkfläche könnte die eine oder andere Bombe, die sich möglicherweise noch Boden befindet, detonieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mindestabstandsempfehlungen von 3 km sind nach den bundespolitischen Zielen nicht mehr aktuell und werden zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt. Aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung werden die Teilbereiche 1, 11 und 13 nicht weiter dargestellt. Der Hinweis wird für die nachgeordneten Planungen zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Ob von weiteren Windkraftanlagen am Loher Wald eine Gefahr für den Betrieb des Loher Flugplatzes ausgehen könnte, sollte ebenfalls geklärt werden. Bereits der WP Kammersand hat für erhebliche Einschränkungen im Flugverkehr gesorgt. Nach unseren Beobachtungen fliegen die Flugzeuge des Loher Flugplatzes auch über den Teilbereich 1 für den Lande-Anflug. Ob die Lande- und die Abflugbahn der Kleinflugzeuge durch weitere Windkraftanlagen eingeschränkt werden könnte oder ob sogar Gefahren für den Flugverkehr bestehen, werden die Betreiber des Flugplatzes sicherlich in einer Stellungnahme mitteilen. Wir gehen davon aus, dass deren Einschätzung eingeholt wird.	
		Lebensraum Loher Wald / Historie	
		Mit seinen etwa 120 Jahren zählt der Loher Forst oder Loher Wald durchaus zu den alten Wäldern, weist er doch eine beachtliche (avifaunistische) Artenvielfalt auf. Zudem gibt es hier im Bereich der Flora noch einzigartige „Restbestände“ an seltenen Pflanzen, die schon vor Jahrzehnten von vielen Botanikern einst dokumentiert wurden. Ihren Ursprung haben viele der hiervorkommenden seltenen Pflanzengesellschaften in der eiszeitlichen Dünenlandschaft mit den weiten Heideflächen und ihren Schlatts, die das jetzige Forstgebiet einst prägte. Zwischen den Sandgebieten lagen die Moore. Deren Reste sind vor allem im nordwestlichen und im südlichen Bereich des Loher Waldes heute immer noch erkennbar. Ältere Luftbildaufnahmen aus dem Jahr 1981 zeigen, dass südl. Bereich des Loher Wald noch etwa zu 50 Prozent aus Moor- und Heideflächen bestand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Der nördliche Teil des Moor-, Dünen- und Heidegebietes zwischen Godensholt/ Loher Ostmark und Lohorst wurde 1900-1914 aufgeforstet. Den südlichen Teil des Forstes pflanzte man in der Zeit von 1920 bis 1935 an (s. a. Dokumentation Loher Forst).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Der Forst hat eine Größe von etwa 350 Hektar. Lärchen, Douglasien, Kiefern und Fichten bestimmen den Hauptanteil der Baumarten, ergänzt durch Eichen und Buchen. Sukzessiver werden noch vorhandene reine Nadelwaldparzellen zu standortangepassten Mischwaldarealen umgestaltet. Der Loher Wald ist ein Staatsforst und wird vom Niedersächsischen Forstamt Neuenburg verwaltet. Die ökologische Betreuung findet durch das Staatsforstamt Ahlhorn statt. Er ist der einzige zusammenhängende Wald in der Gemeinde Barßel und der einzige größere Wald im Nordwesten der Gemeinde Edewecht und der Gemeinde Apen. Er steht mit mehreren kleinen Waldstücken in seiner Umgebung im ökologisch-avifaunistischen Verbund.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Laut des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cloppenburg ist der Loher Forst als **Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft** als auch als **Vorranggebiet für die ruhige Erholung** ausgewiesen. Am nordöstlichen Bereich ragt das **85,26 Hektar große FFH-Gebiet „Godensholter Tief“** (FFH - Nr.: 2812-331) bis an den Loher Forst heran. Es wurde 2012 ausgewiesen und verläuft entlang des Godensholter Tiefs bis zum Uhlenhof. Es schließt den „Drakamp-Schlatt“ im nordöstlichen Bereich des Loher Forstes mit ein. Als besondere, schützenswerte Lebensräume sind hier in dem FFH-Gebiet u.a. zu finden: „Übergangs- und Schwingrasenmoore, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen sowie nährstoffarme Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften.“ Mittlerweise hat sich in dem 28 Hektar großen FFH-Ausdeichungsbereich am Godensholter Tief eine vielfältige Avifauna (Turmfalke, Waldohreulen, Austernfischer, Kiebitze, Mäusebussarde, ...) eingestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die RROP-Flächen des Landkreises Cloppenburg liegen außerhalb und sind von der vorliegenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde nicht betroffen. Aus den Hinweisen lassen sich im Hinblick auf FFH und Artenschutz keine entgegenstehenden Belange erkennen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Loher Wald/ Schattenwurf** Eine besondere Beeinträchtigung erfährt der Loher Wald bereits durch den Windpark Kammersand auch aufgrund des immens langen Schattenwurfs auf den Wald. Für die brütenden Vögel stellt der Schattenschlag eine Bedrohung dar (täuscht Silhouette eines von oben angreifendem Greifvogel vor), für die Spaziergänger wirkt er sehr störend. Durch den schnellen Wechsel von Hell und Dunkel entsteht der sogenannte Disco-Effekt. Je nach Sonnenstand greift der vom westlichen WP Kammersand ausgehende Schattenschlag an die tausend Meter in das Waldgeschehen ein. Ob aufgrund des Schattenwurfes nach dem Bau des WP Kammersands die im Wald brütenden Vögel von West nach Ost oder „Süd“ „umgezogen“ sind, wäre noch zu untersuchen. Fakt ist jedoch, dass bei einem weiteren Windpark in Lohorst sich der Schattenschlag von der Südseite zusätzlich erheblich ausbreiten und auf den Wald mit seinen Brutvögeln einwirken würde - zusätzlich zu dem störenden und verscheuchenden Lärm. **Lärmmessung** Obwohl für die BImSchG - Genehmigung des Windparks Kammersand der Schalldruckpegel an mehreren Berechnungspunkten im Bereich der anliegenden Häuser über dem erlaubten Nacht-Wert von 45 dB (A) lag , wurde der Wert bei den Berechnungen der Lärmquellen mehrfach abgerundet, so auch am Kammersand 1a und bei Anliegern (Tietjen/ Senft) an der Lohorster Straße. Wie hoch der tatsächliche Lärmpegel für Anwohner sein könnte, wird nicht gemessen, sondern nur berechnet. In der Regel finden keine Nachmessungen statt. Wie oben erläutert, haben BI-Mitglieder später mit einem geeichten Schallpegelmesser des NDR dort einen Wert ab 22 Uhr von über 50 dB (A) gemessen. Wenn die Dauerbeschallung durch den Windpark Kammersand schon den eigentlichen erlaubten Wert übersteigt, wie hoch werden dann die Werte im Bereich der Lohorster Straße ausfallen, wenn noch weitere Windkraftanlagen den Lärmpegel erhöhen? Vorhandene Lärmquellen (dazu zählen auch der WP Kammersand und der WP „Hübscher Berg“) müssen bei den Berechnungen mit einbezogen werden. Dann dürfte ein Abstand weiterer Windkraftanlagen zu mehreren Wohnhäusern in Lohorst/Wittenberge in Höhe von 600 bzw. 525 Metern wohl kaum ausreichen, um die erlaubten Werte zu erzielen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus dem Schattenwurf lassen sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ableiten, die den geplanten Teilbereichen entgegenstehen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Werte zum Schutz gegen Lärm und Schattenwurf ist auf der nachgeordneten Planungsebene/Genehmigungsebene nachzuweisen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Infraschall** Das Problem Infraschall (tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Bereich des Menschen) wird bei Windparkplanungen immer wieder ignoriert oder kleingeredet: So heißt es auch in den Planungsunterlagen auf S. 30 *„Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen...)“*. Solche Aussage ist völlig unhaltbar und entspricht nicht den internationalen wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen zur Wirkung von Infraschall! Außerdem gibt es keine Untersuchung, die besagt, dass Infraschall- Emissionen ungefährlich sind. Es mag richtig sein, dass nicht alle Menschen im Bereich von Windkraftanlagen den Infraschall spüren oder wahrnehmen. Aber es gibt an jedem Ort auch viele Menschen, die den Infraschall sehr deutlich spüren bzw. wahrnehmen. Sie fühlen sich im Bereich der Windkraftanlagen nämlich sehr unwohl, werden nervös, unruhig, reagieren mit Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzschmerzen und Kreislaufproblemen. Anwohner an Windkraftanlagen sind bis zu 24 Stunden Tag und Nacht, Jahr für Jahr exponiert. Viele klagen über Schlafprobleme und werden krank, ohne zu wissen, warum. Auch Radioaktivität kann der Mensch selten wahrnehmen, hat aber in hoher und dauerhafter Dosis verheerende Folgen für den menschlichen Körper.	Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird die Verträglichkeit der Planungen u. a. bzgl. der angesprochenen Immissionssituation (Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall) nachzuweisen sein. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Es geht beim Thema Infraschall also nicht um Wahrnehmung, sondern um die Einwirkung. Es geht also nicht um Hör- oder Wahrnehmungsschwellen, sondern um die medizinische Frage, welche Wirkung haben Infraschallwellen auf den menschlichen Körper. Und dazu fehlen in Deutschland ausreichende wissenschaftlich-**medizinische** Untersuchungen. In den Infraschall-Studien des Umweltbundesamtes von 2014, 2017 und 2019 wird jedoch zunehmend deutlich gemacht, dass „ein dringender weiterer Forschungsbedarf“ besteht, vor allem bei umweltmedizinischen Fragestellungen und Wirkungen auf zellulärer Ebene. Bereits 2014 in der Machbarkeitsstudie des Bundesumweltamtes, in der das Forschungsdefizit begründet wurde, heißt es zu den Wirkungen von Infraschall: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschall-Einwirkungen die Bereiche **Herz- Kreislaufsystem, Konzentration** und Reaktionszeit, **Gleichgewichtsorgane**, das **Nervensystem** und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über **Schwindel-** und **Unbehaglichkeitsempfindungen** bei Infraschallexposition“. In Tierversuchen wurde bereits nachgewiesen, dass Infraschall auf den Körper eine toxische Wirkung hat. Alleingelassen werden die Bürger mit ihren Beschwerden auch deshalb, weil in der Genehmigungspraxis 30 Jahre alte technische Normen zugrunde gelegt werden. Die Normen wurden damals zum Schutz vor hörbarem Lärm entwickelt und fanden ihre Anwendung bei ganz niedrigen Windkraftanlagen. Sie berücksichtigen nicht die Auswirkungen der heutigen 200 m großen Anlagen mit ihren 75 m langen oder noch längeren Rotoren.	Die gemeindliche Planung muss die aktuellsten Gesetzestexte und Regelwerke beachten und berücksichtigen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Seit Jahren gibt es Bestrebungen des Normenausschusses Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik des Deutschen Institutes für Normung (DIN) und des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) die DIN-Norm 45680 der TA-Lärm den Geräuschimmissionen der Windkraftanlagen anzupassen. Nach dessen neuem Entwurf soll zumindest eine Mess-Erweiterung des „Frequenzbereiches auf 8 Hz bis 100 Hz“ erfolgen. Doch auch das ist bei weitem nicht ausreichend, denn der Körper bzw. dessen Organe reagieren laut internationaler Untersuchungen deutlich unter 8 Hz, das Gleichgewichtsorgan reagiert sogar bereits besonders empfindlich unter 1 Hz. Um Erkrankungen und gesundheitliche Gefährdungen von Menschen und Tieren auszuschließen, muss der Geltungsbereich der DIN 45680 ab 0,1 Hz erfolgen und zwar normativ. Der DIN-Norm-Entwurf 45680 wurde 2020 zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Die Sitzung zur Einspruchsberatung (Erörterungstermin) wurde jedoch bereits mehrfach verschoben und soll nun Anfang 2023 stattfinden. Ob die notwendige Messung von Infraschall-Frequenzen unter 8 Hz in der neuen DIN-Norm ihren Platz finden wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall muss eine Infraschall- Bewertung bei Windkraftanlagen, auch bei bestehenden Anlagen, dringend stattfinden, um (weitere) gesundheitliche Schäden in der Bevölkerung zu vermeiden.	Die tatsächlichen Messungen und Lärmwerte sind anhand der tatsächlichen Anlagen und dem Stand der Technik abzuleiten. Die Teilflächennutzungsplanung bereitet mögliche raumverträgliche Standorte vor, die im Ergebnis der Abwägung zugeführt werden. Unabhängig von den angesprochenen Richt- und Grenzwerten sowie Mindestabständen zu Wohnstätten stellt das Genehmigungsverfahren nach BImSchG sicher, dass die Anlagenstandorte mit Anlagengröße und -typ sowie der daraus resultierenden Geräusch- und Schattenemissionen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben und somit die berechtigten Interessen der Anwohner in jedem Fall gewahrt werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		**Nutztiere** Vor allem im Bereich Wittenberge gibt es mehrere Tierhalter und Inhaber kleinerer Flächen, die ihre Nutztiere wie Pferde und Rinder/ Mutterkuhherden weitgehend draußen halten. Sie sind also rund um die Uhr täglich den Schallwellen ausgesetzt. Als der Windpark Kammersand in Betrieb genommen wurde, zeigte sich eine deutliche Verhaltensänderung bei den Weiderindern. Sie hielten sich monatelang nur im äußersten östlichen Zipfel der Weide auf. Pferde und Ponys reagieren auf den niederfrequenten Schall hochsensibel und mit Dauerstress, der sich nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Gesundheit der Tiere auswirkt. Ihrer Körperhaltung zeigt großes Unwohlsein. Auch Landwirte mit Milchwirtschaft sind betroffen: Für Kühe im Infraschall-Bereich, der sich über mehrere Kilometer erstrecken kann, sind Einbußen in der Milchleistung und in der Tiergesundheit zu erwarten, insbesondere, dass sie nicht mehr trächtig werden oder zu Verkalbungen neigen. Betroffen ist bei einer Windparkplanung im Teilbereich 1 auch der Pferdehof Ammerland an der Wittenberger Straße, Ecke Kuckucksweg. In dem Pensionsbetrieb für Pferde befinden wertvolle junge Zuchtstuten, die hier für den internationalen Reitsport trainiert und ausgebildet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die jungen, hochsensiblen Pferde in dem Betrieb durch Geräusche und durch den aus Westen kommenden Schattenschlag der Rotorblätter in Panik geraten. Auf dem Trainingsplatz und vor allem bei den Ausritten kann es sein, dass ein Pferd „durchgeht“, weil durch Schlagschatten und Lärm der Fluchtinstinkt ausgelöst wird. Eine der Auslaufweiden für Hengste befindet sich gegenüber der Teilfläche 1 an der Aue. Viele Pensionspferde sind oft nur für kurze Zeit eingestellt und sind daher nicht an sich dauernd drehende und schattenwerfende Rotoren gewöhnt. Weitere Pferdehaltungsbetriebe sind in der Nähe: Neben dem zu erwartenden Dauerlärm stellt auch für sie der tieffrequente Schall eine hohe Belastung dar.	Belastbare wissenschaftliche Studien, die Verhaltensauffälligkeiten von Pferden oder Rindern, Fertilitätsrückgänge oder Milchleistungsabnahmen aufgrund von Windenergieanlagen belegen, liegen derzeit nicht vor Gemäß dem Gutachten „Windenergieanlagen und Pferde“ der biologischen Fakultät der Universität Bielefeld (2004) sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu betrachten. Von 424 untersuchten Pferden zeigten lediglich elf Verhaltensauffälligkeiten. Jedoch war auch ein schneller Gewöhnungseffekt zu beobachten. Dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Pferdebetrieben durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen., bestätigte u.a. in der Vergangenheit das VG Aachen durch Beschluss (Beschlüsse vom 05.07.2012, Az.: 6 L 18/12, 6 L 138/12, 6 L 14/12).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
18		Betroffen vom Infraschall (wie auch beim Menschen) sind beispielsweise das Gleichgewichtsorgan, das Innenohr selbst sowie alle Körperorgane, die Flüssigkeiten enthalten, so auch das Gehirn. Durch die Schallschwingungen werden alle diese Körperorgane in ihrer Funktionalität gestört. **Für Pferde sind diese funktionellen Beeinträchtigungen bereits nachgewiesen**. Nicht ohne Grund haben bereits vor einigen Jahren 20 namhafte Reiter (Olympia-Sieger, Europa-Meister, Dt. Meister), darunter auch Ludger Beerbaum, Otto Becker, Klaus Klimke, Franke Sloothaak etc. sich in einem „Memorandum“ gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Reitbetrieben ausgesprochen. Je nach Temperament des Pferdes sind die Verhaltensreaktionen auf Windkrafträder sehr unterschiedlich. Manche zeigen sich sehr nervös und beunruhigt und halten die Rotoren als mögliche Gefahrenquelle ständig im Auge, dabei den Kopf stets den Windkrafträdern zugewandt. Je nach Windrichtung werden sie durch die Geräusche beunruhigt, erkennbar an dem lebhaften Spiel ihrer Ohren sowie durch ständiges Schnauben. Als Reiter und Halter muss man aufpassen, dass keines der Pferde plötzlich losprescht. Angesichts der oben genannten Begründungen und Argumente bitten wir Sie darum, bei weiteren Windparkplanungen dem hohen Aufkommen an Rastvögeln, der ökologischen Funktion des Loher Waldes mit seiner Artenvielfalt, seinen Besonderheiten und seiner Erholungsfunktion Rechnung zu tragen und das Landschaftsbild der Aue-Niederung mit ihren naturnahen sowie kulturhistorischen Besonderheiten zu erhalten. Ferner bitten wir Sie darum, das Wohl und die Gesundheit der Bürger (Schutzgut Mensch) in den relativ eng besiedelten Teilgebieten 1 und 2 nach dem Vorsorgeprinzip bei den Abwägungen stärker zu gewichten als wirtschaftliche Interessen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis geht hier fehl. Die stärkere Gewichtung des Schutzgutes Mensch in einzelnen Teilbereichen ist nicht sachgerecht. Um eine vergleichbare Übersicht über die potenziellen Flächen für die Windenergie zu erhalten, sind alle Standorte im Gemeindegebiet gleichermaßen mit den Kriterien zu beurteilen. Im Ergebnis der Betrachtung von ergänzenden Vorranggebieten und Anpassungen von Abständen wurde der Teilbereich 1 reduziert. Aufgrund der nun fehlenden Konzentrationswirkung (> 2 WEA) wurde auf die weitere Darstellung u.a. des Teilbereiches 1 verzichtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Prowind GmbH Rheiner Landstraße 195a 49078 Osnabrück 12.01.2023	Bezugnehmend auf die öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (folgend „FNP-Entwurf") nehmen wir wie folgt Stellung.	
		Als Projektentwickler für regionale erneuerbare Energien begrüßen wir ausdrücklich die Planungsabsichten der Gemeinde Edewecht um eine wirksame, planerisch korrekte und nachvollziehbare Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtpolitischen Situation, dem Krieg in der Ukraine und der daraus resultierenden wachsenden Bedeutung von Energieautarkie ist es nun an der Zeit, den Weg in Richtung Klimaneutralität und Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent einzuschlagen. Dies kann effektiv durch die Darstellung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unterstützt werden.	
		Windenergie in Flächennutzungsplänen verankern	
		Dies haben Sie als Gemeinde Edewecht erkannt und folgerichtig das Änderungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes angestoßen. Im kürzlich veröffentlichten Vorentwurf dazu ist die Potenzialfläche im Bereich Hogenset als „Teilbereich 9" und zugleich größte im Gemeindegebiet mögliche Fläche für Windenergie enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		In Anbetracht der Siedlungsstruktur und allen im Vorentwurf unter Kapitel 3 dargelegten Steuerungskriterien auf dem Gemeindegebiet Edewecht kommt dem Teilbereich 9 eine besonders große Relevanz zu, da diese Potentialfläche schon durch Ihre Größe von 73,8 Hektar enorm wichtig ist, um den Beitrag der Gemeinde Edewecht zur Erreichung der Flächenziele des Landkreises Ammerland effektiv zu unterstützen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
19		**Windenergie im Einklang mit dem Arten- und Naturschutz**	
		Da die Flächengröße allein noch kein Kriterium zur Eignungsbewertung einer Potentialfläche für die Gewinnung von Windenergie darstellt, wurden in Kapitel 12 des Teils 2 des Umweltberichts die Vereinbarkeit des Teilbereichs 9 mit den Zielen des Umweltschutzes überprüft. Hier kommen Sie zu dem Ergebnis, dass sowohl artenschutzrechtliche Anforderungen auf Ebene des Flächennutzungsplans erfüllt werden können als auch dass die geprüften Schutzgüter zwar teilweise unter dem Einfluss eines Windparks stünden, diese jedoch nicht unzulässig beeinträchtigt würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Etwaige Auswirkungen eines Windparks im Hinblick auf Vogelvorkommen vor Ort können effektiv durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, sodass der Klimaschutzcharakter eines Windparks in Bezug auf den Artenschutz der im Gebiet vorkommenden Vogelarten längerfristig höher zu gewichten ist und dadurch aktiv zum Erhalt der Arten beiträgt, statt diesen nachhaltig zu beeinträchtigen. Klima- und Artenschutz muss und wird in Zukunft vermehrt auf nationaler und globaler Ebene betrachtet werden, da die Einflüsse fossiler Energiegewinnung auf ganze Tierarten erwiesenermaßen erheblich höher und mit größeren negativen Folgen verbunden sind als die Gewinnung und Nutzung grüner Energien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Flächenziele erreichen und damit Planungshoheit behalten	
		Mit dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung wurde zuletzt ein deutliches Zeichen gesetzt, die genannte Entwicklung hin zum schnellen und umfassenden Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. In diesem Zusammenhang wurden im Wind-an-Land-Gesetz, welches am 01.02.2023 in Kraft tritt, konkrete Ausbau- und Flächenziele festgelegt. Demnach müssen die Länder bis 2027 1,4 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen, bis 2032 müssen 2% der Bundesfläche für Windenergie durch die Länder ausgewiesen werden. Das EEG 2023 schreibt darüber hinaus vor, dass der Strombedarf bis 2030 zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
19		Damit einhergehend sollen die Ausbauraten der Windenergie an Land auf 10 GW pro Jahr gesteigert werden. Langfristig soll die installierte Leistung schrittweise auf 160 GW im Jahr 2040 gesteigert und danach auf dem gleichen Niveau erhalten bleiben. Niedersachsen kommt durch seine Potentiale als windhöffiges Flächenland dabei eine besondere Bedeutung zu, sodass die Landkreise und Kommunen ebenso vergleichsweise mehr Verantwortung für die Erreichung der Flächenbeitragswerte (Niedersachsen 1,7% bis 2027, 2,2% bis 2032) zu tragen haben. Damit die Gemeinden weiterhin Ihre Planungshoheit ausüben können, bietet es sich an, Planungsinstrumente wie Flächennutzungspläne den Gegebenheiten entsprechend anzupassen, um eine wirksame Ausschlusswirkung für das Gemeindegebiet darin zu verankern. Werden die Flächenziele, die seitens des Landes voraussichtlich auf die Landkreise und in nächster Instanz wiederum auf die Gemeinden heruntergebrochen werden, nicht erreicht, wird die Ausschlusswirkung so lange ausgesetzt, bis die Flächenziele erreicht werden. **Zusätzliche Optionen: Schutzabstände optimieren** Bei der Erstellung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes ist es elementar, für den Fall sich ändernder Voraussetzungen als Planungsträger handlungsfähig und flexibel zu bleiben. Für das laufende FNP-Verfahren der Gemeinde Edewecht regen wir zusätzlich an, einige die Fläche limitierenden weichen Tabuzonen hinsichtlich eines Erweiterungspotenzials des Teilbereichs 9 zu prüfen: Die südliche und westliche Abgrenzung der Potentialfläche sind in Folge der Schutzabstände zum Naturschutzgebiet Vehnemoor (+200m weiche Tabuzone) im Süden und zu einem Vorranggebiet Torferhaltung (+75m weiche Tabuzone) im Westen festgelegt worden. Für die Anwendung beider genannten Puffer sehen wir keine zwingende Notwendigkeit, besonders bezogen auf das Vorranggebiet Torferhaltung möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Zielen der Raumordnung im Falle der Torferhaltung nicht grundsätzlich entgegensteht.	Die sich aus der Raumordnung ergebenden Tabuzonen werden zur Entwurfsbearbeitung aktualisiert.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Private Einwender/in Schreiben vom ...</th><th>Stellungnahme</th><th>Planungsrechtliche Vorgaben
Abwägung/Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td>19</td><td></td><td>Die Gemeinde Rastede hat sich im Rahmen ihrer Standortpotentialstudie ebenfalls mit der Frage der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Vorranggebieten für Torferhaltung befasst und kommt dabei zu dem Schluss, dass das Vorranggebiet Torferhaltung selbst nicht als weiche Tabuzone angesehen werden kann. Die Gemeinde Rastede stützt sich dabei auf die Erläuterungen zum LROP 2017 zu Ziffer 06, Satz 2, wonach Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben. Eine analoge Bewertung kann man in diesem Fall auch schon ob der räumlichen Nähe zur Gemeinde Rastede im Falle des Flächennutzungsplans der Gemeinde Edewecht übernehmen.</td><td>Die im LROP dargestellten VR Torferhalt, die die Bereiche der Torfgewinnung auf Ebene der Regionalplanung RROP 1996 überlagern, stehen der Nutzung durch erneuerbare Energien nicht entgegen.

Die übrigen Bereiche (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung RROP 1996) werden in den Potenzialflächen als harte Tabuzonen gewertet, sofern sie nicht tiefgekuhlt oder übersandet sind, siehe separate Karte 4 Raumordnung Bodenabbau.

Die Vorranggebiete Torferhalt werden in der vorliegenden Studie als weiche Tabuzonen berücksichtig, auch wenn die Begründung des LROP ausführt:

„In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:

(•••) Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (...).“

Hier misst die Gemeinde Edewecht auf Grund Ihrer örtlichen Besonderheiten dem Vorrang Torferhalt einen besonderen Stellenwert ein und wertet die Flächen weiterhin als weiche Tabuzone.

Für die angesprochenen Teilbereich 9 hat diese Haltung keine Relevant´z, da das VR Torferhalt sich mit dem Schutzabstand zu den Siedlungen hin überlagert und somit aus der Betrachtung herausfällt.
<table>
<tr><th>Mit Berücksichtigung der VR Torferhalt als weiche Tabuzone</th><th>Ohne Berücksichtigung der VR Torferhalt als weiche Tabuzone</th></tr>
<tr><td>Südlich Hogenset (vorher Teilbereich 9)
 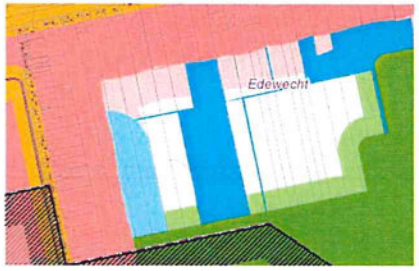 </td><td> 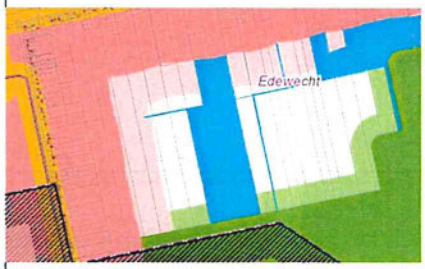 </td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
19		Für das Naturschutzgebiet Vehnemoor wurde ein Schutzbereich von 200 Metern angelegt, der sich aus einer harten Tabuzone von 75 Metern zur Fläche des Naturschutzgebietes und einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 125 Metern bei einer besonderen Bedeutung des Gebiets für Vögel und Fledermäuse ergibt. Aussagekräftige Ergebnisse zur Bedeutung des Naturschutzgebiets liefern die o.g. Erfassungen zur Avifauna In dem Flächen in und rund um den Teilbereich 9. Die Vereinbarung von Windenergieanlagen mit dem Artenschutz wird zudem generell im Rahmen des BImSchG-Verfahrens separat feststellt. Ob die zusätzlichen 125m weiche Tabuzone also tatsächlich gerechtfertigt sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt zumindest bezweifelt werden. Hieraus könnte sich somit weiteres Flächenpotential ergeben.	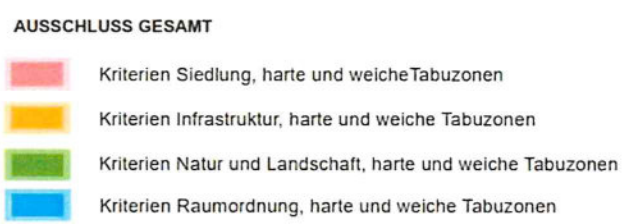 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen des NSG Vehnemoors für Brut- und Rastvögel hält die Gemeinde Edewecht weiterhin an dem 200 m-Abstand zur Schutzgebietsgrenze fest.
		Weitere Potentiale ergeben sich unserer Ansicht nach aus den zum 01.02.2023 rechtskräftig werdenden Änderungen des Baugesetzbuchs. Hier wird dem §249 der Absatz 10 hinzugefügt in dem es heißt: *„Der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergieanlage dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors."*	Die Gemeinde halt aus Vorsorgegründen an einem Mindestabstand von 600 m entsprechend der dreifachen Anlagenhöhe zwischen Wohnnutzung und Mastfuß fest.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
19		Bei der angelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern ergibt sich so ein Abstand zur Wohnbebauung von 400 Metern. Bei den heute verfügbaren WEA sind mitunter Gesamthöhen von 250 Metern möglich, sodass in dem Fall ein Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung notwendig wäre. Ein weiterer Schutzabstand darüber hinaus ist auch vor dem Hintergrund des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht zwingend notwendig. Unabhängig von den angelegten Mindestabständen zu Wohnstätten stellt das Genehmigungsverfahren nach BImSchG sicher, dass die Anlagenstandorte mit Anlagengröße und -typ sowie der daraus resultierenden Geräusch- und Schattenemissionen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben und somit die berechtigten Interessen der Anwohner in jedem Fall gewahrt werden. Wenn der Planungsträger also das Planungskonzept nochmals im Hinblick auf die Flächenpotentiale optimiert, bietet es sich an, gerade den.Teilbereich 9 bezüglich einer möglichen Vergrößerung in Bezug auf die genannten weichen Tabuzonen zu prüfen, um die Potentialflächen möglichst optimal zu nutzen. **Zusätzliche Optionen: Freiflächenphotovoltaik mitdenken** Weiterhin wäre auch eine Doppelnutzung des Teilbereichs 9 nicht nur windenergetisch, sondern auch durch Freiflächen-Photovoltaik denkbar. Derartige Konzepte begrüßen wir ausdrücklich und raten dazu, vorhandene Potentiale auch für die Gewinnung von Solarenergie zu nutzen. Dies schöpft nicht nur vorhandene Potenziale weitergehend aus und unterstützt so die Gemeinde bei ihrem Einsatz für den Klimaschutz, die Energiewende und die Versorgungssicherheit. Damit werden zusätzliche Synergien erzeugt.	Die Gemeinde verfügt über ein Standortkonzept für Freiflächen-PV. Die dafür herausgearbeiteten Flächen betreffen nicht die FNP-Darstellungen für die Windenergie, so dass in den für die Windenergie dargestellten Flächen auf zusätzliche Möglichkeiten für Freiflächen-PV verzichtet wird.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
19		Für den wirtschaftlichen Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Netzanschluss und die Entfernung der Solaranlagen zum Netzeinspeisepunkt ein entscheidender Faktor. Lange Netzanschlüsse verhindern nicht selten die Realisierung von PV-Projekten. Ein gemeinsamer Netzanschluss von Wind- und Solarparks hingegen unterstützt die Wirtschaftlichkeit jeweils beider Erzeugungsarten und erhöht gerade bei PV-Projekten die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung. Insgesamt bedeutet dies also eine größere Ausschöpfung der Potenziale der erneuerbaren Energien, aber auch eine erhöhte Wertschöpfung vor Ort - sei es bei den Flächeneigentümern, aber auch bei der Gemeinde, die in Folge größerer lokaler Wertschöpfung von höheren Steuern über die Beteiligung an Gewerbe- und Einkommenssteuer profitiert, wie auch durch eine erhöhte Kaufkraft vor Ort und durch die Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus möchte wir als erfahrener Windparkprojektierer gerne eine Bürger- und eine Gemeindebeteiligung anbieten, um die Akzeptanz am Standort weiterhin auf allen Ebenen zu stärken, Nach §6 EEG 2022 gibt es zudem die Möglichkeit, 0,20 Cent pro produzierter kWh für die gesamte Laufzeit des Windparks in die Gemeindekasse fließen zu lassen. **Zügige Umsetzung einer windenergetischen Nutzung** Die Flächenbesitzerinnen und -besitzer im Bereich Hogenset haben sich in den vergangenen Monaten wiederholt getroffen und stimmen darin überein, dass sie eine windenergetische Nutzung ihrer Flächen begrüßen und haben uns als Partner und erfahrenen Projektentwickler ausgewählt, um die bisweilen ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen mit erneuerbaren Energien zu veredeln. Dafür haben sich alle Grundstückseigentümer der Potenzialfläche als Gesellschaft zusammengeschlossen (WP Hogenset GmbH & Co. KG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
19		Eine avifaunistische Erfassung der Vögel und Fledermäuse im Bereich der Potenzialfläche (Teilbereich 9) nach den Maßgaben für einen Antrag gemäß § 4 Bundes Immissionsschutzgesetz auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen läuft bereits seit Ende 2022. Damit sind wesentliche Voraussetzungen erfüllt, um die Fläche nicht nur theoretisch, sondern auch ganz praktisch in einem möglichst zügigen Verfahren und sobald bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvorraussetzungen geschaffen sind einer windenergetischen Nutzung zuzuführen. **Eingeschlagenen Weg beibehalten**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus den genannten Gründen begrüßen wir die Bemühungen der Gemeinde Edewecht, die Bundesziele für den Ausbau erneuerbarer Energien aktiv durch einen rechtssicheren und zukunftsorientierten Flächennutzungsplan als Steuerungselement zu unterstützen. Die Berücksichtigung der Potentialfläche (Teilbereich 9) in Hogenset ist dabei als wichtiger Eckpfeiler der Planungen zu sehen, da sich diese Fläche am besten eignet, eine Bündelungswirkung zu erzielen und so auch die Einflüsse auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Daher bitten wir Sie, die Festlegungen, wie in den Vorentwurfsunterlagen offengelegt, auch im Flächennutzungsplan zu implementieren. So würden Sie sicherstellen, dass die Fläche, die im gesamten Gemeindegebiet am besten geeignet ist, auch tatsächlich windenergetisch genutzt wird und die Gemeinde Edewecht auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele leisten kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Gebietsausweisung und In-Kenntnis-Setzung über das weitere Vorgehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
20	12.01.2023	Hiermit spreche ich mich gegen den Bau eines Windindustriegebietes am Hogenset (südl. B 401) sowie die dortige Ausweisung eines Vorranggebietes für Windindustrielle Nutzung aus. Bei der Bewertung des Nutzungspotenzials dieser Fläche finden zahlreiche, bereits hinlänglich bekannte, artenschutzrechtliche Aspekte schon jetzt keine adäquate Berücksichtigung.	Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange fanden 2021 Übersichtskartierungen der Brutvögel in Form einer erweiterten Revierkartierung statt. Die Kartierungen entsprechen den Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die Regional- und Flächennutzungsplanungen. Kollisionsgefährdete Arten wurden dabei im Umkreis von 1.000 m um die Potenzialfläche nicht nachgewiesen. Es wurden gegenüber Störwirkungen empfindliche Arten wie der Kiebitz nachgewiesen, so dass voraussichtlich auf Umsetzungsebene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Artenschutzrechtlich unüberwindbare Planungshindernisse sind jedoch nicht erkennbar. Im Detail ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Umsetzungsebene zu konkretisieren.
21	12.01.2023	Hiermit spreche ich mich gegen den Bau eines Windindustriegebietes am Hogenset (südl. B 401) sowie die dortige Ausweisung eines Vorranggebietes für Windindustrielle Nutzung aus. Die Zulassung im Bundesimmissionsschutzgesetz nach TA Lärm ignoriert die tatsächliche Gesundheitsbelastende Wirkung von Windindustrieanlagen, da der relevante und beeinträchtigende Bereich unter 60 Hz in den Messungen und Zulassungsprüfungen gar nicht betrachtet wird. Das ist, als würde man zum Fiebermessen ein Thermometer nutzen, das bei 39 Grad endet!	Die Einhaltung der Maßgaben zum Lärmschutz und zum Schutz vor Schattenwurf ist auf der nachgeordneten Genehmigungsebene sicher zu stellen.
22	12.01.2023	Hiermit spreche ich mich gegen den Bau eines Windindustriegebietes am Hogenset (südl. B 401) sowie die dortige Ausweisung eines Vorranggebietes für Windindustrielle Nutzung aus. Landkreise und Kommunen sind grundsätzlich unterschiedlich dicht und unterschiedlich fragmentiert besiedelt und weisen unterschiedliche Flächen für Erholungsgebiete, NSG etc. auf. Damit kann ein Flächenziel nicht mit der Gießkanne auf alle annähernd gleich verteilt werden. Genauso wenig wie man z.B. erwarten kann, dass jede Kommune gleich viel Gewerbesteuer erwirtschaftet, da auch Betriebsansiedlungen Deutschlandweit heterogen verteilt sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zuständig für die Erreichung der Teilflächenziele des Landes Niedersachsen sind die Landkreise und nicht die Gemeinden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Nachbarlandkreis CLP hat bereits weit über die Forderungen hinaus beträchtliche Flächen für Windindustrienutzung ausgewiesen und damit einen mehr als kompensierenden Effekt für Nachbarkommunen, die aufgrund ihrer Struktur diese Flächen nicht ohne gravierendes Konfliktpotential darstellen können.	
23	12.01.2023	Hiermit spreche ich mich gegen den Bau eines Windindustriegebietes am Hogenset (südl. B 401) sowie die dortige Ausweisung eines Vorranggebietes für Windindustrielle Nutzung aus. Der zu erwartende Wertverlust von 30-50 % der Immobilienwerte für alle Anwohner würde pro Haushalt an die 100.000 € erreichen und einem erheblichen Verlust der hart erarbeiteten Altersvorsorge gleichkommen. Die Anzahl der Anwohner zu Grunde gelegt, ergibt sich in Summe eine Wertvernichtung von mind. 5 Mio. €. Landbesitzer, die Flächen für Windindustrieanlagen verpachten, können in den kommenden 20 Jahren je nach Vereinbarung (50.000 € oder sogar mehr je Anlage p.a.) mit mindestens der gleichen Summe an Erlösen rechnen. Wir reden somit über eine Umverteilung des Vermögens und der Altersvorsorge im mehrfachen Millionenbereich - bei der viele verlieren und einige wenige profitieren - um nur die finanzielle Auswirkung zu beschreiben. Die soziale Sprengkraft dieser Zahlen bedarf keiner weiteren Kommentierung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Wertverlust von Immobilien ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Das EEG ermöglicht die Beteiligung der Gemeinden an den finanziellen Gewinnen des Windparks

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
24	13.01.2023	Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zur vorliegenden Änderungsplanung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" Stellung beziehen zu können. Der LEE ist Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Die Kommunen spielen bei der Umsetzung der Energiewende und der dafür notwendigen Flächenbereitstellung eine zentrale Rolle.	
		Grundsätzliches	
		Es ist sehr zu begrüßen, dass mittels der zugrunde liegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" die Ziele der Regionalen Raumordnung verfolgt und der Ausbau der Windenergie vorangetrieben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Auch wenn wir der Planungsinitiative grundsätzlich positiv gegenüberstehen, möchten wir dennoch ein paar Hinweise in das Verfahren einbringen, mit denen Sie im Sinne der Energiewende, die Energieausbeute auf der bestehenden Fläche optimieren können.	
		Integration der neuen Gesetzeslage und Landesregelungen	
		Im Zuge der neuen Gesetzeslage durch die umfangreichen Novellierungen relevanter Bundesgesetze (BNatSchG, BauGB, Wind-an-Land Gesetz, etc.) ergeben sich für die Planung der Windenergie sowohl neue Notwendigkeiten als auch neue Möglichkeiten.	
		Seit diesem Sommer ist es rechtlich möglich Windenergieanlagen auch in **Landschaftsschutzgebiete** zu planen und bauen. Diese Flächen werden im vorliegenden Plan allerdings ausgeschlossen und zusätzlich mit einem Mindestabstand versehen. Wir bitten darum, das zu korrigieren und diese Flächen als Potenzialflächen in die Einzelfallprüfung zu geben.	Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Edewecht zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstrichen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
24		Gleiches gilt für **Wald- und Gehölzflächen**, insbesondere vorbelastete und geschädigte Flächen, welche laut den neuen LROP-Regelungen ebenfalls beplanbar sind. Durch die Nutzung der Windenergie auf diesen Flächen, lässt sich ein klimaresilienter und ökologischer Waldumbau unter den Windenergieanlagen etablieren und finanzieren und gleichzeitig grüner Strom produzieren.	Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Gemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Gemeinde Edewecht zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus.
		Unzureichende Ausweisung von Windenergiegebieten & Ausschlusswirkung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Insgesamt werden in der zugrunde liegenden Planung 17 Sondergebiete Windenergie in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha bis 74 ha ausgewiesen. In der Summe sichert die Gemeinde Edewecht somit 130,73 ha für die Nutzung der Windenergie. Das entspricht einem Anteil von 1,15% der Gesamtfläche.	Die Flächenangaben geben lediglich den Vorentwurfsstand wieder und werden sich im weiteren Verfahren noch ändern.
		Nach neuer Bundesgesetzgebung muss Niedersachsen mindestens 2,2% seiner Fläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen. An diesem Ziel haben sich alle Planungsebenen zu orientieren. Daher fordern wir eine Verdopplung der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergie in ihrem Planungsraum.	Zuständig für die Erreichung der Teilflächenziele des Landes Niedersachsen sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte nicht die Gemeinden.
		Die Auswertung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, ist unseres Erachtens ungenügend und fehlerhaft. Es wird zwar richtigerweise erläutert, dass das Substanzgebot nach Abzug der harten Tabuzonen ermittelt wird, mit dem Verweis auf den 6. Senat des VGH Kassel, der das Substanzgebot bei knapp 1 % des Gemeindegebietes erfüllt sieht, dann allerdings auf eine andere Bezugsgröße verwiesen. Der VGH bezieht sich hier offensichtlich auf den Anteil an ausgewiesener Vorrangfläche und nicht auf die Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen. Insofern ist die Argumentation nicht schlüssig. Der Verweis auf die beiden nachfolgenden Urteile des VGH Mannheim und des VG Hannover ist zusätzlich irreführend.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Das VG Hannover hat darüber hinaus in einer Abwägung zu der Frage, ob der Windenergie in einem Plangebiet ausreichend Raum gegeben wurde, einen Anhaltspunkt von **10% des „harten" Flächenpotentials** genannt2.	Im weiteren Verfahren wird geprüft, wie sich die von der Gemeinde für die Windenergie dargestellten Teilbereiche gegenüber dem regionalisierten Flächenansatz gemäß Windenergieerlass 2021 (7,05 % der nach den harten Tabuzonen abzgl. Wald und FFH verbleibenden Fläche) verhält.

[2] VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
24		Abschließend lässt es sich allerdings nicht überprüfen, da die Angabe darüber fehlt, wie groß der Anteil der Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen in Relation zur Gesamtfläche der Gemeinde ist.	Der Anregung wird gefolgt und die Angabe wird in der Begründung ergänzt.
		Grundsätzlich ist zu empfehlen die Windenergieplanung ohne Ausschlusswirkung zu vollziehen. Mehrere Regionalplanungen scheiterten u.a. aufgrund der Ausschlusswirkung vor dem Oberverwaltungsgericht. Zudem richtet sich die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich also auch die Frage nach der Ausschlusswirkung danach, ob die Flächenziele des Landes Niedersachsens erreicht werden. Laut Umweltbericht ist auf mehreren Flächen während des Genehmigungsprozesses vermutlich noch mit avifaunistischen Hemmnissen zu rechnen, weshalb ein Ausweichen auf andere Flächen umso wichtiger wird.	Der Anregung zum Verzicht auf eine Ausschlusswirkung wird nicht gefolgt.
		Zum Teil sind die ausgewiesenen Windenergiegebiete mit 0,54 ha, bzw. 0,6 ha so klein bemessen, dass wir befürchten, dass diese Flächen nicht mit Windenergieanlagen bebaubar sein könnten. In der Begründung wird ausgeführt, dass nur Flächen in Betracht gezogen werden, die mindestens 2 Windenergieanlagen der modernen Anlagengeneration Platz bieten., Daher empfehlen wir insbesondere die kleinen Flächen nochmal abzuwägen und auszuweiten. Die Darstellungen der Begründung verdeutlichen, dass die Flächen z.T. deutlich beschnitten wurden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Entwurfsstand wurden die Teilbereiche nicht mehr dargestellt, die keine Konzentrationswirkung entfalten (> 2 WEA). Die Gemeinde hält an dieser Größenzuordnung fest.
		Abstände reduzieren Grundsätzlich begrüßen wir die gewählten Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 600m. Diese sind im Vergleich zu anderen uns vorliegenden Planungen als gering, aber bei Weitem ausreichend einzuschätzen. Gleichwohl lehnen wir pauschale Abstandsregelungen ab. Immissionsschutzrechtliche Abstandsgebote werden in den Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen erörtert, pauschal festgesetzte Abstände schmälern die Potenziale daher unnötig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
24		*„Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen können im „schalloptimierten Betrieb" gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden." Auch diese Formulierung aus der Begründung lässt darauf schließen, dass Abstände, über das immissionsschutzrechtliche Mindestmaß nicht haltbar sind.*	Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen zu Mindestabständen im immissionsschutzrechtlichen Sinne werden aus der Begründung herausgenommen.
		Des Weiteren verwundern uns weitreichende Abstandsregelungen bezogen auf „FNP: Grünflächen" und „Wohnentwicklungsfläche Edewecht", sowie „B-Pläne: Camping, Wochenendhaus, Erholung, Bildung, Hotel, SW-Ferienhausgebiet o.ä." Die Praxis die Potenzialfläche für den politisch gewollten Ausbau der Windenergie einerseits aufgrund unbebauter Flächen und andererseits aufgrund Campings und Wochenendhäuser, etc. künstlich zu beschneiden, stößt auf unser Unverständnis. Darüber hinaus bleibt unklar, was mit FNP: W, M, und S gemeint ist, welchen jeweils große Abstände auferlegt werden.	Die Kennzeichnung der FNP-Bauflächen W, M und S entsprechen der Kennzeichnung gemäß Planzeichenverordnung. Es handelt sich um Gebiete in denen das Wohnen allgemein zulässig ist und demzufolge einen hohen Schutzanspruch generiert.
		Wir plädieren zusätzlich dafür **Vorranggebiete Torferhaltung** auch in die Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie einzubeziehen und diese Gebiete nicht auszuschließen.	Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem RROP 1996 werden mit Ausnahme der tiefgekuhlten Flächen als harte Tabuzonen in die Kriterienliste aufgenommen. Ausgenommen hiervon werden dabei jedoch • Bereits tiefgekuhlte und sandüberdeckte Flächen: Diese werden nicht als Tabuzonen behandelt • Flächen die von Gebieten für den Torferhalt (LROP): Diese Flächen werden als weiche Tabuzonen behandelt .

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
24		**Repowering von Altanlagen nicht gefährden** Das Potenzial des Repowering von Altanlagen an bereits durch Windenergie genutzten und dadurch vorbelasteten Standorten sollte in jeder Hinsicht genutzt werden. Zwar genießen Bestandsanlagen/ Bestandswindparks auf nicht oder nicht mehr als Eignungsgebieten genutzten Standorten prinzipiell Bestandsschutz, das Repowering wird jedoch eingeschränkt. Wir bitten darum in der Planung klarzustellen, dass ein Repowering auch außerhalb von Eignungsgebieten (Sondergebieten Windenergie) möglich sein wird. Auch hier verweisen wir auf die neue Gesetzgebung, nach der es laut dem neuen §45c BNatSchG grundsätzlich möglich ist, das Repowering mit einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung auch außerhalb von Vorranggebieten durchzuführen. **Die Fläche innovativ und mehrfach nutzen** Flächen stehen mittlerweile vermehrt unter dem Nutzungsdruck von Energiewende, Landwirtschaft, Naturschutz, Siedlungsentwicklung sowie militärischer Belange. Mehrfach- und kombinierte Nutzungen einzelner Flächen rücken daher vermehrt in den Fokus. Möglichkeiten bestehen dabei unter anderem bei der Nutzung von Solarenergie unter oder in der Nähe von Windenergieanlagen. Als Solar-Wied-Hybridkraftwerke3 lassen sich Energieerträge technisch in einem einzigen, leistungsstarken Anschluss bündele, deutlich erhöhen und Kosten für eine doppelte Infrastruktur einsparen. Wir empfehlen derartige innovative Ideen im Zuge einer anschließenden Konkretisierung mithilfe eines Bebauungsplanes schon frühzeitig mit einzuplanen die Infrastruktur darauf auszulegen.	Die Unterlagen werden um einen Hinweis zu den Repower-Möglichkeiten gemäß § 16b Absatz 1 und Absatz 2 BImSchG in Verbindung mi t§ 249 Abs. 3 BauGB ergänzt. In diesem Zusammenhang kann auf die Darstellung des Teilbereiches 13 „Hübscher Berg“ verzichtet werden. Über das Repowering können hier, unabhängig von einer FNP-Darstellung, mehrere Anlagen beantragt werden soweit keine harten Tabuzonen dagegensprechen. Eine Verknüpfung der Themen mit der jetzigen Planung ist nicht sinnvoll. Die Errichtung von Solarparks im Außenbereich ist derzeit noch nicht privilegiert und bedarf daher in jedem Einzelfall eines Bebauungsplanes. Der Teilflächennutzungsplan dient hingegen der Steuerung der allgemein privilegierten Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde hat zur Thematik der Freiflächenphotovoltaik ein Gesamträumliches Konzept erarbeitet, in dem für die Solarnutzung vorzugswürdige Cluster herausgearbeitet. Das Konzept wurde vom Rat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen. Auch können sich bei unterschiedlichen Flächenkonzepten andere Raumanforderungen ergeben, so dass eine „Vorwegnahme“ in der Zulässigkeit auf Ebene des FNP nicht sachgerecht wäre. Zukünftige Freilandphotovoltaikprojekte, die sich mit künftigen Windkraftflächen überschneiden, und die damit verbundene erforderliche SO-Ausweisung „Solar“ stehen den geplanten SO-Flächen „Wind“ nicht entgegen, da eine passgenaue Flächendarstellung und FNP-Änderung für den jeweiligen Standort eines Solarpark im konkreten Projekt vorgenommen werden kann.

[3]https://www.bavwa-re.com/de/cases/emea/solar-wind-hybridanlage-verdoppelt-energieertrag

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
24		**Speicherkapazitäten mitdenken** Die Speicherung von erneuerbarer Energie muss in sämtlichen Planungen dringend mitbedacht und geplant werden. Die derzeitige Energiekrise macht unter anderem sehr deutlich, dass die Speicherung von volatil verfügbarer Energie essenziell dafür sein wird, Strommangelsituationen auszugleichen. In der Uckermark in Brandenburg ist eine erste Wind-Speicher-Kombination4 über die Innovationsausschreibung5 der Bundesnetzagentur realisiert worden. Die Anlage trägt zur Versorgungssicherheit und der Netzstabilität bei, denn dank des Speichers kann auch in windarmen Zeiten Ökostrom ins Netz eingespeist werden. In entsprechenden Bebauungsplänen können für solche Projekte die Weichen gestellt werden. Eine Speicheranlage sollte auf der Fläche Platz finden und eingeplant werden. **Fazit** Bedauerlicherweise genügt die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht den Regelungen der Bundesregierung sowie den Plänen der Landesregierung und somit auch nicht dem Ziel mindestens 2,2% der Fläche Niedersachsens für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Durch ein Nachjustieren der angesprochenen Punkte ließe sich die Fläche deutlich erhöhen. Gerne stehen wir Ihnen für die Ansprache von möglichen Vorhabenträgern für die Umsetzung anstehender Projekte zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird diesen Ansatz der politischen Diskussion zuführen. Ob eine Darstellung der Zulässigkeit auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist, wird im weiteren Verfahren geprüft. Zuständig für die Erreichung der Teilflächenziele des Landes Niedersachsen sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte nicht die Gemeinden.

[4] https://www.solarserver.de/2022/07/06/erste-wind-speicher-kombination-in-deutschland-in-betrieb/

[5] https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Innovation/start.html

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
25	09.01.2023	Ich möchte hier auch meine Stellungnahme abgeben und meine Bedenken hiermit Kundtun. Auch unsere Kindheit war es schon eine Erhebliche Belastung. Ausgehend von der Lärm Belastung der Raketenstation und dessen Langstreckenradar (Radarstation) alleine die Belastung der Strahlen des Radars die wir Kinder und Erwachsende ausgesetzt waren hatte zu Folge das viele in der Region an Krebs Erkrankt sind und auch Verstorben. Auch ich und meine Familien Angehörige, Freunde und Nachbaren waren diesen Belastungen ausgesetzt und wurden vom Krebs nicht Verschont und sind letztlich dran Verstorben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen.
		Nach dem Ende der Raketenstation wurde nun ein Windpark mit 7 Anlagen erstellt! Was unsere Situation nicht verbessert hat jetzt hatten wir es mit Schattenflug, Lärm sowie Infraschall zutun. Was zu Folge hat das wir an Kopfschmerzen, Bluthochdruck, Übelkeit und Schlafstörungen leiden. Auch die Besuche beim Doktor häuften sich was vorher nicht der Fall war und wohl auf die Folgen von Infraschall zurück zu führen sind.	Unabhängig von den angesprochenen Richt- und Grenzwerten sowie Mindestabständen zu Wohnstätten stellt das Genehmigungsverfahren nach BImSchG sicher, dass die Anlagenstandorte mit Anlagengröße und -typ sowie der daraus resultierenden Geräusch- und Schattenemissionen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben und somit die berechtigten Interessen der Anwohner in jedem Fall gewahrt werden.
		Auch der Bau des Windparks in Kammersand mit 200 Meter Anlagen hat unsere Situation nicht verbessert. Da wir jetzt nicht nur von dem Windpark Westerscheps, sondern jetzt auch von Kammersand mit Infraschall Belastet werden was zu Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Übelkeit und Schlafstörung zu Folge haben. Auch das sich aufhalten im Garten ist keine Erholung mehr da wir von zwei Seiten die Belastung durch die Windparks haben. Auch die Zeit die wir mit Bekannten und Freunde im unserem Garten verbringen kommt es immer wieder vor das sie nach ein bis zwei Stunden anfangen sich unwohl zu fühlen und über Kopfschmerzen Beklagten. Was wiederum auffällt ist das es bei Feiern bei Freunden und Bekannten die nicht Windenergieparks vor Ihrer Haustür haben solche Äußerungen wie Kopfschmerzen, Unwohlsein, Kreislauf nicht zur Sprache kommen.	Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten. De Einhaltung der Regelwerke eines bestehenden Windparkes sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu diskutieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
25		Auch die Planung vom Windenergie Lohorst sehe ich eher Skeptisch gegenüber da es hier schon zwei Windenergie Anlagen gibt. Westerscheps und Kammersand wie oben aufgeführt. Auch in Betrachtung der Kinder die in Lohorst und Wittenberge und Umgebung Aufwachsen und jetzt schon mit Infraschall zu kämpfen haben wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Übelkeit und Bluthochdruck. Sollte es doch schon genug Anlass sein die Aufwachsenden Kinder diese mehr Belastungen nicht noch mehr Auszusetzen da die Belastungen jetzt schon durch die Bestehenden Windparks in der Unmittelbaren Umgebung schon zu viel sind. Von der Flora und Fauna ganz zu schweigen sind hier auch schon erhebliche Eingriffe durch die Windparks zu sehen alleine bei den Fledermäusen und Vögeln die durch Infraschall belastet werden oder durch die Rotoren zu Tode kommen.	In Anpassung der Planunterlagen um ergänzende Kriterien (u.a. Torfgebiete und Abstandsregelungen) wird auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4, 5, 7, 8, 11 und 13 zum Entwurfsstand verzichtet. Diese Teilbereiche entfalten aufgrund der verringerten Größe keine Konzentrationswirkungen (< 2 WEA) mehr. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist derzeit absehbar, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gegebenenfalls werden für Vögel und Fledermäuse auf Umsetzungsebene Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos wie temporäre Abschaltungen erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen im Sinne der Eingriffsregelung sind darüber hinaus in nachgelagerten Planverfahren mit Kenntnis der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln und auszugleichen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
26	09.01.2023	Auch ich möchte was zum Bau vom Windenergiepark Lohorst sagen! Ich halte mich sehr gerne draußen in der Natur auf, auch das Spazierengehen mit meinen Hunden ist eine schöne Abwechslung. Aber was ich nicht so schön finde ist das ich beim Spielen im Garten dem Infraschall ausgesetzt bin da der Windenergiepark Westerscheps in Unmittelbarer Nähe ist. Auch mir ist sehr oft Übel auch Kopfschmerzen und schlecht schlafen tue ich seitdem. Auch der Bau vom Windenergiepark Kammersand hat meine Lage nicht verbessert. Auch meine Freunde die mich besuchen fühlen sich immer Unwohl und klagen auch oft über Kopfschmerzen und Übelkeit, wenn sie bei mir sind. Auch der geplante Windenergiepark Lohorst wird die Situation von mir meiner Familie und Freunde nicht verbessern. Auch mache ich mir sorgen um die schönen Bäume und Wälder die Tiere die bei uns Leben und die tolle Landschaft wo ich meinen Freunden, Familie und meinen Hunden spiele. Ich bin gegen den Bau!!! Zum Schutz für uns Kinder in Lohorst, die Wälder und Tiere die hier bei uns Wohnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten. In Anpassung der Planunterlagen um ergänzende Kriterien (u.a. Torfgebiete und Abstandsregelungen) wird auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4, 5, 7, 8, 11 und 13 zum Entwurfsstand verzichtet. Diese Teilbereiche entfalten aufgrund der verringerten Größe keine Konzentrationswirkungen (< 2 WEA) mehr.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
27		Ich möchte hier auch meine Stellungnahme abgeben und meine Bedenken hiermit Kundtun. Auch unsere Kindheit war es schon eine Erhebliche Belastung. Ausgehend von der Lärm Belastung der Raketenstation und dessen Langstreckenradar (Radarstation) alleine die Belastung der Strahlen des Radars die wir Kinder und Erwachsende ausgesetzt waren hatte zu Folge das viele in der Region an Krebs Erkrankt sind und auch Verstorben. Auch ich und meine Familien Angehörige, Freunde und Nachbarn waren diesen Belastungen ausgesetzt und wurden vom Krebs nicht Verschont und sind letztlich dran Verstorben. Nach dem Ende der Raketenstation wurde nun ein Windpark mit 7 Anlagen erstellt! Was unsere Situation nicht verbessert hat, jetzt haben wir es mit Schattenflug, Lärm sowie Infraschall zu tun. Seitdem haben ich Kopfschmerzen, Bluthochdruck, Übelkeit und Schlafstörungen. Auch die Behandlungen bei Ärzten sind mehr geworden was Folgen von Infraschall hat. Auch der Bau des Windparks in Kammersand mit 200 Meter hohe Anlagen hat unsere Situation nicht verbessert. Jetzt werden wir von dem Windpark Westerscheps, und auch von Kammersand mit Infraschall von allen Seiten belastet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten. In Anpassung der Planunterlagen um ergänzende Kriterien (u.a. Torfgebiete und Abstandsregelungen) wird auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4, 5, 7, 8, 11 und 13 zum Entwurfsstand verzichtet. Diese Teilbereiche entfalten aufgrund der verringerten Größe keine Konzentrationswirkungen (< 2 WEA) mehr.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
27		Der Aufenthalt im Garten ist keine Erholung mehr da wir von zwei Seiten die Belastung durch die Windparks haben. Wenn wir mit Bekannten und Freunde im unserem Garten verbringen kommt es immer wieder vor das sie nach ein bis zwei Stunden anfangen sich unwohl zu fühlen und über Kopfschmerzen Beklagen. Was wiederum auffällt ist das es bei Feiern bei Freunden und Bekannten die nicht Windenergieparks vor Ihrer Haustür haben solche Äußerungen wie Kopfschmerzen, Unwohlsein, Kreislauf nicht zur Sprache kommen. Auch die Planung vom Windenergie Lohorst sehe ich eher Skeptisch gegenüber da es hier schon zwei Windenergie Anlagen gibt. Westerscheps und Kammersand wie oben aufgeführt. Auch sollte man an die Kinder die in Lohorst und Wittenberge und Umgebung Aufwachsen denken. Auch die Kinder haben schon mit Infraschall zu kämpfen haben Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Angst durch die Geräusche von den Windanlagen die gut zu hören sind. Wir müssen die Kinder vor mehr Infraschall Belastungen und Gesundheitsstörungen von Schützen!!!!!! Auch die Natur und Tiere haben sehr stark gelitten.	Die Aussagen zur Belastung der Menschen durch Infraschall (Quelle UBA): Tieffrequente Geräusche (Infraschall) treten in vielen Bereichen unserer hochtechnisierten Gesellschaft auf. Beispielsweise können Transformatorenstationen oder Pumpen tieffrequente Geräusche verursachen. Auch Windenergieanlagen emittieren Infraschall, der durch einen periodischen Wechseldruck beim Drehen der Rotorblätter entsteht. Im natürlichen Umfeld können zum Beispiel der Wind oder die Meeresbrandung tieffrequente Geräusche – einschließlich Infraschall – hervorrufen. Infraschall ist somit nahezu überall vorhanden. Infraschall mit hohen Schalldruckpegeln über 120 dB(A) kann für Menschen zur Gesundheitsgefahr werden. Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, die Pegelwerte sind aber wesentlich geringer. Eine Vielzahl von Studien zeigt, dass Infraschall von Windenergieanlagen nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Für eine abschließende Bewertung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen sind noch Langzeituntersuchungen erforderlich. Das Umweltbundesamt hat mehrere Forschungsvorhaben zu tieffrequenten Geräuschen vergeben. So wurden in den letzten Jahren eine Machbarkeitsstudie und eine Laboruntersuchung zu den Wirkungen von Infraschall auf den Menschen durchgeführt. Aktuell werden in einer Studie die möglichen Auswirkungen von tieffrequenten Geräuschen durch Luftwärmepumpen auf den Nachtschlaf untersucht. Darüber hinaus wird derzeit in einem vorbereitenden Forschungsvorhaben ein Studiendesign für eine umweltepidemiologische Langzeitstudie in der Umgebung von Windenergieanlagen entwickelt, um mögliche bislang nicht bekannte Langzeiteffekte durch Infraschall zu identifizieren. Abschließende Aussagen hierzu liegen noch nicht vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
28	10.01.2023	Wir betreiben in Husbäke, Breslauer Straße eine landwirtschaftliche Pferdezucht. Bei uns stehen Zuchtstuten, die im Frühjahr besamt werden, damit sie im Jahr darauf ein Fohlen bekommen. Pferde sind Fluchttiere und reagieren auf Veränderungen sehr empfindlich. Wir sehen die Gefahr, dass die Emissionen der Windräder Einfluss auf das Verhalten und die Trächtigkeit der Pferde haben könnten.	Gemäß dem Gutachten „Windenergieanlagen und Pferde“ der biologischen Fakultät der Universität Bielefeld (2004) sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu betrachten. Von 424 untersuchten Pferden zeigten lediglich elf Verhaltensauffälligkeiten. Jedoch war auch ein schneller Gewöhnungseffekt zu beobachten.
		Visuelle, optische Reize, insbesondere Lichtreflektion und Schattenwurf könnten im Rahmen der Ausbildung der jungen Pferde zu unvorhergesehenen Reaktionen führen, die im Rahmen der Erfahrungserlebens Verhaltensauffälligkeiten bei den Pferden verursachen könnten.	Dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Pferdebetrieben durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen., bestätigte u.a. in der Vergangenheit das VG Aachen durch Beschluss (Beschlüsse vom 05.07.2012, Az.: 6 L 18/12, 6 L 138/12, 6 L 14/12).
		Akustische, auditive Reize, insbesondere Schallemissionen und Infraschall stellen Einflüsse dar, wo wir die Gefahr sehen, dass dies physiologische Auswirkungen auf die Pferde haben könnten. Dies könnte dann Einfluss auf die Rosse und somit auf die Trächtigkeit der Pferde haben. Gerade im Moor durch die Wasserhaltigkeit des Bodens sehen wir die Gefahr, dass der Infraschall weiter und intensiver übertragen wird.	
		Hier sehen wir nicht nur eine Gefahr für unserer Tiere, sondern auch für uns Bewohner.	
		Mit dem Bau und dem Betrieb von Windrädern am Hogenset in Husbäke befürchten wir, dass wir den Obhutspflichten gemäß § 2 TierSchG nicht mehr gerecht werden können und dadurch der Zuchtbetrieb eingeschränkt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
29	09.01.2023		
		Für mich persönlich sowie auch für meine Betriebsangehörigen würde der Betrieb von Windkraftanlagen in einer Höhe von über 200 Metern eine weitere sehr starke Beeinträchtigung und Belastung bedeuten. Denn wir sind von den Schallemissionen der Windkraftanlagen am Kammersand bereits erheblich betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung durch Windparks ist im Genehmigungsverfahren auf den tatsächlichen Anlagentyp und die Vorbelastung einzugehen.
		Mein Wohnhaus an der befindet sich 500 Meter von der Windparkfläche des Windparks Kammersand entfernt, vom Rotorradius der südöstlichsten Windkraftanlage sind es gerade einmal 600 Meter. Die Flächen meines Baumschulbetriebes erstrecken sich südöstlich in Richtung Windpark „Hübscher Berg“ und nordwestlich in Richtung Loher Forst, direkt neben und hinter meinem Haus an der . Hier befindet sich die Betriebsfläche nur etwa 280 Meter von der Windparkfläche Kammersand entfernt.	Die betrieblichen Flächen entfalten keinen Schutzanspruch vergleichbar dem des Wohnens. Auch die genannten Abstandsflächen sind in Abhängigkeit zu den genehmigten Anlagenhöhen zu sehen. Es ist von einer genehmigten Lage des Windparkes Kammersand auszugehen, so dass nicht von unzumutbaren Lärmbelastungen ausgegangen werden kann. Hierbei wurden die technischen Regelwerke des Stands der Technik zugrunde gelegt.
		Aufgrund dieses geringen Abstandes zu den Windkraftanlagen ist das Arbeiten auf dem Betriebsgelände schon jetzt aufgrund der Dauer-Lärmbelastung kaum noch zumutbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Betriebes im Außenbereich bewirkt neben einer Flächenprivilegierung (zulässiges Betriebsleiterwohnen) auch einen verminderten Schutzanspruch gegenüber Lärm, vgl. einem Mischgebiet. Mögliche weitere Nutzungen des Außenbereiches müssen sich hinsichtlich ihrer Emissionen an die Regelwerke der TA Lärmhalten und sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein subjektives Lärmempfinden ist hier untergeordnet zu sehen und kann nicht in einer Flächenstudie anders bewertet werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
29		Ursprünglich war es mein Ziel, ein neues Betriebsleitergebäude auf der Nordseite der Lohorster Straße zu errichten und die Betriebsflächen in Richtung Loher Forst zu erweitern. Mit der Planung von weiteren Windkraftanlagen am Loher Wald ist eine Erweiterung des Betriebes aus Gründen der Lärmimmission wohl nicht mehr möglich. Ein weiterer Windpark am Loher Wald ist für mich also existenzgefährdend. Denn dann haben wir hier Schallwellen vom „Hübschen Berg“, vom Windpark Kammersand und von möglichen Anlagen am Loher Wald, die sich sicherlich turbulenzartig überschneiden werden. Keiner kann Vorhersagen, wie sich der Lärm dann auf uns und unsere Gesundheit auswirken wird. Neben der zusätzlichen Lärmbelastung erwartet uns zudem eine Belastung durch den Infraschall bzw. durch die niederfrequenten Schallwellen. In unserem Betrieb arbeiten überwiegend Frauen, zumeist junge Frauen. Für sie besteht im Bereich von Windkraftanlagen ein besonderes Risiko. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie im Bereich des Infraschalls keine Tätigkeiten verrichten sollen. Denn hier können starke niederfrequente Vibrationen entstehen, die das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen.	Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.
		Auf unseren Betriebsflächen links- und rechtsseitig der Lohorster Straße wird der rotierende Schattenwurf ein weiteres Problem darstellen. Zudem machen uns die Spiegelungen der sich drehenden Rotoren auf unseren Pflanzfolien zu schaffen.	Die Anlagen sind zur Einhaltung von Abschaltmodulen bei Überschreitung von Grenzwerten hinsichtlich des Schattenwurfs entsprechend steuerbar. Die geplante Lage des Teilbereiches 2 befindet sich nördlich zur Fläche des Einwenders, so dass hinsichtlich des auftretenden Schattenwurfes keine Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden.
		Für mich wie auch für meine mitarbeitende Familie ist es zudem nicht nachvollziehbar, dass ein (weiterer) Windpark unmittelbar an einem Waldgebiet mitten in freier Natur geplant werden darf. Wir sind täglich draußen und sehen die Tierwelt rund herum bis zum Forst: Zu beobachten sind hier Habichte, Turmfalken, sehr viele Mäusebussarde und der Rotmilan. Wir haben Schleiereulen in unserem Betriebsschuppen und über unser Betriebsgelände fliegen oft die Sumpfohreulen. Zudem haben wir auf dem Dachboden unseres Betriebsgebäudes an der Lohorster Straße ein Fledermaus-Quartier, erkennbar an den zahlreichen Kotspuren unter den Windfangbrettern.	Die Hinweise zu den Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen werden zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Arten Habicht, Turmfalke, Mäusebussard sowie der Schleiereule handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5. Die vorliegenden avifaunistischen Kartierungen weisen auf mögliche Vorkommen kollisions- und störempfindlicher Vogelarten hin. Demnach wird auch darauf hingewiesen, dass auf Umsetzungsebene voraussichtlich weitere Schutzvorkehrungen, wie etwa temporäre Abschaltungen erforderlich werden. Ein unüberwindbares Planungshindernis liegt nicht vor. Auf Umsetzungsebene muss mit Kenntnis der genauen Anlagenplanung sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
29		In mehreren Sommermonaten der vergangenen Jahre haben mein \ von dem ich den Betrieb übernommen habe, unsere Mitarbeiter/innen sowie ich selbst hier Kraniche auf den Flächen am Loher Wald beobachtet, die offensichtlich im Forst brüten. Der Eisvogel, den man wirklich nur sehr selten zu Gesicht bekommt, ist bei uns jedes Jahr anzutreffen und dieser hat dort wohl sein Brutgebiet an der Böschung, wo er seine Bruthöhle hat, da wir auch Jungvögel zu Gesicht bekommen.	s.o.
		Im Herbst und Winter fliegen Tausende von Gänsen sowie auch zahlreiche Kraniche über uns hinweg. An die zehntausend Gänse rasten dann auf den Maisflächen rund um unseren Betrieb. Schwäne und Fischreiher gehören zu weiteren Vögeln, die hier vorbeifliegen.	s.o.
		Außerdem bin ich Jäger und genieße gern die Natur, für mich ist der Windpark Kammersand ein Schandfleck in der Natur. Wir als Jäger haben die Aufgabe der Hege und Pflege der Natur, aber wenn man abends den Tag ausklingen möchte und die Natur genießen will, auf dem Hochsitz einfach mal die Seele baumeln lassen möchte, ist dies leider nicht möglich, da im Jagdbezirk 1 und Jagdbezirk 2 die Windkraftanlagen dauernd erheblich stören und erheblichen Lärm verursachen. Ich meine, dass ein Windpark nicht im Sinne des Naturschutzes ist oder auch nicht nachhaltig ist, wenn man täglich diese hohen Mühlen vor sich hat und wir reden hier nicht von weiten Entfernungen. Ich sitze dann hier, sollte ein weiterer Windpark erstellt werden, in einem eingezingelten Bereich.	Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Edewecht stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie nicht gegeben. In Anpassung der Planunterlagen um ergänzende Kriterien (u.a. Torfgebiete und Abstandsregelungen) wird auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4, 5, 7, 8, 11 und 13 zum Entwurfsstand verzichtet. Diese Teilbereiche entfalten aufgrund der verringerten Größe keine Konzentrationswirkungen (< 2 WEA) mehr. Somit wird der Raum entfrachtet.
		Und ich habe Angst von der Entwertung des Grundstückes, die ein möglicher Zubau von Windkraftanlagen am Loher Wald sicherlich hervorrufen wird. Zurzeit ist das Objekt in der Lohorster Str. 23 vermietet. Die Mieter haben sich dieses Objekt ausgesucht, um nicht mitten im Ort oder einer Stadt zu wohnen, sondern die Ruhe und Natur zu genießen und um sich zu erholen. Das geht meiner Meinung nach nicht, wenn das Haus rundherum mit Windkraftanlagen zugestellt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Wertverlust von Immobilien ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
29		Neben dem Windpark Kammersand haben wir hier auch noch den Windpark „Hübscher Berg“, der schallmäßig und optisch auf unseren Betrieb einwirkt. Wenn dann noch weitere Windkraftanlagen in Lohorst hinzukommen, wird mein Wohn- und Betriebsumfeld stark eingeschränkt. Haus und Betrieb sind dann von Windkraftanlagen eingekesselt. Ich bitte darum, von der Planung möglicher Windparkflächen in Lohorst Abstand zu nehmen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
30	13.01.2023	Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen und anschließender Teilnahme an der von Ihnen angebotenen öffentlichen Informationsveranstaltung, möchte ich hiermit meine Stellungnahme abgeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurden die Flächenbeitragswerte für die einzelnen Landkreise definiert.
		Besonders verwundert mich die geradezu mantraähnlich vorgetragene Aussage: „Wir müssen ausweisen“! In diesem Zusammenhang gibt es aktuell von gesetzgeberischer Seite bisher lediglich **eine** gesicherte Vorgabe.	Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten werden, wird ergänzt, dass für den Landkreis auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele reicht, um die Ausschlusswirkung der Gemeinden aufzuheben. Ist das Flächenziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.
		Der Bund hat dem Bundesland Niedersachsen die gesetzliche Vorgabe gemacht bis 2027 1,7% und bis Ende 2032 2,2% der Landesfläche für den Ausbau von Windenergie ausweisen zu müssen.	Dies gilt solange bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt werden.
		Selbst der aktuell gültige Windkrafterlass des Landes Niedersachsen weißt keine Flächenmengen in dieser Größenordnung aus.	
		Die Vorgabe **des Bundes** hat die Gemeinde Edewecht übernommen, ohne eine klare Vorgabe des Landes abzuwarten.	Der Bund wird hierzu keine weiteren Aussagen treffen, da er den Nachweis der Flächenwerte auf die Landesraumordnung und hier auf die Regionalplanungen abgegeben hat.
		Laut letztem, mir bekanntem Sachstandsberichtes des Landkreises Ammerland, wird jedoch von einer deutlich geringeren Auflage zur Flächenausweisung durch das Land Niedersachsen an den Landkreis ausgegangen.	Für den Landkreis Ammerland ist ein Flächenwert von 0,84 % der Fläche definiert.
		Aktuell erstellt das Land Niedersachsen gerade ein Landesgesetz, das die Vorgaben zur Flächenausweisung an die Landkreise regelt.	Die Flächenausweisung für die Landkreise in Niedersachsen ist erfolgt.
		Wie dann der Landkreis schlussendlich diese Vorgaben auf die einzelnen Gemeinden „herunterbricht“, ist für die Öffentlichkeit und wohl auch für die Gemeindeverwaltung bisher noch völlig unklar und aus diesem Grund schwer zu beurteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus meiner Sicht schadet sich die Gemeinde, unter den gegebenen Umständen durch voreilige, unüberlegte und übereilte Festlegungen im Flächennutzungsplan selbst!	Die Gemeinde sieht den Flächennutzungsplan als Steuerungsinstrument bei zukünftigen Anfragen zu Anlagenstandorten, unabhängig von der übergeordneten Weisungsbefugnis der Regionalen Raumordnung des Landkreises.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
30		Weiterhin hat von Seiten der Gemeinde im bisherigen Planungsprozess offensichtlich der Inhalt des neuen „Winde an Land Gesetzes", obwohl seit längerer Zeit öffentlich im Internet einsehbar und zum 1. Februar 2023 rechtsverbindlich wirksam, keine bzw. unzureichende Beachtung gefunden.	Die Vorentwurfsplanung wurde vor der Rechtskraft des am 1.02.2023 rechtskräftig gewordenen „Wind-An-Land-Gesetz“ erstellt. Zum Entwurfsstand werden die aktuellen Rechtsgrundlagen in die Planung einfließen.
		Neben der Einführung des oben genannten neuen Gesetzes wurden durch den Bundestag, auf Anregung des Bundeswirtschaftsministers einige Gesetzesänderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.	
		Die Folgen dieser veränderten Gesetzeslage gehen vollständig zu Lasten des Natur- und Artenschutzes, sowie des Landschaftsschutzes.	Die Regionalplanung setzt die Ziele des Bundes auf der nachgelagerten Planungsebene um.
		In Kenntnis europarechtlicher Vorgaben, die genau diesen gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen entgegenstehen, wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wieder gut zu machen ist.	Die energiepolitischen Ziele des Bundes stehen den Zielen des allgemeinen Artenschutzes nicht entgegen. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden im Zuge einer Umsetzung ebenfalls zu beachten sein.
		Führende, im Umweltrecht tätige Juristen weisen bereits auf diesen Sachverhalt hin und so dürfen wir uns wohl diesbezüglich auf eine entsprechende juristische Auseinandersetzung einstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Weiterhin möchte ich noch kurz auf die vom OVG Lüneburg bestätigte Unzulässigkeit der Verschiebung von Planungsinhalten in weiterführende Planungsprozesse, sowie sie mehrfach aus den ausgelegten Unterlagen ersichtlich sind, hinweisen.	Der Flächennutzungsplan ist ein Steuerungsinstrument für Flächenplanungen, die ohne als allgemein zulässig genehmigungsfähig sind. Um hier einen flächenmäßigen Wildwuchs von ansonsten privilegierten Nutzungen zu verhindern, greift die Flächenplanung steuernd als gesamträumliches Konzept ein.
		Da es sich im derzeitigen Planungsprozess um eine sog. Vorentwurfsplanung handelt und diverse Faktoren aus meiner Sicht eher nebulös sind möchte ich an dieser Stelle vorerst enden und erst zur **konkreten** Entwurfsplanung eine weiterführende Stellungnahme abgeben!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
31	12.03.2023	Hiermit lege ich gegen den Bau von Windkraftanlagen auf den Flächen an den Straßen Zum Uhlenhof und Lohorster Straße EINSPRUCH ein. Begründung: Beeinträchtigung der Wohnqualität (z.B. Schattenschlag, Geräusche usw.) und Wertminderung von Haus und Grundstück. Ich bitte um Eingangsbestätigung.	Die Einhaltung der Lärm- und Schattenwurfwerte ist auf der nachgeordneten Genehmigungsebene sicher zu stellen. Ein Wertverlust von Immobilien ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
32	06.01.2023	Im Jahr 1979 habe ich den bekannten „Uhlenhof" am Loher Wald mit den umliegenden Acker- und Grünlandflächen als Landwirt von [illegible] übernommen. Mit Erschrecken müssen meine Frau [illegible] und ich nun feststellen, dass an der Gemeindegrenze, direkt am Loher Wald, laut der Unterlagen zwei Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Und dass in weniger als 600 Meter Entfernung zu unserem Wohnhaus, in Hauptwindrichtung. Das ist unmenschlich und rücksichtslos. Ich sehe unser Grundrecht auf Gesundheit erheblich verletzt. Denn wir hören bereits nahezu täglich die Windkraftanlagen hinter dem Forst am Kammersand. An vielen Tagen ist der Lärm sehr hoch. Mit weiteren Windkraftanlagen, die hier offensichtlich in unmittelbarer Nähe zu uns errichtet werden sollen, wäre ein Leben hier auf dem Hof wohl kaum noch möglich. Jegliche Lebensqualität geht verloren.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In Anpassung der Planunterlagen um ergänzende Kriterien (u.a. Torfgebiete und Abstandsregelungen) wird auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4, 5, 7, 8, 11 und 13 zum Entwurfsstand verzichtet. Diese Teilbereiche entfalten aufgrund der verringerten Größe keine Konzentrationswirkungen (< 2 WEA) mehr.
		Wir können nicht verstehen, dass so nahe am tierreichen Loher Wald überhaupt der Bau von Windkraftanlagen möglich sein soll. Manchmal kreisen auf den Flächen vor dem Loher Wald über 20 Bussarde. Auch die Rohrweihe war im vergangenen Jahr über mehrere Monate auf den Flächen am Weg „Zum Uhlenhof" vom Hof [illegible] bis zu uns auf ihren Jagdflügen zu beobachten. Nicht ohne Grund heißt der Hof „Uhlenhof": Seit 1984 haben hier in jedem Jahr Schleiereulen gebrütet, die auf den landwirtschaftlichen Flächen am Waldrand nach Mäusen jagen. Auf dem Hof leben zudem zahlreiche Fledermäuse. Seit 1986 höre ich die Wachteln auf den landwirtschaftlichen Flächen, im Bereich des Fischteiches ist der Eisvogel oft zu Gast. Waldschnepfen und Bekassinen sind hier ebenfalls seit Jahrzehnten Dauergäste.	Die nachfolgenden Hinweise in Bezug auf die faunistische Bedeutung des Waldes werden zur Kenntnis genommen. Dauerhafte artenschutzrechtliche Planungshindernisse lassen sich daraus jedoch nicht ableiten. Die genannten Arten Schleiereule und Eisvogel gehören nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Im Hinblick auf die genannten Arten Wachtel und Waldschnepfe, welche auch bei den Erfassungen 2022 aufgenommen wurden können Beeinträchtigungen aufgrund ausreichender Abstände des Teilbereiches ausgeschlossen werden. Mögliche Scheuch- und Vertreibungswirkungen werden lediglich für den Kiebitz prognostiziert. Durch Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auf Umsetzung entgegengewirkt werden.
		Den Wald kenne ich fast „wie meine Westentasche". Beispielsweise gibt es im östlichen Bereich seit Jahrzehnten mehrere bewohnte unterirdische Dachsbauten. Durch Rammarbeiten beim Bau der Windkraftanlagen und den späteren Schwingungsübertragungen der Anlagen auf den Boden wäre ihr Zuhause mehr als stark gefährdet. Auch für die Schwarzspechte und zahlreiche andere Vogelarten wäre hier das Leben wohl nicht mehr möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
32		Täglich, vor allem in den Sommermonaten und warmen Herbsttagen, sind auf dem Weg „Zum Uhlenhof" viele Radfahrer und Spaziergänger unterwegs, die durch den entweder durch den Wald oder in Richtung des FFH-Gebietes (rad-) wandern. Laute, rauschende und peitschende Windkraftanlagen sind für ein Naherholungsgebiet, wie hier im Bereich des Loher Waldes, des „Uhlenhofes", und des Naturschutzgebietes am nahen Godensholter Tief, sicherlich nicht erstrebenswert.	Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Edewecht stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie dabei nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erzielen und dadurch eine Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken.
		Wir appellieren an Sie das Wohl der Menschen und der Tiere stärker zu berücksichtigen, bevor sie ihre Heimat verlieren, und bitten Sie darum von einer möglichen Windparkfläche am Loher Wald abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
33	10.01.2023	Hiermit möchte ich meinen Protest zu den geplanten Windkrafträdern an der Lohorster Straße in Wittenberge zum Ausdruck bringen.	In Anpassung der Planunterlagen um ergänzende Kriterien (u.a. Torfgebiete und Abstandsregelungen) wird auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4, 5, 7, 8, 11 und 13 zum Entwurfsstand verzichtet. Diese Teilbereiche entfalten aufgrund der verringerten Größe keine Konzentrationswirkungen (< 2 WEA) mehr.
		Punkt 1: Die Anwohner der Lohorster Straße haben bereits den Windpark Westerscheps mit alten Windrädern zu ertragen. Durch das Alter der Windräder, ist die Lärmbelästigung sehr hoch.	
		Punkt 2: Aus der anderen Richtung steht der Windpark Kammersand. Auch hier eine hohe Belastung durch Schall und Schattenschlag.	Der Betrieb des Windparkes „Kammersand“ basiert auf einer rechtskräftigen Flächennutzungsplandarstellung und BImSch-genehmigung. Daher ist hier nicht von unzumutbaren Belastungen durch Schall und Schatten auszugehen. Weitere Genehmigungen können nur unter Hinzunahme der Vorbelastung bestehender Parks erfolgen und basieren ebenfalls auf der geltenden Rechtslage.
		Punkt 3: Wie schon bekannt wurde, ist der Betreiber Herr auch der Betreiber des Windparks Kammersand. Dieser hat seinen Sitz in der Gemeinde Barßel. Wodurch die Einnahmen für die Gemeinde Edewecht nur gering sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Punkt 4: Die betroffenen Anwohner sollten mindestens durch einen geringen Strompreis eine Entschädigung erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Punkt 5: Die Preise unserer Immobilien haben einen sehr hohen Wertverlust, der durch niemanden ausgeglichen wird.	Ein Wertverlust von Immobilien ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.
		Ich bitte um eine schriftliche Antwort.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
34	06.01.2023	Als Inhabereines mittelständischen Baumschulbetriebes am und Bauherr am Weg „Zum Uhlenhof“ erhebe ich hiermit meine Einwände gegen weitere Windparkflächen in Lohorst und Wittenberge, jeweils am Loher Wald. Meine Frau und ich wohnen nur 800 - 900 Meter von der Windparkfläche am Kammersand entfernt. Täglich hören wir das Rauschen, Brummen und Wummern der Windkraftanlagen. Die Rotoren, die sich ständig drehen, spiegeln sich zudem überall in den Wasserflächen der ausgelegten Pflanzfolien wider. Nicht zuletzt um den negativen Einwirkungen des WP Kammersand für meine Familie und den Betriebsmitarbeitern ein Stück weit zu entrücken, habe ich eine Baugenehmigung für ein neues Betriebswohnhaus und für ein Mitarbeiterwohngebäude auf unserem Betriebsgelände an dem Weg „Zum Uhlenhof“ beantragt und die entsprechende Genehmigung erhalten. Mit dem Bau wurde bereits begonnen. Für die Erschließung des Betriebsgeländes und der Neubauten habe ich bereits Tausende von Euros investiert. Dass jetzt plötzlich in weniger als 600 Metern zu den geplanten Betriebswohnstätten zu beiden Seiten Windparkflächen entstehen sollen, empört mich sehr wegen der getätigten Investitionen und der Absicht, hier ein ruhigeres Arbeiten und Wohnen zu ermöglichen. Nicht nur für mich persönlich würde der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen am Loher Wald eine erhebliche Beeinträchtigung und Belastung bedeuten, sondern auch für meinen Sohn Lukas, der den Betrieb bald übernehmen möchte. Betroffen von den Emissionen wären auch unsere zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Baumschulbetriebes. Unsere Baumschulfläche würde am Loher Wald von zwei Seiten bzw. mit Kammersand von drei Seiten beschallt werden. Das tägliche Arbeiten im Freien unter hohen Lärmpegeln ist für meine Mitarbeiter und für meine Familie nicht zu verantworten.	In Anpassung der Planunterlagen um ergänzende Kriterien (u.a. Torfgebiete und Abstandsregelungen) wird auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4, 5, 7, 8, 11 und 13 zum Entwurfsstand verzichtet. Diese Teilbereiche entfalten aufgrund der verringerten Größe keine Konzentrationswirkungen (< 2 WEA) mehr. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten. Es gelten die Regelwerke zum Schutz gegen Lärm und Schattenwurf, die auf der Umsetzungsebene einzuhalten sind. Weitergehende Schutzanforderungen lassen sich aus den nebenstehenden Hinweisen für die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht ableiten. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden die tatsächlichen Anlagenstandorte beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
34		Dass hier das Landschaftsbild durch die über 200 Meter hohen Windkraftanlagen zerstört werden soll, kann ich als naturbewusster Mensch ebenfalls nicht gutheißen.	Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Edewecht stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie dabei nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erzielen und dadurch eine Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken.
		Doch nicht nur optisch wird hier alles erheblich beeinträchtigt werden, auch die Natur wird unter weiteren Windkraftanlagen erheblich leiden. Vor allem die Tiere. Im Herbst sind um uns herum am Kammersand auf den Maisäckern mehrere tausend Gänse, die hier rasten und nach Nahrung suchen. Sie fliegen aus Lohorst kommend direkt an unserem Haus am Kammersand vorbei. Wie sollen die Gänse fliegen, wenn ihnen überall die Flugrouten mit Windkraftanlagen zugestellt werden? Über unser Betriebsgelände fliegen auch oft in den Abendstunden die Eulen und Fledermäuse. Am Loher Wald sehen wir zeitweise über 15 Mäusebussarde über das Gelände kreisen, dazu Habichte und andere Greifvögel sowie auch Kraniche. Hinzu kommen die Singvögel um uns herum.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geplante Teilbereich 2 weist einen schmalen Flächenzuschnitt auf und erstreckt sich in geringem Abstand (75 m) entlang des nördlich gelegenen Waldstücks. Die Flächen selber weisen aufgrund ihrer Nähe zum Wald und der damit einhergehenden Kulissenwirkung eine geringe Bedeutung für Rastvögel auf. Es findet somit lediglich eine geringfügige Verschmälerung des Korridors statt. Ein dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis in Bezug auf die Rastvögel lässt sich hieraus nicht ableiten. Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld des Teilbereiches 2 ergeben sich aus den Erfassungen aus dem Jahr 2022 nicht. Bezüglich der Fledermäuse kann die Verträglichkeit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen sichergestellt werden.
		Die lange Bauphase mit dem Schwerlastverkehr wird direkt an unserem Neubau „Zum Uhlenhof“ vorbeiführen, das wird sicherlich auch unseren Betriebsablauf behindern. Denn die LKWs, die täglich hier laden müssen, können nicht mehr frei rangieren und ihre Ladung an der Einfahrt zu unserem Betrieb abgeben und aufnehmen.	Der Teilbereich 1 „Zum Uhlenhof“ wird in der Entwurfsfassung nicht mehr dargestellt.
		Ich appelliere an die Gemeinde Edewecht, nicht nur Interessen der Energieproduzenten zu berücksichtigen, sondern auch meine persönliche und wirtschaftliche Betroffenheit stärker zu gewichten und von weiteren Windpark- Planungen am Loher Wald abzusehen.	Der Teilbereich 2 „Am Loher Forst“ wird zur Gemeindeseite Barßel reduziert. Generell hat sich dieser Standort im Zuge der gemeindeweiten Potentialstudie jedoch bestätigt.